

2002

DEUTSCHER TENNIS BUND EV



ORGANISATION 2002

www.dfb-tennis.de

INHALTSÜBERSICHT

Deutscher Tennis Bund	2
Geschäftsstelle	2
DTB e. V.-Gremien (Ressorts I - VI)	5
Anschriften	28
Satzung	30
Geschäftsordnung	38
Beitrags- und Reisekosten-Ordnung	50
Disziplinarordnung	52
Gnadenordnung	57
DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung	58
Tennisregeln der International Tennis Federation	62
Wettspielordnung	83
Turnierordnung	109
Anti-Doping-Bestimmungen der ITF	132
Regionalliga-Statut	148
Spielerpassordnung	160
Verhaltenskodex	164
Spiel ohne Schiedsrichter	167
Jugendordnung	170
Ranglistenordnung	176
Durchführungsbestimmungen (Jugend, Aktive, Da/He ab 30)	179

Verantwortlich: Anja Bundell, Erik Krzemien
Redaktionsschluss: 06.12.2001

Deutscher Tennis Bund

Deutscher Tennis Bund e.V.

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,
Tel.: (0 40) 4 11 78 - 0, Telefax: (0 40) 4 11 78 - 2 22
E-Mail: dtb@dtb-tennis.de
Internet: www.dtb-tennis.de

Generalsekretär: Reimund Schneider (- 2 30 / Fax: - 2 33 / E-Mail: schneider@dtb-tennis.de)
Assistenz: Stefanie Klauke (- 2 30 / Fax: - 2 33 / E-Mail: klauke@dtb-tennis.de)
Stellvertretender Generalsekretär: Erik Krzemien (- 2 18 / Fax: - 2 62 /
E-Mail: krzemien@dtb-tennis.de)

Ressort I

Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung: Toralf Bitzer (- 2 50 / Fax: - 2 55 / bitzer@dtb-tennis.de)
Assistenz: Stephanie Nachtigall-Marten (- 2 50 / Fax: - 2 55 / E-Mail: nachtigall@dtb-tennis.de)
Redaktion: Andrea Budde (- 2 53 / Fax: 2 55 / E-Mail: budde@dtb-tennis.de)

Ressort II

Haushalt und Finanzen

Leitung: Frank Schrötter (- 2 81 / Fax: - 2 22 / E-Mail: schroetter@dtb-tennis.de)
Sachbearbeitung: Nicole Pingel (- 2 83 / Fax: - 2 22 / E-Mail: pingel@dtb-tennis.de)

Ressort III

Sport

Leitung Mannschaftswettbewerbe und Turniere: Norbert Roggenkamp (- 2 32 / Fax: - 3 02 /
E-Mail: roggkamp@dtb-tennis.de)
Leitung Leistungssport: Thomas Tasch (- 2 68 / Fax: - 2 75 /
E-Mail: tasch@dtb-tennis.de)
Bundesligen / Regelkunde u. Schiedsrichterwesen: Anja Bundell (- 2 72 / Fax: - 2 62 /
E-Mail: bundell@dtb-tennis.de)
Jungsenioren-/Senioren-sport / Mannschaftswettbewerbe: Klaus Willert (- 2 71 / Fax: - 2 62 /
E-Mail: willert@dtb-tennis.de)
Ranglisten: Kai-Uwe Stratmanns (- 2 67 / Fax: - 2 75 / E-Mail: stratmanns@dtb-tennis.de)
Iris Bastl-Matull (- 2 69 / Fax: - 2 75 / bastl-matull@dtb-tennis.de)

Ressort IV

Jugendsport

Leitung Leistungssport: Thomas Tasch (- 2 68 / Fax: - 2 75 / E-Mail: tasch@dtb-tennis.de)
Leitung Mannschaftswettbewerbe und Turniere: Norbert Roggenkamp (- 2 32 / Fax: - 3 02 /
E-Mail: roggkamp@dtb-tennis.de)
Jugendsport: Karsten Hansen (- 2 65 / Fax - 2 75 / E-Mail: hansen@dtb-tennis.de)

Ressort V

Ausbildung und Entwicklung

Leitung / Technik und Umwelt: Erik Krzemien (- 2 18 / Fax: - 2 62 /

E-Mail: krzemien@dtb-tennis.de)

Ausbildung und Entwicklung: Brigitta Zein (- 2 63 / Fax: - 3 40 / E-Mail: zein@dtb-tennis.de)

Schultennis / Sportwissenschaft: Christa Kriebisch (- 2 64 / Fax: - 3 40 /

E-Mail: kriebisch@dtb-tennis.de)

Breiten- und Freizeitsport: Susanne Krüger (- 2 73 / Fax: - 2 22 /

E-Mail: krueger@dtb-tennis.de)

Ressort VI

Recht und Struktur

Leitung: Erik Krzemien (- 2 18 / Fax: - 2 62 / E-Mail: krzemien@dtb-tennis.de)

Deutscher Tennis Bund Holding GmbH

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,

Tel.: (0 40) 4 11 78 - 0, Telefax: (0 40) 4 11 78 - 2 22

E-Mail: dtb@dtb-tennis.de

Internet: www.dtb-tennis.de

Geschäftsführung: Jan Kohne (- 290 / Fax: - 2 33 / E-Mail: kohne@dtb-tennis.de)

Assistenz: Susanne Boye (- 2 90 / Fax: - 2 33 / E-Mail: boye@dtb-tennis.de)

Controlling: Gaby Cordsen (- 2 35 / Fax: - 2 22 / E-Mail: cordsen@dtb-tennis.de)

Sponsoring / Pool: Anja Weise (- 2 40 / Fax: - 2 36 / E-Mail: weise@dtb-tennis.de)

Veranstaltungsabwicklung: Thomas Kastner (- 234 / Fax: 3 40 / E-Mail: kastner@dtb-tennis.de)

Sport: Norbert Roggenkamp (- 2 32 / Fax: - 3 02 / E-Mail: roggkamp@dtb-tennis.de)

Sven Harke (- 3 10 / Fax: - 3 02 / E-Mail: harke@dtb-tennis.de)

Leitung Buchhaltung: Frank Schrötter (- 2 81 / Fax: - 2 22 / E-Mail: schroetter@dtb-tennis.de)

Sachbearbeitung Buchhaltung: Monika Höner (- 2 82 / Fax: - 2 22 /

E-Mail: hoener@dtb-tennis.de)

Deutscher Tennis Bund Rothenbaum Turnier GmbH

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,

Tel.: (0 40) 4 11 78 - 0, Telefax: (0 40) 4 11 78 - 2 22

Internet: www.tennisturniere.de

Geschäftsführung: Jan Kohne (- 290 / Fax: - 2 33 / E-Mail: kohne@dtb-tennis.de)

Assistenz: Susanne Boye (- 2 90 / Fax: - 2 33 / E-Mail: boye@dtb-tennis.de)

Turnierdirektor / Masters Series: Walter Knapper (0 70 42 – 9 81 92, Fax: 0 70 42 – 95 95 98)

Leitung Marketing / Vertrieb: Annette Eichler (- 2 26 / Fax: - 2 44 /

E-Mail: eichler@dtb-tennis.de)

Kartenvertrieb: Ute Ahrens (- 4 11 / Fax: - 2 36 / E-Mail: kartenvertrieb@dtb-tennis.de)

Sachbearbeitung Buchhaltung: Daniela Rudius (- 2 80 / Fax: - 2 22 /

E-Mail: rudius@dtb-tennis.de)

Haus-Organisation DTB Hamburg

EDV-Administration: Kai-Uwe Stratmanns (- 2 67 / Fax: - 2 75 /

E-Mail: stratmanns@dtb-tennis.de)

Verwaltung: Thomas Kastner (- 234 / Fax: 3 40 / E-Mail: kastner@dtb-tennis.de)

Poststelle: Heinz Janne (- 2 87 / Fax: 2 22)

Uwe Holling (- 2 87 / Fax: 2 22)

Telefon-Zentrale: Doris Schrader (- 2 10 / Fax: 2 22)

Bundesleistungs- und Ausbildungszentrum

Bonner Straße 12 a, 30173 Hannover,

Telefon (05 11) 80 05 98 - 0, Telefax: (05 11) 80 05 98 29

Bundestrainer:

Hans-Peter Born (- 14 / E-Mail: Born@blaz.dtb-tennis.de)

Peter Pfannkoch (- 17 / E-Mail: Pfannkoch@blaz.dtb-tennis.de)

Jens Peter (- 12 / E-Mail: Peter@blaz.dtb-tennis.de)

Klaus Eberhard, Falterweg 32 a, 14055 Berlin,

Tel.: (0 30) 30 61 48 - 66, Fax: (0 30) 30 61 48 - 65

Verwaltung / Betreuung: Dr. Viktor Lust (- 18)

Verwaltung: Katharina Lust (- 10)

DTB e.V. - Gremien

Präsidium

Präsident und Leiter des Ressorts I

Dr. Georg Frhr. von Waldenfels, c/o Deutscher Tennis Bund,
Hallerstraße 89, 20149 Hamburg

Tel. g.: (0 40) 4 11 78 - 2 30

Fax g.: (0 40) 4 11 78 - 2 33

Vizepräsident und Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen)

Ulrich Kroeker, August-Bebel-Straße 20, 64569 Nauheim,

Tel. p.: (0 61 52) 6 48 03

Fax g.: (0 61 31) 55 22 74

Tel. g.: (0 61 31) 55 23 09

Mobiltel.: (01 70) 8 52 43 56

Vizepräsident und Leiter des Ressorts III (Sport)

Rolf Schmid, Mondstraße 3/2, 88400 Biberach

Tel. g.: (0 73 51) 5 13 45

Fax g.: (0 73 51) 5 15 46

Tel. p.: (0 73 51) 1 70 74

Fax p.: (0 73 51) 19 72 44

Mobiltel.: (01 72) 7 32 53 05

Email: rolf.g.schmid@t-online.de

Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport)

Lothar Schrögel, Waldalgesheimer Straße 122, 55545 Bad Kreuznach,

Tel. g.: (06 71) 88 44 89

Fax g.: (06 71) 88 44 22

Tel. p.: (06 71) 48 16 50

Fax p.: (06 71) 48 16 52

Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Ausbildung und Entwicklung)

Peter Gorka, Geyst. 8, 01217 Dresden,

Tel. g.: (03 51) 5 64 29 75

Fax g.: (03 51) 5 64 27 02

Tel./Fax p.: (03 51) 4 72 50 12

Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI (Recht und Struktur)

Günther Lang, Ebrardstr. 29, 91054 Erlangen,

Tel. g.: (0 91 31) 2 80 61

Fax g.: (0 91 31) 20 79 84

Tel. p.: (0 91 31) 20 98 95

Ehrenpräsident

Dr. Claus Stauder, Stauderstraße 88, 45326 Essen,

Tel. g.: (02 01) 3 61 64 06

Fax g.: (02 01) 3 61 64 20

Tel. p.: (02 01) 42 03 34

Ehrenmitglieder

Margot Dohrer, Vorhölzer Straße 7, 81477 München,

Tel. g.: (0 89) 72 22 65 57

Tel. p.: (0 89) 79 93 56

Heinz Gass, Am Rebberg 90, 79194 Gundelfingen-Wildtal,

Tel. g.: (07 61) 5 10 02 52

Fax g.: (07 61) 5 10 02 82

Tel. p.: (07 61) 5 10 02 50

Dieter Glomb, Seehofstraße 63, 14167 Berlin,

Tel. g.: (0 30) 8 82 69 96

Fax g.: (0 30) 8 82 41 65

Tel. p.: (0 30) 8 11 51 26

Rolf Kreuzt, Mönkebergstraße 34, 33619 Bielefeld,

Tel. p.: (05 21) 10 19 86

Fax p.: (05 21) 10 19 77

Bundesausschuss (Verbandsvorsitzende)

Baden: Wolf-Dieter Späth, Max-Planck-Str. 4, 69181 Leimen

Tel. p.: (0 62 24) 7 26 05

Fax p.: (0 62 24) 7 12 92

Bayern: Helmut Schmidbauer, Gustav-Meyrink-Str. 111, 81245 München

Tel. p.: (0 89) 83 27 45

Fax g.: (0 89) 8 20 41 69

Mobiltel.: (01 71) 3 07 67 38

Berlin-Brandenburg: Siegfried Gießler, Imbrosweg 70 a, 12109 Berlin,

Tel. p.: (0 30) 7 03 83 25

Fax p. (0 30) 7 03 83 25

Hamburg: Dr. Fritz Frantziach, Schwarzbuchenweg 32, 22391 Hamburg,

Tel. g.: (0 40) 4 28 43 20 79

Tel. p.: (0 40) 5 36 51 92

Fax p.: (0 40) 53 67 04 94

Hessen: Dr. Wolfgang Kassing, Kollwitzweg 20, 64291 Darmstadt-Arheilgen,

Tel. g.: (0 69) 58 08 39 16

Fax g.: (0 69) 58 08 29 98

Tel. p.: (0 61 51) 37 22 36

Fax p.: (0 61 51) 37 78 07

Mobiltel.: (01 71) 7 52 94 19

Mecklenburg-Vorpommern: Wolfgang Woide, Riemannstr. 24, 17098 Friedland,

Tel./Fax p.: (03 96 01) 2 66 85

Mobiltel.: (01 71) 3 23 87 11

Mittelrhein: Dr. Bodo Jost, Mauritiussteinweg 100, 50676 Köln,

Tel. g.: (02 21) 21 26 25

Fax g.: (02 21) 24 85 96

Niederrhein: Gerhard Nölle, Am Ruhrstein 10, 45133 Essen,

Tel. g.: (02 01) 61 91 15

Fax g.: (02 01) 66 71 48

Tel. p.: (02 01) 4 15 65

Fax Geschäftsstelle: (0 21 61) 1 44 73

Niedersachsen: Johann Stadtländer, Am Eichenhof 26, 28832 Achim-Uesen,

Tel. p.: (0 42 02) 8 40 52

Fax p.: (0 42 02) 8 23 73

Mobiltel.: (01 72) 4 17 60 71

Nordwest: Gert Struthoff, Emmentaler Str. 36, 28325 Bremen,

Tel. g.: (04 21) 7 10 81

Fax g.: (04 21) 710 89

Tel. p.: (04 21) 42 17 78

Fax p.: (04 21) 4 09 24 41

Rheinland-Pfalz: Eberhard Holschbach, (Sprecher Bundesausschuss)

Dörner Straße 3, 57537 Wissen,

Tel. p.: (0 27 42) 91 03 4-6/7

Fax p.: (0 27 42) 91 03 48

Saarland: Paul Hans, Brebacher Straße 3, 66119 Saarbrücken,

Tel. g.: (0 68 97) 79 08 42

Fax g.: (0 68 97) 79 08 32

Tel. p.: (06 81) 85 21 60

Sachsen: Prof. Dr. Wolfgang Lassmann, Wilsnacker Straße 11, 04207 Leipzig,

Tel. g.: (03 45) 5 52 34 00

Fax g.: (03 45) 5 52 71 94

Tel. p.: (03 41) 4 21 70 62

Fax p.: (03 41) 4 21 70 41

Mobiltel.: (01 77) 7 14 27 18

Sachsen-Anhalt: Dr. Gerhard Waldhausen, Schillerstraße 8, 38855 Wernigerode,

Tel. g.: (0 39 43) 63 28 73

Fax g.: (0 39 43) 63 30 48

Tel. p.: (0 39 43) 63 28 43

Fax p.: (0 39 43) 90 60 56

Email: gerhard.waldhausen@t-online.de

Schleswig-Holstein: Wolfgang Raudszus, Klanderstr. 2, 24306 Plön,

Tel. g.: (0 45 22) 74 75 - 0

Fax g.: (0 45 22) 74 75 76

Tel. p.: (0 45 22) 76 03 23

Thüringen: Wilfried May, Carl-Zeiß-Straße 20, 99097 Erfurt,

Tel. g.: (03 61) 2 22 31 31

Tel./Fax p.: (03 61) 4 21 01 20

Westfalen: Robert Hampe, Adolf-Juckenack-Straße 19, 59067 Hamm

Tel. p.: (0 23 81) 44 63 93

Fax p.: (0 23 81) 41 76 30

Mobiltel.: (01 71) 7 57 75 33

Email: rohampe@wtv.de

Württemberg: Ulrich Lange, Dürrstraße 47/1, 72760 Reutlingen

Tel. g.: (0 71 21) 94 88 20

Fax g.: (0 71 21) 94 88 99

Tel. p.: (0 71 21) 34 60 79

Fax p.: (0 71 21) 37 20 81

Mobiltel.: (01 77) 4 95 60 25

Ressort I

Leiter: Präsident, Dr. Georg Frhr. von Waldenfels, c/o Deutscher Tennis Bund,
Hallerstraße 89, 20149 Hamburg
Tel. g.: (0 40) 4 11 78 – 2 90 Fax g.: (0 40) 4 11 78 – 2 33

Kommission für Medien und Öffentlichkeitsarbeit (Verbands-Pressereferenten)

Baden: Gert Kindler, Kleiststraße 12, 68542 Heddeshelm

Tel. g.: (0 62 03) 49 26 68

Fax g.: (0 62 03) 49 26 67

Tel. p.: (0 62 03) 4 12 60

Fax p.: (0 62 03) 4 63 70

E-Mail: GFKPRESS@aol.com

Bayern: Arno Hartung, Posener Platz 24, 81929 München

Tel.: (0 89) 30 67 20 14

Fax: (0 89) 30 67 22 22

E-Mail: hartung@olympiapark-muenchen.de

Berlin-Brandenburg: Dieter Rewicki, Falkenstr. 11c, 14532 Stahnsdorf

Tel. g.: (0 30) 83 85 26 26

Tel. p.: (0332) 9 61 31 57

E-Mail: info@tvbb.de

Internet: www.tvbb.de

Hamburg: Horst Kerkhoff, Gellertstraße 31, 22301 Hamburg

Tel.: (0 40) 27 66 74

Fax: (0 40) 2 79 74 43

E-Mail: hokerkhoff@aol.com

Hessen: Rolf Heggen, Im Mühlgarten 6, 63589 Grossenhausen

Tel. g.: (0 60 51) 96 94 70

Fax g.: (0 60 51) 96 94 71

E-Mail: rolf.heggen@t-online.de

Mecklenburg-Vorpommern: Wolfgang Reuter, Wiener Platz 13, 18069 Rostock

Tel. g.: (03 81) 4 54 59 21

Fax: (03 81) 4 54 57 17

Tel. p.: (03 81) 8 09 66 42

Mobiltel.: (01 70) 1 83 06 38

E-Mail: WORE1044@aol.com

Mittelrhein: Friedrich Milius, Donatusstraße 24, 41542 Dormagen,

Tel.: (0 21 33) 8 10 82

Fax: (0 21 33) 8 22 70

E-Mail: FMilius@aol.com

Niederrhein: Klaus Molt, Pomona 137, 41464 Neuss,

Tel.: (0 21 31) 7 40 47 - 10

Fax: (0 21 31) 7 40 47 - 60

E-Mail: klausmolt@aol.com

Niedersachsen: Niedersächsischer Tennisverband, Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdettfurth

Tel. p.: (0 50 63) 90 87-0

Fax: (0 50 63) 90 87-10

Internet: www.ntv-tennis.de

Nordwest: Dr. Walter Marahrens, Schumannstr. 11, 28213 Bremen,

Tel.: (04 21) 21 63 59

Fax: (04 21) 2 23 86 05

E-Mail: walter.marahrens@t-online.de

Rheinland-Pfalz: Tennisverband Rheinland Pfalz, Katzenberg 9, 55126 Mainz

Tel.: (0 61 31) 94 04 0

Fax: (0 61 31) 94 04 20

Tel. p.: (0 26 22) 1 61 66

E-Mail: TVRheinland-Pfalz@t-online.de

Saarland: Hans-Jürgen Schmidt, Welherstr. 16, 66578 Helligental

Tel. g.: (0 68 21) 96 28 10

Fax g.: (0 68 21) 96 28 10

Mobiltel.: (01 72) 6 84 89 57

E-Mail: JusPR@aol.com

Sachsen: Rolf Becker, Windscheidstr. 30, 04277 Leipzig
Tel. p.: (03 41) 3 02 53 74
E-Mail: tennisbecker@aol.com

Sachsen-Anhalt: Paul Lippert, Louis-Braille-Straße 2, 39118 Magdeburg
Tel. p.: (03 91) 61 35 00

Schleswig-Holstein: Guda Baldus, Stromeyerstr. 10, 24116 Kiel
Tel.: (04 31) 1 84 34 Fax: (04 31) 1 22 00 93
E-Mail: GudaBa@aol.com

Thüringen: Wolfgang Schieber, Henning-Goede-Str. 12, 99092 Erfurt
Tel./Fax p.: (03 61) 6 54 95 50

Westfalen: Frank Hofen, Postfach 1243, 33777 Halle/Westfalen
Tel. g.: (0 52 01) 66 54 49 Fax g.: (0 52 01) 1 60 92
Tel. p.: (0 52 01) 82 83 13 Fax p.: (0 52 01) 82 83 14
Mobiltel.: (01 72) 5 20 70 34
E-Mail: GWOPRESS@aol.com

Württemberg: Wolfgang Fritz, Stadionstr. 11, 78647 Trossingen
Tel. p.: (0 74 25) 85 63
Fax. p.: (0 74 25) 2 12 22
E-Mail: fritz-tennis@t-online.de

Ressort II (Haushalt und Finanzen)

Leiter: Vizepräsident Ulrich Kroeker, August-Bebel-Str. 20, 64569 Nauheim,
Tel. g.: (0 61 31) 55 23 09 Fax g.: (0 61 31) 55 22 74
Mobiltel.: (01 70) 8 52 43 56

Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen

Ulrich Kroeker (Vorsitzender)

Ralf Eberhard Böcker, Kohlbeckstr. 20, 85221 Dachau,
Tel. g.: (0 81 31) 35 46 84 Fax g.: (0 81 31) 73 59 07
Mobiltel.: (01 72) 8 21 43 61

Dr. Georg Körner, Belgradstr. 7, 80796 München,
Tel. g.: (0 89) 39 40 85 Fax g.: (0 89) 39 25 32
Mobiltel.: (01 75) 525 37 52

Dr. Karl-Heinz Kutz, Ostseeweg 17, 18146 Rostock,
Tel. g.: (03 81) 4 98 10 – 13 Fax g.: (03 81) 4 98 10 – 32
Tel. p.: (03 81) 69 07 67
E-Mail: karl-heinz.kutz@pressestelle.uni-rostock.de

Kommission der Schatzmeister

Baden: Bernd Reick, Zum Übergang 5, 79312 Emmendingen,
Tel. g.: (0 76 41) 91 10 20 Fax g.: (0 76 41) 91 10 22
Tel. p.: (0 76 41) 4 40 97

Bayern: Dr. Georg Körner, Belgradstr. 7, 80796 München,
Tel. g.: (0 89) 39 40 85 Fax g.: (0 89) 39 25 32
Mobiltel.: (01 75) 5 25 37 52

Berlin-Brandenburg: Wolfgang Tismer, Gralsritterweg 4, 13465 Berlin,
Tel. g.: (0 30) 4 01 99 38 Fax g.: (0 30) 4 01 99 79
Tel. p.: (0 30) 4 01 66 51

Hamburg: Peter Ihde, Leuschnerstr. 90, 21031 Hamburg,
Tel. p. (0 40) 73 93 11 09 Fax p. (0 40) 73 93 11 08
Mobiltel.: (01 71) 2 30 69 55

Hessen: Friedrich-Hermann Hesse, Dieburger Straße 30 b, 64342 Seeheim-Jugenheim,
Tel. g.: (06 11) 32 22 64
Tel. p.: (0 61 51) 59 37 86

Mecklenburg-Vorpommern: Dr. Karl-Heinz Kutz, Ostseeweg 17, 18149 Rostock,
Tel. g.: (03 81) 4 98 10 – 13 Fax g.: (03 81) 4 98 10 – 32
Tel. p.: (03 81) 69 07 67
E-Mail: karl-heinz.kutz@pressestelle.uni-rostock.de

Mittelrhein: Reinhard Möllers, Goldenfelsstr. 23, 50935 Köln,
Tel. g.: (02 21) 9 43 80 50 Fax g.: (02 21) 9 43 96 16

Niederrhein: Ralf Eberhard Böcker, Kohlbeckstr. 20, 85221 Dachau,
Tel. g.: (0 81 31) 35 46 84 Fax g.: (0 81 31) 73 59 07

Niedersachsen: Horst Nolte, Bahnhofstraße 3, 26603 Aurich,
Tel. g.: (0 49 41) 91 78 13 Fax g.: (0 49 41) 91 78 20
Tel. p.: (0 49 41) 32 11

Nordwest: Alexander Cramer, Farger Str. 10, 28777 Bremen,
Tel.: (04 21) 68 26 25 Fax: (04 21) 68 26 28
Mobiltel.: (01 73) 3 54 59 24

- Rheinland-Pfalz: Ulrich Kroeker, August-Bebel-Str. 20, 64569 Nauheim,
Tel. g.: (0 61 31) 55 23 09 Fax g.: (0 61 31) 55 22 74
Mobiltel.: (01 70) 8 52 43 56
- Saarland: Frank Wender, Lilienstr. 10, 66386 St. Ingbert,
Tel. g.: (0 68 98) 69 25 – 4 40 Fax g.: (0 68 98) 69 25 – 4 06
Tel. p.: (0 68 94) 88 88 02
Mobiltel.: (01 70) 2 29 70 90
- Sachsen: Christina Hellmich, Erlanger Str. 23 a, 04207 Leipzig
Tel. g.: (03 41) 480- 40 72 Fax g.: (03 41) 480 – 4075
Tel. p.: (03 41) 46 42
- Sachsen-Anhalt: Horst Paeslack, An der Gärtnerei 6, 06237 Leuna,
Tel.: (0 34 61) 81 10 33
- Schleswig-Holstein: John Olbers, Dorfstr. 80 a, 21522 Hohnstorf,
Tel. g.: (0 38 83) 63 46 55
Tel. p.: (0 41 39) 68 99 1 Fax p.: (0 41 39) 69 61 77
E-Mail: john.olbers@t-online.de
- Thüringen: Dr. Volker Kögel, Hohes Ufer 4, 07318 Saalfeld,
Tel. g.: (0 36 71) 53 66 21 Fax g.: (0 36 71) 53 66 50
Tel. p.: (0 36 71) 51 67 47
Mobiltel.: (01 72) 9 70 42 94
E-Mail: vkoegel@rayen-intec.de
- Westfalen: Dirk Schulte-Uebbing, Im Dorfe 61, 44339 Dortmund
Tel. g.: (02 31) 980 20 80 Fax g.: (02 31) 980 20 82
E-Mail: dsu@dosu.de
- Württemberg: Uwe Gärtner, Wannengeweg 11, 71263 Weil der Stadt
Tel. g.: (0 70 33) 35 974 Fax g.: (0 70 33) 35 772

Kassenprüfer

- Alexander Cramer, Farger Str. 10, 28777 Bremen,
Tel (04 21) 68 26 25 Fax (04 21) 68 26 28
Mobiltel.: (0173) 354 59 24
- Dr. Karl Höfer, Lortzingstr. 17, 09119 Chemnitz,
Tel. p.: (03 71) 30 46 92
- Bernd Reick (Stellv.), Zum Übergang 5, 79312 Emmendingen,
Tel. g.: (0 76 41) 91 10 - 20 Fax g.: (0 76 41) 91 10 – 22
Tel. p.: (0 76 41) 4 40 97

Ressort III (Sport)

Leiter: Vizepräsident: Rolf Schmid, Mondstr. 3/2, 88400 Biberach,
Tel. g.: (0 73 51) 1 49 05 Fax g.: (0 73 51) 5 15 46
Tel. p.: (0 73 51) 1 70 74 Fax p.: (0 73 51) 19 72 44
Mobiltel.: (01 72) 7 32 53 05
E-Mail: rolf.g.schmid@t-online.de

Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere:
N.N.

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen:
Hartmut Kneiseler (kommissarisch), Mörchinger Str. 20, 14169 Berlin,
Tel. p.: (0 30) 8 12 10 90 Fax p.: (0 30) 81 29 93 12
Mobiltel.: (01 72) 8 17 10 90
E-Mail: hkneiseler@t-online.de

Seniorenreferent:
Bodo Nitsche, Entringerstr. 41, 70597 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 76 43 31 Fax: (07 11) 76 43 32

Referent für Ranglisten:
Peter Hamann, Hopfenhorst 9, 24232 Schönkirchen,
Tel. p.: (0 43 48) 84 72 Fax p.: (04 31) 7 85 87 59
E-Mail: HamannDTB@aol.com

Ausschuss für Leistungssport

Rolf Schmid (Vorsitzender)
Lothar Schrögel (stellv. Vorsitzender, Leiter des Ressorts IV)
Ulrich Bunkowitz (Verbandssportwart)
N.N. (Verbandssportwart)
Herbert Fuchs (Verbandsjugendwart)
Henner Steuber (Verbandsjugendwart)
Klaus Eberhard (Bundestrainer Herren)
Markus Schur (Bundestrainer Damen)
Reimund Schneider (Generalsekretär)
Thomas Tasch (Koordinator Leistungssport)

Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere

Rolf Schmid (Vorsitzender)
N.N. (Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, stellv. Vorsitzender)
Hergard Zoëga (Verbandssportwartin)
Heinz Wagner (Verbandssportwart)
Susi Lohrmann, (Spielervertreterin),
Stuttgarterstr. 104, 71229 Leonberg,
E-Mail: susilohrmann@gmx.de
Christian Vinck (Spielervertreter),
Winzerstr. 69, 59069 Hamm,
Tel.: (0 23 85) 20 44
Anja Bundell
Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,
Tel.: (0 40) 4 11 78 - 2 72 Fax: (0 40) 4 11 78 - 2 62
E-Mail: bundell@dtb-tennis.de

Ausschuss für Bundesligen

N.N. (Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, Vorsitzender)

N.N. (Spielleiter Bundesliga Damen/Herren)

Ekkehard Richter (Spielleiter Jungsenioren)

Thomas Bürkle (Sprecher Bundesligavereine Damen)

Jahnstr. 80, 70597 Stuttgart,

Tel. g.: (07 11) 76 29 80

Fax g.: (07 11) 7 65 70 75

Stephan Holthoff-Pförtner (Sprecher Bundesligavereine Herren)

Christophstr. 22, 45130 Essen,

Tel. g.: (02 01) 79 94 - 3 00

Fax g.: (02 01) 79 94 - 3 03

Sepp Samweber (Sprecher Bundesligavereine Jungsenioren)

Am Steinfeld 3, 85464 Neufinsing,

Tel. g.: (0 81 21) 78 90

Fax g.: (0 81 21) 7 89 16

Peter Nirmaier (Verbandssportwart)

Kilgensmühle 3, 74722 Buchen,

Tel. g./p.: (0 62 81) 87 08

Fax g.: (0 62 81) 87 08

Mobiltel.: (01 72) 6 22 16 49

Anja Bundell (Referat Mannschaftswettbewerbe und Turniere)

Ranglistenausschuss *

Peter Hamann (Vorsitzender)

Gert Müller-Kiel (Verbandssportwart)

Dr. Helmut Lütcke (Verbandsjugendwart)

Siegfried Dinsel (Verbandsseniorenreferent)

Wolfgang Burkhardt (Berater)

Raiffeisenstr. 4, 94522 Wallersdorf,

Tel. p.: (0 99 33) 90 20 60

Fax p.: (0 99 33) 90 20 61

E-Mail: btv.ndb@tinet.com

Prof. Peter Westerheide (Berater)

Schuckertstr. 28, 59063 Hamm,

Tel. p.: (0 23 81) 95 35 58

Fax p.: (0 23 81) 59 80 39

E-Mail: westerh@t-online.de

Kai-Uwe Stratmanns (Referat Sport, Ranglisten)

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,

Tel.: (0 40) 4 11 78 - 2 67

Fax: (0 40) 4 11 78 - 2 75

E-Mail: stratmanns@dtb-tennis.de

Kommission der Verbandssportwarte

Rolf Schmid (Vorsitzender)

Baden: Peter Nirmaier, Kilgensmühle 3, 74722 Buchen,

Tel. g./p.: (0 62 81) 87 08

Fax g.: (0 62 81) 87 08

Mobiltel.: (01 72) 6 22 16 49

Bayern: Bernd G. Walther, Lessingstr. 41, 95028 Hof-Saale

Tel. p.: (0 92 81) 8 43 45

Fax p.: (0 92 81) 14 24 48

Mobiltel.: (01 72) 6 90 92 65

E-Mail: Bwalther@t-online.de

Berlin-Brandenburg: Hergard Zoëga, Marienburger Allee 59, 14055 Berlin,

Tel.: (0 30) 3 02 49 37

Fax: (0 30) 2 13 54 21

Mobiltel.: (01 79) 2 91 22 93

* Schriftverkehr an DTB-Geschäftsstelle, Referat Sport, Hallerstr. 89, 20149 Hamburg

- Hamburg: Jens P. Kröger, Emekesweg 10, 22391 Hamburg,
 Tel. g.: (0 40) 27 80 52 59
 Tel. p.: (0 40) 5 36 74 78 Fax p.: (0 40) 5 36 02 44
 Mobiltel.: (01 72) 4 56 14 60
- Hessen: Axel Pfeffer, Löberstr. 19, 35390 Gießen,
 Tel. g./p.: (06 41) 7 14 40 Fax g./p.: (06 41) 7 66 93
 Mobiltel.: (01 71) 9 92 76 74
 E-Mail: Apfeffer@t-online.de
- Mecklenburg-Vorpommern: Christian Meyer, August-Bebel-Str. 19, 19055 Schwerin,
 Tel./Fax: (03 85) 7 58 89 55
 Mobiltel.: (01 72) 3 83 13 24
 E-Mail: mchrismy@aol.com
- Mittelrhein: Dr. Friedhelm Kettner, Max-Planck-Str. 13, 50389 Wesseling,
 Tel. g.: (0 22 36) 79 21 24 Fax g.: (0 22 36) 79 20 62
 Tel. p.: (0 22 36) 84 03 04
 E-Mail: Friedhelm.Kettner@dea.de
- Niederrhein: Ulrich Bunkowitz, Kronprinzenstr. 7, 41061 Mönchengladbach,
 Tel. g.: (02 01) 79 94 – 3 00 Fax g.: (02 01) 79 94 – 3 03
 Tel. p.: (0 21 61) 29 44 71 Fax p.: (0 21 61) 29 44 76
 Mobiltel.: (01 72) 9 46 34 36
 E-Mail: Bunkowitz@sportmarketing-ruhr.de
- Niedersachsen: Ekkehard Richter, Händelstraße 33, 31141 Hildesheim,
 Tel.: (0 51 21) 8 30 66 Fax: (0 51 21) 8 30 55
 Mobiltel.: (01 71) 5 45 53 47
- Nordwest: Gert Müller-Kiel, Nößlerstr. 10, 28359 Bremen,
 Tel.: (04 21) 23 04 54 Fax: (04 21) 2 03 04 17
 Mobiltel.: (01 71) 5 26 83 54
 E-Mail: MueKi47@t-online.de
- Rheinland-Pfalz: Heinz Wagner, Wiesenstr. 21, 56424 Staudt,
 Tel.: (0 26 02) – 6 06 06 Fax: (0 26 02) 67 10 98
 Mobiltel.: (01 72) 6 52 69 72
 E-Mail: wagner-tennis@t-online.de
- Saarland: Dieter Dier, Raintal 42, 66440 Blieskastel,
 Tel.: (0 68 42) 44 72 Fax: (0 68 42) 59 21
 Mobiltel.: (01 75) 7 74 57 71
 E-Mail: cddier@t-online.de
- Sachsen: Frank Liebich, Wilhelm-Pieck-Str. 8, 04651 Bad Lausick,
 Tel./Fax p.: (03 43 45) 2 54 38
 E-Mail: liebich@online.de Internet: www.stv-tennis.de
- Sachsen-Anhalt: Siegfried Dreyling, Heinrichstr. 2, 39124 Magdeburg,
 Tel./Fax: (03 91) 2 52 47 76
 Mobiltel.: (01 72) 3 03 09 82
- Schleswig-Holstein: Reinhold Landt, Sternstr. 10-12, 24116 Kiel,
 Tel.: (04 31) 9 44 88 Fax: (04 31) 7 18 23 54
- Thüringen: Dr. Christian Thomas, Hohe Str. 1, 07607 Eisenberg,
 Tel. g.: (03 66 91) 7 86 – 0 Fax g.: (03 66 91) 7 86 – 16
 Tel. p.: (03 66 91) 4 24 79 Fax p.: (03 66 91) 6 01 56
 Mobiltel.: (01 71) 6 31 89 98
 E-Mail: Christian_Thomas@t-online.de

Westfalen: Sören Friemel, Wichernstr. 39, 43147 Münster,

Tel.p.: (02 51) 27 21 75

Fax p.: (02 51) 27 21 76

Württemberg: Rolf Schmid, Mondstr. 3/2, 88400 Biberach,

Tel. g.: (0 73 51) 1 49 05

Fax g.: (0 73 51) 5 15 46

Tel. p.: (0 73 51) 1 70 74

Fax p.: (0 73 51) 19 72 44

Mobiltel.: (01 72) 7 32 53 05

E-Mail: rolf.g.schmid@t-online.de

Kommission für Seniorensport (Verbandsreferenten für Seniorensport)

Bodo Nitsche (Vorsitzender)

Ekkehard Richter (stellv. Vorsitzender), Händelstr. 33, 31141 Hildesheim,

Tel. (0 51 21) 8 30 66

Fax: (0 51 21) 8 30 55

Eva-Maria Schneider (Spielervertreterin), Gabelsbergerstr. 58 b, 80333 München,

Tel. (0 89) 52 38 89 33

Fax: (0 89) 52 38 89 34

E-Mail: eva-maria@doctor-schneider.net

Rolf Pinner (Spielervertreter), Limbecker Postweg 54, 44267 Dortmund,

Tel./Fax p.: (0 23 04) 8 09 60

Dr. Friedhelm Kettner (Verbandssportwart)

Baden: Heinz-Paul Neugebauer, Otto-Hahn-Str. 3, 76287 Rheinstetten,

Tel.: (0 72 42) 75 12

Fax: (0 72 42) 73 69

E-Mail: hpneugebauer@web.de

Bayern: Siegfried Dinsel, Unertlstr. 21, 80803 München,

Tel.: (0 89) 3 00 98 44

Fax: (0 89) 30 79 87 74

E-Mail: dinsel@t-online.de

Berlin-Brandenburg: Wolfgang Haase, Hellriegelstr. 7, 14195 Berlin,

Tel. u. Fax: (0 30) 8 32 61 84

Hamburg: Werner Mertins, Norderstedter Str. 41, 25474 Bönningstedt,

Tel.: (0 40) 5 56 50 03

Fax: (0 40) 5 56 50 05

E-Mail: WernerMertins@gmx.de

Hessen: Bernd Müller, Robert-Koch-Str. 47, 35410 Hungen,

Tel. g.: (0 64 02) 86 137

Tel. p.: (0 64 02) 23 02

Fax p.: (0 64 02) 50 46 06

Mecklenburg-Vorpommern: Wolfgang Woide, Askanierstr. 12, 17098 Friedland,

Tel. u. Fax: (03 96 01) 2 66 85

Mittelrhein: Arnold Reker, Monnschauer Weg 24, 50374 Erftstadt,

Tel. g.: (0 22 35) 40 21 48

Fax g.: (0 22 35) 1 72 28

Tel. p.: (0 22 35) 4 50 63

E-Mail: Areker@t-online.de

Niederrhein: Friedhelm Krauß, Nakatenusstr. 55, 41065 Mönchengladbach,

Tel.: (0 21 61) 60 19 67

Fax: (0 21 61) 56 13 71

Niedersachsen: Helge Albrecht, Postfach 11 62, Hindenburgstr. 14, 29439 Lüchow,

Tel.: (0 58 41) 43 68

Fax: (0 58 41) 7 03 81

E-Mail: Albrecht.Helge@t-online.de

Nordwest: Mike Cole, Emmerstr. 63, 28213 Bremen,

Tel. g.: (04 21) 23 00 96

Fax: (04 21) 2 23 92 69

Tel. p.: (04 21) 21 04 45

E-Mail: Mike.Cole@t-online.de

Rheinland-Pfalz: Dr. Ludwig Schröder, Frankenstr. 7, 55218 Ingelheim,
Tel. p.: (0 61 32) 31 35 Fax p.: (0 61 32) 35 48
E-Mail: CSASD@t-online.de

Saarland: Karlheinz Balzert, Weiherbergstr. 45, 66346 Püttlingen,
Tel. p: (0 68 98) 6 10 08 Fax p: (0 68 98) 6 46 31
E-Mail: khbalzert@freenet.de

Sachsen: Norbert Ehrlich, Große Kirchgasse 74, 09456 Annaberg-Buchholz,
Tel. p: (0 37 33) 17 91 60 Fax p: (0 37 33) 17 91 61
E-Mail: mail@Thalheimer-Sportpark.de

Sachsen-Anhalt: Eberhard Krause, Grüner Weg 34, 06862 Roßlau/Elbe,
Tel. g.: (0 34 93) 7 28 66 Fax: (0 34 93) 7 28 60
Tel. p.: (03 49 01) 8 53 12 Fax: (03 49 01) 8 53 12

Schleswig-Holstein: Dieter Capell, Preetzer Landstr. 15, 24625 Großharrie
Tel. p: (0 43 94) 13 86 Fax: (0 43 94) 13 86
E-Mail: tennissh@t-online.de

Thüringen: Klaus-Dieter Langer, Pfarrgasse 1, 99867 Gotha,
Tel. g.: (0 36 21) 40 20 04
Tel. p.: (0 36 21) 2 45 50 Fax: (0 36 21) 73 79 64
E-Mail: K-D-Langer@t-online.de

Westfalen: Klaus-Jürgen Stratmann, Ziegeleistr. 15, 45966 Gladbeck,
Tel. p.: (0 20 43) 4 33 65 Fax: (0 20 43) 2 90 38

Württemberg: Erich Frank, Landhausweg 39, 71093 Weil im Schönbuch,
Tel. p.: (0 71 57) 6 12 61
E-Mail: erichfrank@t-online.de

Mitglied ETA Veterans Committee und ITF Veterans Committee

Bodo Nitsche, Entringerstr. 41, 70597 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 76 43 31 Fax: (07 11) 76 43 32

Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Hartmut Kneiseler (kommissarischer Vorsitzender)

Frank Liebich (Verbandssportwart)

Baden: Hariolf Börschig, Birkenbosch 1, 77770 Durbach,
Tel. p.: (07 81) 4 17 45 Fax p.: (07 81) 9 48 86 38
Mobiltel.: (01 71) 7 54 34 95

Bayern: Reinhard Geißler, Tausenstr. 45, MTC Hs 4/305, 80807 München,
Tel. g.: (0 89) 3 59 93 63 Fax g.: (0 89) 35 59 40
Tel. p.: (09 51) 4 14 50 Fax p.: (09 51) 4 41 15
Mobiltel.: (01 71) 6 50 52 13

Berlin-Brandenburg: Hartmut Kneiseler, Mörchinger Str. 20, 14169 Berlin,
Tel. p.: (0 30) 8 12 10 90 Fax p.: (0 30) 81 29 93 12
Mobiltel.: (01 72) 8 17 10 90
E-Mail: hkneiseler@t-online.de

Hamburg: Gerd Borggräfe, Robert-Finnern-Weg 20, 22297 Hamburg,
Tel./Fax p.: (0 40) 5 14 19 92

Hessen: Renate Fratzke, Rossbachhöhe 13, 65232 Taunusstein,
Tel p.. (0 61 28) 4 20 18 Fax: (0 61 28) 4 11 31
Mobiltel.: (01 73) 3 02 81 95

- Mecklenburg: Christian Lampe, Buchenstr. 18, 17358 Torgelow,
 Tel. g.: (0 39 76) 20 11 10
 Tel. p.: (0 39 76) 43 14 83
- Mittelrhein: Bernhard Tenhaaf, Frankenforster Str. 106, 51427 Bergisch-Gladbach,
 Tel. g.: (02 21) 8 26 26 53 Fax g.: (02 21) 8 26 38 86
 Tel. p.: (0 22 04) 6 79 27 Fax p.: (0 22 04) 6 74 00
 Mobiltel.: (01 71) 6 91 72 92
 E-Mail: Tenhaaf@netcologne.de
- Niederrhein: Claus-Peter Schmidt, Garschager Str. 8, 42899 Remscheid,
 Tel. g.: (02 11) 7 79 – 77 06
 Tel. p.: (0 21 91) 95 35 50 Fax p.: (0 21 91) 95 35 51
 Mobiltel.: (01 72) 3 90 61 02
 E-Mail: cpschmidt@wtal.de
- Niedersachsen: Holger Treppens, Triftweg 12, 29227 Celle,
 Tel. g.: (0 51 41) 20 64 37
 Tel. p.: (0 51 41) 8 14 86
- Nordwest: Wolfgang Häseker, Arensburgstr. 14, 28211 Bremen,
 Tel. g.: (04 21) 7 92 87 33 Fax g.: (04 21) 4 34 01 69
 Tel. p.: (04 21) 44 01 73 Fax p.: (04 21) 4 34 01 69
 Mobiltel.: (01 72) 4 20 83 68
 E-Mail: w.haeseker@gmx.de
- Rheinland-Pfalz: Rudi Frick, Bonner Str. 26, 53474 Bad Neuenahr/Ahrweiler,
 Tel. g.: (02 28) 12 68 95 Fax g.: (02 28) 12 16 34
 Tel./Fax p.: (0 26 41) 20 39 67
- Saarland: Edwin Jäger, Waldstr. 24, 66780 Siersburg,
 Tel. p.: (0 68 35) 9 39 50 Fax p.: (0 68 35) 9 39 51
 Mobiltel.: (01 72) 7 60 30 14
- Sachsen: Markus Bienert, An der Lehde 7, 04799 Leipzig,
 Tel./Fax : (03 41) 9 83 24 61
 Mobiltel.: (01 77) 3 24 65 38
- Sachsen-Anhalt: Reinhard Pohlke, Wasserweg 1, 38889 Blankenburg/Harz,
 Tel./Fax: (0 39 44) 31 64
- Schleswig-Holstein: Herbert Schütz, Schützenweg 22, 26446 Friedeburg,
 Tel. g.: (0 44 65) 94 21 80 Fax: (0 44 65) 94 21 81
 Tel. p.: (0 44 65) 94 29 66
 Mobiltel.: (01 71) 9 92 85 24
 E-Mail: HerbertSchuetzTennis@gmx.de
- Thüringen: Wulf Danker, Geibelstr. 27, 99096 Erfurt,
 Tel. g.: (03 61) 3 45 36 54 Fax g.: (03 61) 3 45 36 55
 Mobiltel.: (01 72) 9 92 45 91
- Westfalen: Olaf Wells, Hermann-Treff-Weg 31, 48167 Münster,
 Tel./Fax: (02 51) 62 80 31
- Württemberg: Walter Garenfeld, Schillerstr. 10, 73240 Wendlingen,
 Tel. g.: (0 70 24) 5 45 32 Fax: (0 70 24) 78 59
 Tel. p.: (0 70 24) 5 26 76
 Mobiltel.: (01 72) 2 40 86 59

Ressort IV (Jugendsport)

Leiter: Vizepräsident Lothar Schrögel, Waldalgesheimer Str. 122, 55545 Bad Kreuznach,
Tel. g.: (06 71) 88 44 89
Tel. p.: (06 71) 48 16 50 Fax p.: (06 71) 48 16 52

Ausschuss für Jugendsport

Lothar Schrögel (Vorsitzender)

Herbert Fuchs (Referent für Jüngstentennis)

Lilienweg 6, 87751 Heimertingen,

Tel./Fax p.: (0 83 35) 9 83 91

E-Mail: fuchsh@gmx.de

Franz Feldbausch, (ITF/ETA)

Am Johannisbach 17, 33739 Bielefeld,

Tel. p.: (05 21) 8 68 11

Fax p.: (05 21) 8 68 74

Siegfried Guttenson, (Terminkoordination)

Hans-Krieg-Str. 36, 71665 Vaihingen,

Tel. p.: (0 71 41) 48 28 00

Fax p.: (0 71 41) 48 22 57

Mobiltel.: (01 72) 9 35 09 30

E-Mail: siggi.guttenson@surfeu.de

Sigrid Kupferschmid (Jugendleiterin)

Wielandstraße 9, 69120 Heidelberg,

Tel. p.: (0 62 21) 47 10 76

Fax p.: (0 62 21) 40 15 42

Dr. Helmut Lütcke (Rangliste Jugend)

Bertramsweg 22, 40880 Ratingen,

Tel. p.: (0 21 02) 4 12 62

Fax p.: (0 21 02) 44 89 94

Tel. g.: (0 21 02) 93 82 32

Fax g.: (0 21 02) 93 84 62

E-Mail: lue@karrena.de

Henner Steuber (Bundesveranstaltungen Jugend)

Berliner Straße 15, 31737 Rinteln,

Tel. p.: (0 57 51) 91 88 27

Fax p.: (0 57 51) 91 88 29

E-Mail: hennersteuber@t-online.de

Dr. Wolfgang Stockhausen (Jugendarzt)

Schauinslandstr. 12, 79100 Freiburg,

Tel. p.: (07 61) 2 98 21

Tel. g.: (0 77 26) 93 02 10

Fax g.: (0 77 26) 93 03 23

E-Mail: stockhausen@tannenhof-klinik.de

Thomas Tasch (Referatsleiter Leistungssport)

Tel.: (0 40) 4 11 78 - 2 68

Fax: (0 40) 4 11 78 - 2 75

Norbert Roggenkamp (Referatsleiter Mannschaftswettbewerbe und Turniere)

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,

Tel.: (0 40) 4 11 78 - 2 32

Fax: (0 40) 4 11 78 - 3 02

Mitglied ETA Junior Competitions Committee und

ITF Junior Competitions Committee

Franz Feldbausch, Am Johannisbach 17, 33739 Bielefeld,

Tel. p.: (05 21) 8 68 11

Fax p.: (05 21) 8 68 74

Kommission der Verbandsjugendwarte

Lothar Schrögel (Vorsitzender)

Baden: Sigrd Kupferschmid, Wielandtstr. 9, 69120 Heidelberg,

Tel. p.: (0 62 21) 47 10 76

Fax p.: (0 62 21) 40 15 42

Bayern: Herbert Fuchs, Lilienweg 6, 87751 Heimertingen,

Tel./Fax: (0 83 35) 9 83 91

Berlin-Brandenburg: Reinhard Schadenberg, Tirschenreuther Ring 72, 12279 Berlin,

Tel. g.: (0 30) 4 38 32 31

Fax g.: (0 30) 4 38 31 20

Tel. p.: (0 30) 7 21 77 18

Hamburg: Dr. Jochim Schmidt-Heitmann, Pidder-Lüng-Weg 59, 22149 Hamburg,

Tel. p.: (0 40) 6 72 35 13

Fax p.: (0 40) 6 72 73 10

Mobilitel.: (01 79) 5 05 94 10

Hessen: Uta Tscheppe, Am Ruthsenbach 18, 64380 Roßdorf,

Tel. p.: (0 61 54) 69 56 20

Fax p.: (0 61 54) 69 56 22

Mecklenburg-Vorpommern: Marlies Frommholz, Dat Middelfeld 14, 19065 Pinnow,

Tel. p.: (0 38 60) 82 60

Fax p.: (0 38 60) 65 21

Mittelrhein: Ralf Luckner, Ölbergstr. 21, 53332 Bornheim,

Tel. g.: (02 28) 6 82 29 30

Fax g.: (02 28) 6 82 29 60

Tel. p.: (0 22 27) 27 72

Fax p.: (0 22 27) 8 24 85

Niederrhein: Dr. Helmut Lütcke, Bertramsweg 22, 40880 Ratingen,

Tel. g.: (0 21 02) 93 82 32

Fax g.: (0 21 02) 93 84 62

Tel. p.: (0 21 02) 4 12 62

Fax p.: (0 21 02) 44 89 94

Niedersachsen: Henner Steuber, Berliner Str. 15, 31737 Rinteln,

Tel. p.: (0 57 51) 91 88 27

Fax p.: (05 71) 91 88 29

Nordwest: Karin Schwier, Meisenkamp 3, 28816 Stuhr,

Tel./Fax p.: (0 42 06) 78 37

Rheinland-Pfalz: Jürgen Ottnat, Rechweg 14, 67729 Sippersfeld,

Tel.: (0 63 57) 9 60 47

Fax: (0 63 57) 9 60 48

Saarland: Egon Maurer, Friedrichstraße 21, 66265 Heusweiler,

Tel. p.: (0 68 06) 53 43

Fax p.: (0 68 06) 53 38

Sachsen: Holger Schmidt, Emil-Ueberall-Straße 14, 01159 Dresden,

Tel. p.: (03 51) 4 27 27 54

Fax p.: (03 51) 4 27 27 55

Sachsen-Anhalt: Axel Schmidt, Große Gosenstraße 26, 06114 Halle/Saale,

Tel./Fax p.: (03 45) 5 23 79 33

Schleswig-Holstein: Joachim Jakstat, Friedrich-Hebbel-Ring 55, 24558 Henstedt-Ulzburg

Tel. p.: (0 41 93) 89 24 74

Fax p.: (0 41 93) 89 24 76

Thüringen: Lutz Dübner, Goethestr. 19, 99867 Gotha,

Tel. g.: (03 61) 37 84 - 6 20

Fax g.: (03 61) 37 84 - 6 99

Westfalen: Manfred Olbricht, Kupferheide 58, 33649 Bielefeld,

Tel. p.: (05 21) 4 59 20 00

Fax p.: (05 21) 4 59 20 01

Württemberg: Siegfried Guttenson, Hans-Krieg-Str. 36, 71665 Vaihingen/Enz,

Tel. p.: (0 71 41) 48 28 00

Fax p.: (0 71 41) 48 22 57

Mobilitel.: (01 72) 9 35 09 30

E-Mail: siggi.guttenson@surfeu.de

Jugendsprecher:

Nies Henning Lampe, Hauptstraße 22a, 49577 Anklam,

Tel.: (0 54 62) 1 4 12

Jugendsprecherin:

Laura-Katharina Ganzer, Bachstraße 7, 63694 Limeshain,

Tel.: (0 60 47) 15 19

Ressort V (Ausbildung und Entwicklung)

Leiter: Vizepräsident Peter Gorka, Geustr. 8, 01217 Dresden,

Tel. g.: (03 51) 5 64 29 75

Fax g.: (03 51) 5 64 29 76

Tel./Fax p.: (03 51) 4 72 50 12

Mobiltel.: (01 72) 3 50 53 71

E-Mail: peter.gorka@smk.sachsen.de

Referent für Ausbildung und Training:

Rüdiger Bornemann, Wasserstrasse 74 b, 44803 Bochum,

Tel. g.: (02 34) 3 22 - 38 13

Fax g.: (02 34) 3 21 - 42 46

Tel. p. (02 34) 33 03 12

E-Mail: ruediger.k.bornemann@ruhr-uni-bochum.de

Referentin Frauen im DTB:

Freya Reimers, Kreisstrasse 26, 24884 Selk

Tel.: (0 46 21) 34 272

Fax: (0 46 21) 93 20 26

Referent für Technik und Umwelt:

Prof. Dr. Ing. Herbert Schnauber, Eichendorffstr. 1, 57271 Hilchenbach-Müsen,

Tel. g.: (02 34) 3 22 - 77 20

Fax g.: (02 34) 3 21 - 42 07

Tel. p.: (0 27 33) 66 13

Fax p.: (0 27 33) 6 16 64

Referent für Sportwissenschaft:

Prof. Dr. Joachim Mester, Finkenstr. 17a, 50858 Köln,

Tel. g.: (02 21) 4 98 24 83

Fax g.: (02 21) 4 98 28 18

Tel./Fax p.: (02 21) 48 18 31

E-Mail: mester@hrz.dshs-koeln.de

Referent für Schultennis:

Klaus Collmann, Universität Dortmund, FB 16, Inst. f. Sport und Didaktik,

Otto-Hahn-Straße 3, 44227 Dortmund

Tel./Fax g.: (02 31) 7 55 41 04

E-Mail: collmann@sport.uni-dortmund.de

Referent für Breiten- und Freizeitsport

Dr. Eberhard Mensing, Marzlinger Fußweg 4, 85356 Freising

Tel. g.: (0 89) 28 92 46 60

Fax p.: (0 81 61) 6 89 65

Tel. p. (0 81 61) 6 65 52

Mobiltel: (01 60) 91 91 67 77

(01 70) 7 33 65 52

Ausschuss für Ausbildung und Training

Rüdiger Bornemann (Vorsitzender)

Alexander Jakubec, Brückenstrasse 12, 50996 Köln

Tel. g.: (0 22 41) 33 13 81

Fax g.: (0 22 41) 33 39 01

Tel. p.: (0 22 21) 35 79 64 81

Mobiltel.: (01 71) 2 16 74 46

E-Mail: Alexander.Jakubec@t-online.de

Peter Koch; Newerweg 64, 66687 Wadern/Neunkirchen

Tel. g.: (06 81) 3 02 37 30

Fax g.: (06 81) 3 02 40 91

Tel. p.: (0 68 74) 5 06

Fax p.: (0 68 74) 17 23 33

Mobiltel.: (01 70) 7 30 70 22

E-Mail:p.koch@rz.uni-sb.de

E-Mail:cpkoch@t-online.de

Hans-Jürgen Mergner, Emerholzweg 77, 70439 Stammheim
Tel. g.: (07 11) 9 80 68 14 Fax g.: (07 11) 9 80 68 50
Tel. p.: (0 71 41) 26 02 93
Mobiltel.: (01 73) 4 71 36 38
E-Mail: mergner@wtb-tennis.de

Ute Strakerjahn, Burgstrasse 26, 59555 Lippstadt
Tel. p.: (0 29 41) 52 60 Fax p.: (0 29 41) 7 92 39
E-Mail: ustrakerjn@aol.com

Hans-Peter Born, Bonner Strasse 12a, 30173 Hannover (BLAZ Hannover)
Tel.: (05 11) 80 05 98 – 14 Fax: (05 11) 80 05 98 – 29
E-Mail: born@blaz.dtb-tennis.de

Kommission für Lehrwesen (Verbandslehrwarte)

Rüdiger Bornemann (Vorsitzender)

Baden: Otto Dreßler, Spechbacher Weg 6, 74909 Meckesheim,
Tel./Fax: (0 62 26) 80 52

Bayern: Dr. Rainer Wohlmann, Aurikelstr. 36, 82024 Taufkirchen,
Tel.: (0 89) 62 81 79 30 Fax g.: (0 89) 62 81 79 41
E-Mail: btv.trainer@i-dial.de

Berlin-Brandenburg: Günther Holzwarth,
Bürgermeister-Wagner-Straße 26, 36304 Alsfeld-Eifa,
Tel.: (0 66 31) 41 81 Fax: (0 66 31) 80 04 51
Mobiltel.: (01 71) 7 02 30 18
E-Mail: holliholzi@freenet.de

Hamburg: Hermann Bock, Op den Kamp 13, 22851 Norderstedt
Tel.: (0 40) 6 02 92 74 Fax: (0 40) 6 02 21 02
E-Mail: hermann.bock@t-online.de

Hessen: Bruno Kuzinski, Moselstr. 1, 61273 Wehrheim,
Tel.: (0 60 81) 5 66 26 E-Mail: bruno.kuzinski@t-online.de

Mecklenburg-Vorpommern: Dr. Ulrich Heldt, Rudolf-Petershagen-Allee 12, 17489 Greifswald,
Tel.: (0 38 34) 51 07 96
E-Mail: AnneHeldt@web.de

Mittelrhein: Prof. Dr. Hugo Budinger, Stüttgerhofweg 8, 50858 Köln,
Tel./Fax: (02 21) 48 17 84

Niederrhein: Peter Schuster, Hafenstrasse 10, 45356 Essen
Tel. g.: (02 01) 66 00 58 Fax g.: (02 01) 6 61 09 91
Mobiltel.: info@vdt-tennis.de

Niedersachsen: Helge Albrecht, Hindenburgstr. 14, 29439 Lüchow,
Tel.: (0 58 41) 43 68 Fax: (0 58 41) 7 03 81
E-Mail: Albrecht.Helge@t-online.de

Nordwest: Erhard Dohrmann, Admiralstr. 150, 28215 Bremen,
Tel.: (04 21) 3 76 04 76 Fax: (04 21) 35 42 44

Rheinland-Pfalz: Dr. Ludger Koch, Jägerstraße 16, 76726 Germersheim,
Tel. g.: (0 72 72) 82 89 Fax g.: (0 72 72) 91 90 22
Tel. p.: (0 72 74) 13 67
E-Mail: Inkoch@t-online.de

Saarland: Hans Groß, Saarbrücker Str. 128, 66271 Kleinblittersdorf,
Tel. Tennis-Center: (06 81) 6 72 72
Tel. p.: (0 68 05) 91 31 26 Fax: (0 68 05) 91 31 27
E-Mail: Ballhall@t-online.de

Sachsen: Dr. Peter Hobusch, Rochlitzstr. 37, 04229 Leipzig,
Tel. g.: (03 41) 97 31 – 7 03 Fax g.: (03 41) 97 31 – 7 19
Tel. p.: (03 41) 4 80 44 16
E-Mail: hobusch@rz.uni-leipzig.de

Sachsen-Anhalt: Achim Allmich, Friederikenstr. 14, 06844 Dessau
Tel./Fax p: (03 40) 2 20 25 83

Schleswig-Holstein: Ursula Preuß, Müthelstr. 8, 23879 Mölln,
Tel. g.: (0 38 83) 6 61 63
Tel. p: (0 45 42) 43 30 Fax p.: (0 45 42) 83 63 32
E-Mail: preuss-moelln@t-online.de

Thüringen: Günter Sünderhauf, Binswangerstraße 8, 07747 Jena,
Tel. g.: (0 36 43) 44 10 60 Fax: (0 36 43) 44 10 66
Tel./Fax. p.: (0 36 41) 33 42 66

Westfalen: Klaus Roßdeutscher, Groppenbrucher Str. 171 b, 44359 Dortmund,
Tel. g.: (0 23 65) 92 35 66 Fax g.: (0 23 65) 92 35 99
Tel. p.: (02 31) 33 53 30

Württemberg: Heinz Aichele, Goethestr. 59, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel.: (0 70 42) 1 38 59
E-Mail: saichele@web.de

Prüfungsausschuss (A-Trainer)

Rüdiger Bornemann (Vorsitzender)
Norbert Hölting, Gartenweg 10, 37120 Bovenden,
Tel. g.: (05 51) 39 56 55 Fax g.: (05 51) 39 56 41
Tel. p.: (05 51) 8 10 92
Mobiltel.: (01 71) 2 10 72 48
E-Mail: nhoelting@ifs.sport.uni-goettingen.de

Jock Reetz, Waldstraße 33, 85737 Ismaning,
Tel. g.: (0 89) 28 92 46 59
Tel. p.: (0 89) 96 78 54 Fax p.: (0 89) 96 38 98
E-Mail: Jock@lrz.tum.de

Ute Strakerjahn, Burgstr. 26, 59555 Lippstadt,
Tel.: (0 29 41) 52 60 Fax: (0 29 41) 7 92 39
E-Mail: ustrakerjn@aol.com

Hans-Peter Born, Bonner Str. 12 a, 30173 Hannover (BLAZ Hannover),
Tel.: (05 11) 80 05 98 – 14 Fax: (05 11) 80 05 98 – 29
E-Mail: born@blaz.dtb-tennis.de

Ausschuss für Sportwissenschaft

Prof. Dr. Joachim Mester (Vorsitzender)
PD Dr. Achim Conzelmann, Ebertstr. 29, 72072 Tübingen,
Tel. g.: (0 70 71) 2 97 52 73 Fax g.: (0 70 71) 29 20 78
Tel. p.: (0 70 71) 3 89 16
E-Mail: achim.conzelmann@uni-tuebingen.de

PD Dr. Petra Gieß-Stüber, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Sportwissenschaft,
Schwarzwaldstr. 175, 79117 Freiburg
Tel. g.: (07 61) 2 03 45 26 Fax: g.: (07 61) 2 03 45 34
E-Mail: Petra.Giess-Stueber@sport.uni-freiburg.de

Norbert Hölting, Gartenweg 10, 37120 Bovenden,
Tel. g.: (05 51) 39 56 55 Fax g.: (05 51) 39 56 41
Tel. p.: (05 51) 8 10 92
E-Mail: nhoelting@ifs.sport.uni-goettingen.de
Dr. Waldemar Timm, Westring 24, 76275 Ettlingen,
Tel. g.: (07 21) 92 05 90 Fax g.: (07 21) 9 20 59 40
Tel. p.: (0 72 43) 9 98 26
E-Mail: waldemar.timm@kienbaum.de

Kommission für Schultennis (Verbandsreferenten für Schultennis)

Klaus Collmann (Vorsitzender)

Baden: Martin Heubach, Martinstr. 6/1, 78315 Radolfzell,
Tel.: (0 77 32) 5 58 58 Fax: (0 77 32) 5 58 84
E-Mail: Martin-Heubach@t-online.de

Bayern: Martin Prinz, Teufelsgraben 3, 83607 Holzkirchen,
Tel.: (0 80 24) 9 28 80 Fax: (0 80 24) 9 28 82
E-Mail: prinz.btv@t-online.de

Berlin-Brandenburg: Maris Pfau, Hartmannstr. 10, 12207 Berlin,
Tel./Fax: (0 30) 7 71 26 58
E-Mail: MARIS.PFAU@gmx.de

Hamburg: Dieter Schüppenhauer, Bilser Straße 16 b, 22297 Hamburg,
Tel.: (0 40) 5 11 09 93

Hessen: Margit Pfeil, Gartenstr. 20, 37242 Bad Sooden-Allendorf,
Tel.: (0 56 52) 23 60 Fax: (0 56 52) 91 80 11

Mecklenburg-Vorpommern: Eric Landwehrs, Bergstr. 50, 18107 Elmenhorst,
Tel.: (03 81) 7 68 60 00
Email: ELandwehrs@aol.com

Mittelrhein: Dietmar Berke, Am Pescher Holz 1b, 50767 Köln,
Tel./Fax: (02 21) 5 90 39 10

Niederrhein: Klaus Friedrich, Phönixberg 67, 45257 Essen,
Tel.: (02 01) 8 60 16 36 Fax: (02 01) 8 60 16 37

Niedersachsen: Helge Albrecht, Hindenburgstr. 14, Postfach 1162, 29439 Lüchow,
Tel.: (0 58 41) 43 68 Fax: (0 58 41) 7 03 81
E-Mail: Helge@t-online.de

Nordwest: Ernst Steinhoff, Bergiusstr. 43, 28357 Bremen,
Tel.: (04 21) 27 06 78 Fax: (04 21) 2 00 78 21
E-Mail: Ernst.Steinhoff@epost.de

Rheinland-Pfalz: Albert Rosch, Am Sportplatz 11, 54340 Leiwen,
Tel.: (0 65 07) 80 23 02 Fax: (0 65 07) 80 23 03
E-Mail: albert.rosch@gmx.net

Saarland: Lothar Ries, Langenfeldweg 14, 66589 Merchweiler,
Tel.: (0 68 25) 4 74 06

Sachsen: Karlheinz Schwink, Friedrich-Schmidt-Str. 24, 04249 Leipzig,
Tel.: (03 41) 4 25 38 50

Sachsen-Anhalt: Günter Fechner, Oberberge 31 b, 06917 Jessen,
Tel./Fax: (0 35 37) 21 44 60
E-Mail: GuentFechner@t-online.de

Schleswig-Holstein: Sigrid Jacobsen (komm.), Priwallstr. 15, 24159 Kiel,
Tel./Fax: (04 31) 37 25 37
E-Mail: sigrid.jacobsen@gmx.de

Thüringen: Henri Rode, Humboldtstr. 60 d, 99425 Weimar,

Tel.: (0 36 43) 50 05 57

E-Mail: Henri.Rode@t-online.de

Westfalen: Klaus Roßdeutscher, Groppenbrucher Str. 171 a, 44359 Dortmund,

Tel. g.: (0 23 65) 92 35 66

Fax g.: (0 23 65) 92 35 99

Tel. p.: (02 31) 33 53 30

Württemberg: Christian Efler, Elser-Ring 10, 74354 Besigheim

Tel. g.: (0 71 54) 20 24 79

Fax g. (0 71 54) 20 22 90

Tel. p.: (0 71 43) 83 04 09

E-Mail: cefler@kornwestheim.de

Kommission für Breiten- und Freizeitsport (Verbandsreferenten für Breitensport)

Dr. Eberhard Mensing (Vorsitzender)

Baden: Peter Nirmaier, Kilgensmühle 3, 74722 Buchen,

Tel./Fax: (0 62 81) 87 08

Bayern: Charlotte Hager, Drosselweg 9, 95168 Marktleuthen,

Tel. g.: (0 92 85) 1 21 23

Tel. p.: (0 92 85) 60 19

Fax: (0 92 85) 60 57

Mobiltel.: (01 72) 5 21 85 04

E-Mail: charlotte.hager@t-online.de

Berlin-Brandenburg: Gustav Bethke, Bruno Baum Str. 22, 12685 Berlin

Tel./Fax: (0 30) 5 42 81 97

Mobiltel.: (01 78) 5 42 81 97

Hamburg: Jens P. Kröger, Emekesweg 10, 22391 Hamburg

Tel. g.: (0 40) 27 80 52 59

Fax p.: (0 40) 5 36 02 44

Tel. p.: (0 40) 5 36 74 78

Mobiltel.: (01 72) 4 56 14 60

Hessen: Ilse Exner, Rosengartenstr. 7, 64546 Mörfelden,

Tel. p.: (0 61 05) 27 94 36

Fax: (0 61 05) 27 94 37

Mobiltel.: (01 71) 6 44 14 14

E-Mail: Ilse_Exner@t-online.de

Mecklenburg-Vorpommern: Brigitte Trems, Trotzenburger Weg 7, 18057 Rostock,

Tel. g.: (03 81) 5 48 62 77

Fax g.: (03 81) 5 48 62 - 78

Tel. p.: (03 81) 2 00 19 23

Mobiltel.: (01 74) 4 42 49 05

Mittelrhein: Hugo Erberich, St. Tönnis-Str. 178, 50769 Köln,

Tel. p.: (0 2 21) 78 25 19

Fax: (02 21) 78 11 51

Mobiltel.: (01 70) 2 15 57 25

Niederrhein: Michael Gielen, Adalbert-Stifter-Str. 14, 40699 Erkrath,

Tel. g.: (02 11) 60 23 27 94

Tel. p.: (02 11) 92 53 071

Fax p.: (02 11) 9 25 30 72

Mobiltel.: (01 72) 2 93 83 71

E-Mail: Michael.Gielen@t-online.de

Niedersachsen: Dieter Landvogt, Strichweg 104 b, 27476 Cuxhaven,

Tel.: (0 47 21) 42 61 35

Fax: (0 47 21) 42 61 36

Mobiltel.: (01 72) 4 30 98 36

E-Mail: dieter.landvogt@t-online.de

Nordwest: N.N.

Rheinland-Pfalz: Evi Weber, Bauhausstraße 53, 67069 Ludwigshafen-Oppau,

Tel.: (06 21) 65 27 37

Fax: (06 21) 6 29 54 09

Mobiltel.: (01 71) 5 43 97 49

E-Mail: Evi.WeberOppau@t-online.de

Saarland: Michael Spurk, Johann-Wagner-Str. 2, 66359 Bous,

Tel.: (0 68 34) 77 08 00

Mobiltel.: (01 71) 6 47 18 50

Sachsen: Hubert Schumann, Am Rauschenbusch 17, 04680 Colditz,

Tel./Fax g.: (03 43 81) 4 33 68

Tel. p.: (03 43 81) 4 24 84

Sachsen-Anhalt: Achim Allmich, Friederikenstraße 14, 06844 Dessau,

Tel./Fax.: (03 40) 2 20 25 83

Mobiltel.: (01 75) 2 32 31 72

E-Mail: achall@gmx.de

Schleswig-Holstein: Sigrid Jacobsen, Priwallstr. 15, 24159 Kiel

Tel.: (04 39) 37 25 37

Mobiltel.: (01 75) 3 45 26 03

E-Mail: sigrid.jacobsen@gmx.de

Thüringen: Ursula Bauer, Ginkgoweg 14, 07548 Gera

Tel.: (03 65) 82 71 89

Fax g.: (03 65) 8 00 16 85

Mobiltel.: (01 72) 3 78 77 45

E-Mail: UrsulaBauer@gmx.de

Westfalen: Ernst Sasse, Düsseldorfer Str. 20, 48624 Schöppingen

Tel. g.: (0 25 55) 99 74 15

Fax g.: (0 25 55) 10 54

Fax p.: (0 25 55) 9 88 16

Mobiltel.: (01 72) 3 78 77 45

E-Mail: sassekom@t-online.de

Württemberg: Carlo Bienz, Demmlerweg 7, 75365 Calw

Tel. + Fax: (0 70 51) 34 16

E-Mail: cc.Bienz@cw-Net.de

Ressort VI (Recht und Struktur)

Leiter: Vizepräsident Günther Lang, Ebrardstr. 29, 91054 Erlangen,
Tel. g.: (0 91 31) 2 80 61 Fax g.: (0 91 31) 20 79 84
Tel. p.: (0 91 31) 20 98 95

Referent für Satzungsfragen: Uwe Glomb, Edelhofdamm 18, 13465 Berlin,
Tel.: (0 30) 8 82 69 96 Fax: (0 30) 8 82 41 65

Referent für Sportmedizin und Anti-Doping: Dr. Wolfgang Stockhausen,
Schauinslandstr. 12, 79100 Freiburg,
Tel. g.: (0 77 26) 9 30 – 2 10 Fax g: (0 77 26) 9 30 – 3 23
Tel. p.: (07 61) 2 98 21

Ausschuss für Satzungsfragen

Uwe Glomb (Vorsitzender)

Manfred Lempart, Frankenstr. 3, 76137 Karlsruhe,

Tel. p.: (07 21) 81 56 39

Fax p.: (07 21) 82 11 48

N.N. (Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere)

Erik Krzemien (Referatsleiter Recht und Struktur)

Disziplinarausschuss

Werner Schaefer (Vors.), Fuggerstr. 16, 86150 Augsburg,

Tel. g.: (08 21) 34 66 90

Fax g.: (08 21) 3 65 74

Tel. p.: (08 21) 3 64 36

Dr. F. H. Schoofs, Oemberg 15 a, 45481 Mülheim an der Ruhr,

Tel. g.: (02 08) 46 11 41

Fax g.: (02 08) 46 11 16

Tel. p.: (02 08) 48 11 99

Dr. Manfred Weber, Hauptstr. 131, 50226 Frechen,

Tel.: (0 22 34) 95 51 40

Fax: (0 22 34) 9 55 14 55

Manfred Lempart (Stellvertreter), Frankenstr. 3, 76137 Karlsruhe,

Tel. p.: (07 21) 81 56 39

Fax: (07 21) 82 11 48

Katrin Kausch (Stellvertreter), Kilianstr. 18, 70327 Stuttgart,

Tel. g.: (0 61 51) 32 24 63

Tel. p.: (07 11) 3 80 81 04

DTB-Sportgericht

Holger Treppens (Vors.), Triftweg 12, 29227 Celle,

Tel. g.: (0 51 41) 20 64 37

Tel. p.: (0 51 41) 8 14 86

Richard Reuber, Fuchsküppelweg 13, 34128 Kassel,

Tel./Fax: (05 61) 6 21 22

Dieter Schnabel, Römerhofstr. 1, 71254 Ditzingen,

Tel.: (0 71 56) 60 60

Dr. Werner Trauschel, Briener Str. 3/III, 80333 München,

Tel.: (0 89) 29 16 01 11

Fax g.: (0 89) 29 16 01 12

Dr. Richard Seubert, Wilhelm-Busch-Str. 18, 68259 Mannheim,

Tel./Fax: (06 21) 79 68 18

Dr. Rolf Gaber (Stv.), Gröbestr. 11, 70184 Stuttgart,

Tel. g.: (07 11) 21 05 00

Tel. p.: (07 11) 23 28 55

Klaus Hitzer (Stv.), Kleine Reichenstr. 1, 20457 Hamburg,

Tel. g.: (0 40) 33 88 44

Peter Linden (Stv.), Eichelhang 7, 45133 Essen,

Tel. g.: (02 01) 78 15 62

Fax g.: (02 01) 79 27 34

Tel. p.: (02 01) 42 06 39

Frank-H. Gebbensleben (Stv.), Am Käferbruch 24, 50169 Kerpen,

Tel. p.: (02 21) 38 03 51

Anschriften

Verbandsgeschäftsstellen

Badischer Tennisverband e.V.

Sportzentrum Leimen, Jahnstr. 4, 69181 Leimen,
Tel.: (0 62 24) 97 08 – 0 Fax: (0 62 24) 97 08 – 10
E-Mail: info@badischertennisverband.de Internet: www.badischertennisverband.de

Bayerischer Tennis-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München,
Tel.: (0 89) 1 57 02 – 6 40 Fax: (0 89) 1 57 02 – 6 65
LLZ: (0 89) 62 81 79 - 10 Fax: (0 89) 62 81 79 - 20
E-Mail: btv.gesch@i-dial.de Internet: www.btv.de

Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Auerbacher Str. 19, 14193 Berlin,
Tel.: (0 30) 89 72 87 30 Fax: (0 30) 89 72 87 01
E-Mail: info@tvbb.de Internet: www.tvbb.de

Hamburger Tennis-Verband e.V.

Bei den Tennisplätzen 77, 22119 Hamburg,
Tel.: (0 40) 6 51 29 73 Fax: (0 40) 6 51 08 42
E-Mail: geschäftsstelle@hamburger-tennisverband.de
Internet: www.hamburger-tennisverband.de

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Auf der Rosenhöhe 68, 63069 Offenbach/Main,
Tel.: (0 69) 98 40 32 – 0 Fax: (0 69) 98 40 32 – 20
E-Mail: sekretariat@htv-tennis.de Internet: www.htv-tennis.de

Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Admannshäger Damm 19, 18211 Bargeshagen,
Tel.: (03 82 03) 4 91 12 Fax: (03 82 03) 4 91 12
E-Mail: Tennisverband-M-V@t-online.de Internet: www.Tennisverband-MV.de

Tennisverband Mittelrhein e.V.

Merianstr. 2 – 4, 50769 Köln,
Tel.: (02 21) 70 58 68 Fax: (02 21) 70 67 45
E-Mail: tvm-koeln@t-online.de Internet: www.tvm-tennis.de

Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Kaiserstr. 22, 41061 Mönchengladbach,
Tel.: (0 21 61) 18 20 49 Fax: (0 21 61) 1 44 73
E-Mail: info@tvn-tennis.de Internet: www.tvn-tennis.de

Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth, Postfach 1130, 31158 Bad Salzdetfurth,
Tel.: (0 50 63) 90 87 – 0 Fax: (0 50 63) 90 87 – 10
E-Mail: info@ntv-tennis.de Internet: ntv-tennis.de

Tennisverband Nordwest e.V.

Achterdiek 160, 28355 Bremen,
Tel.: (04 21) 2 05 21 66 Fax: (04 21) 2 05 21 67

Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.

Katzenberg 9, 55126 Mainz, Postfach 21 0140, 55060 Mainz,
Tel.: (0 61 31) 94 04 – 0 Fax: (0 61 31) 94 04 - 20
E-Mail: TVRheinland-Pfalz@t-online.de Internet: www.Rheinland-Pfalz-Tennis.de

Saarländischer Tennisbund e.V.

Hermann-Neuberger-Sportschule, Gebäude 54, Tennishalle, 66123 Saarbrücken,
Tel.: (06 81) 38 79 - 2 64/ - 2 55/ - 2 56 Fax: (06 81) 38 79 - 2 63
E-Mail: info@stb-tennis.de Internet: www.stb-tennis.de

Sächsischer Tennis Verband e.V.

Abtaundorfer Str. 47, 04347 Leipzig,
Tel.: (03 41) 2 30 07 90 Fax: (03 41) 2 30 07 89
E-Mail: info.stv@gmx.de Internet: www.stv-tennis.de

Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Salzmannstr. 25, 39112 Magdeburg,
Tel.: (03 91) 6 23 91 – 09 / - 10 Fax: (03 91) 6 23 91 11
E-Mail: tv-sa@t-online.de
www.TVSA-Tennis.de

Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel,
Tel.: (04 31) 64 86 - 1 23/ - 1 24 / - 1 54 Fax: (04 31) 68 83 63
E-Mail: TennisSH@t-online.de Internet: www.tennis-sh.de

Thüringer Tennis-Verband e.V.

Buttelstedter Str. 96, 99427 Weimar,
Tel.: (0 36 43) 44 10 60 Fax: (0 36 43) 44 10 66
E-Mail: info@ttv-tennis.de Internet: www.ttv-tennis.de
E-Mail: thueringer_tennis-verband@t-online.de

Westfälischer Tennis-Verband e.V.

Postfach 1748, 59160 Kamen, Westicker Str. 30, 59174 Kamen,
Tel.: (0 23 07) 9 24 60 - 0 Fax: (0 23 07) 9 24 60 - 21
E-Mail: post@wtv.de Internet: www.wtv.de

Württembergischer Tennis-Bund e.V.

Emerholzweg 77, 70439 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 9 80 68 - 0 Fax: (07 11) 9 80 68 - 50
E-Mail: wtb@wtb-tennis.de Internet: www.wtb-tennis.de

Deutsche Interesseneinigung der Turnier-Tennisspielerinnen u. -spieler e. V. (DITT)

Jean-Pierre-Junghels-Str. 10, 55126 Mainz,
Tel.: (0 61 31) 47 22 88 Fax: (0 61 31) 47 70 84
Vorsitzender: Peter Dinkels

Verband Deutscher Tennislehrer e.V. (VDT)

Hafenstr. 10, 45356 Essen,
Tel.: (02 01) 66 00 - 58 Fax: (02 01) 61 09 91
Bürozeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Deutscher Rollstuhl Tennis-Verband e.V. (DRT)

Regina Isecke, Schubertstr. 44, 51145 Köln-Porz,
Tel./Fax: (0 22 03) 3 64 82

SATZUNG DES DTB E.V.

I. Sitz

§ 1

Der Deutsche Tennis Bund e. V. (DTB) hat seinen Sitz in Hamburg.

II. Zweck

§ 2

Der Zweck des Bundes ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Verbände hinausgehen, zu wahren.

Der Bund regelt die sportlichen Beziehungen zum Ausland und wahrt die Interessen des deutschen Tennissports und der deutschen Spieler dem Ausland gegenüber.

Der Bund ist berechtigt, sich nationalen und internationalen Sportorganisationen anzuschließen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Bund die notwendigen Ordnungen.

Der Tennissport steht im Zentrum aller Aktivitäten des DTB. Alle Organe und Gremien des DTB sollen diesem Zweck dienen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder des Bundes sind die Verbände:

Badischer Tennisverband e.V.

Bayerischer Tennis-Verband e.V.

Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Hamburger Tennis-Verband e.V.

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Tennisverband Mittelrhein e.V.

Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Tennisverband Nordwest e.V.

Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.

Saarländischer Tennis-Bund e.V.

Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.
Sächsischer Tennis-Verband e.V.
Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
Thüringer Tennis-Verband e.V.
Westfälischer Tennis-Verband e.V.
Württembergischer Tennis-Bund e.V.

Über die Aufnahme weiterer Verbände beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Bundes haben die Satzung und Ordnungen des Bundes anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundes zu verpflichten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem DTB und seinen Mitgliedern ist so eng wie möglich zu gestalten.

Die Mitglieder haben Beiträge an den Bund zu zahlen, deren Höhe gemäß § 7, Ziff. 6 dieser Satzung festgesetzt wird.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austrittserklärung

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr zum Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des Bundes erklärt werden. Ein vom Vorsitzenden des Verbandes unterschriebener Auszug aus dem entsprechenden Protokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes ist anzufügen.

b) durch Auflösung eines Verbandes.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann wegen einer gröblichen Schädigung des Ansehens des deutschen Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des DTB erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. Bundesorgane und Organisation

§ 6

Organe des Bundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Bundesausschuss.

§ 7 *

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung sowie die Ordnungen des Bundes und die ihr durch die Satzung und Ordnungen übertragenen Aufgaben. Sie legt den Rahmen fest, in dem sich die Tätigkeit des DTB e.V. zu halten hat.
2. Termin und Ort der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch das Präsidium nach Anhörung des Bundesausschusses bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

* Bei der Bezeichnung von Positionen in den Gremien des DTB sind stets Damen und Herren gemeint.

4. Präsidium, Referenten und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
5. Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und Abgaben. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen) aufgestellten und vom Bundesausschuss beratenen Haushaltsplan.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
8. Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung, der Disziplinarordnung, der Gnadenordnung, des Regionalligastatuts sowie der Bestätigung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesende Mitglieder zu zählen.

§ 8

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher mitzuteilen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundes und die Mitglieder des Präsidiums können beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.
3. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern, dem Präsidium sowie den Referenten bekannt zu geben.
4. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als „dringlich“ anerkannt werden.
5. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder Beitragsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 (entfällt)

§ 10

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des Bundesausschusses,
 - c) auf einen schriftlichen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Im übrigen gelten die § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass durch das Präsidium
 - a) Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Monat vorher mitzuteilen sind;
 - b) die Anträge gemäß § 8 mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein müssen sowie

- c) die Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten Anträge nach § 8 eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zugeben sind.

§ 11

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Vertreter der Mitglieder, das Präsidium, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und der Kommissionen und die Kassenprüfer teil. Gäste können zugelassen werden.
2. Stimmrecht haben nur die Bundesmitglieder gemäß § 4. Diese haben für je 15.000 angefangene Mitglieder eine Stimme. Der Stichtag für die Stimmzahl ist der Mitgliederstand am 1. Juni des Jahres, in der die ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Jedes Bundesmitglied ist berechtigt, so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden, wie es Stimmen hat. Der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter sind in dieser Zahl eingerechnet. Die Vertreter müssen Angehörige eines Mitglieds des betreffenden Verbandes sein.
4. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandes ist nur einheitlich möglich.

§ 12

Der Versammlungsleiter (vgl. Abschnitt B § 3 der Geschäftsordnung) hat den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten (vgl. § 11 Ziff. 3) das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen; Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder sofern nach seiner Ansicht der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden; persönliche Bemerkungen sind am Schluss der jeweiligen Beratung gestattet.

§ 13

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Leiter des Ressorts I sowie fünf Vizepräsidenten, nämlich dem Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen), dem Leiter der Ressorts III (Sport), dem Leiter des Ressorts IV (Jugendsport), dem Leiter des Ressorts V (Ausbildung und Entwicklung) und dem Leiter des Ressorts VI (Recht und Struktur).
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) wird von der Kommission der Verbandsjugendwarte für zwei Jahre gewählt (entsprechend der Jugendordnung). Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Wahl nicht bestätigt, hat die Kommission der Verbandsjugendwarte neu zu wählen. Wird auch diese Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zur Neuwahl übernimmt der Präsident die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem anderen kommissarisch übertragen.
5. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der Vizepräsidenten und Leiter der nachstehenden Ressorts werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums (mit

Ausnahme des Referenten gemäß Ziffer 2; diesen wählt die Kommission der Verbandsjugendwarte) für zwei Jahre Referenten für folgende Aufgaben gewählt:

1. Ressort III (Sport):
 - a) Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - b) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Referent für Seniorensport,
 - d) Referent für Ranglisten.
2. Ressort IV (Jugendsport):
Referent für Jüngstentennis,
3. Ressort V (Ausbildung und Entwicklung):
 - a) Referent für Ausbildung und Training,
 - b) Referent Frauen im DTB,
 - c) Referent für Technik und Umwelt,
 - d) Referent für Sportwissenschaft,
 - e) Referent für Schultennis,
 - f) Referent für Breiten- und Freizeitsport.
4. Ressort VI (Recht und Struktur):
 - a) Referent für Satzungsfragen,
 - b) Referent für Sportmedizin und Anti-Doping.

§ 13 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 15

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident mit einem Vizepräsidenten oder zwei Vizepräsidenten jeweils gemeinsam.

§ 16

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung, in der Disziplinarordnung, in der Wettspielordnung, in der Turnierordnung, in der Jugendordnung und in der Ranglistenordnung geregelt sind:
 - a) Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
 - b) Ausschuss für Leistungssport,
 - c) Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - d) Ausschuss für Bundesligen,
 - e) Ranglistenausschuss,
 - f) Ausschuss für Jugendsport,
 - g) Ausschuss für Ausbildung und Training
 - h) Ausschuss für Sportwissenschaft,
 - i) Ausschuss für Satzungsfragen,
 - j) Disziplinarausschuss.
2. Die Mitglieder folgender Ausschüsse – soweit sie nicht kraft ihres Amtes bestellt sind - werden auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) Ausschuss für Sportwissenschaft,
 - b) Ausschuss für Satzungsfragen,
 - c) Disziplinarausschuss.
3. Sämtliche unter 1. und 2. genannten Ausschüsse werden für zwei Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt bzw. gebildet. Eventuell notwendige Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode durch die hierfür vorgesehen Gremien.

4. Darüber hinaus haben der Präsident und die Vizepräsidenten die Möglichkeit, in begründeten Fällen projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bilden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei in jedem geraden Jahr ein Kassenprüfer sowie der stellvertretende Kassenprüfer und in jedem ungeraden Jahr der jeweils andere Kassenprüfer gewählt werden.
Die Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
6. Mitglieder des Bundesausschusses, Vorsitzende, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des DTB-Sportgerichts, Mitglieder des Ausschusses für Satzungsfragen, des Disziplinarausschusses sowie die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bundesausschuss angehören.

§ 17

1. Den ressortverantwortlichen Präsidiumsmitgliedern werden die nachfolgenden Kommissionen zugeordnet, in die je ein Mitglied durch jeden stimmberechtigten Mitgliedsverband entsandt werden kann:
 - a) Kommission der Verbandsschatzmeister,
 - b) Kommission der Verbandssportwarte,
 - c) Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - d) Kommission für Seniorensport,
 - e) Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
 - f) Kommission der Verbandsjugendwarte (näheres regelt die Jugendordnung),
 - g) Kommission für Schultennis,
 - h) Kommission für Lehrwesen,
 - i) Kommission für Öffentlichkeitsarbeit,
2. Der zuständige Vizepräsident bzw. der zuständige Referent beruft die ihm zugeordnete Kommission, der er vorsitzt, nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - zu Arbeitstagen ein.

§ 18

1. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes, eines Mitgliedes der Ausschüsse und Kommissionen, eines Referenten und eines Kassenprüfers ist von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines stimmberechtigten Mitgliedsverbandes des Deutschen Tennis Bundes e. V. abhängig und erlischt mit dieser.
2. Ämterhäufung ist mit Ausnahme der Regelung des § 16, Ziff. 6, zulässig.

§ 19

1. Der Bundesausschuss kontrolliert die Umsetzung der in der Mitgliederversammlung festgelegten Rahmenbedingungen.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

1. Der Bundesausschuss besteht aus den Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Bei Verhinderung kann ein Mitglied des Bundesausschusses ein Mitglied seines Vorstandes zu seiner Vertretung bevollmächtigen; entsprechendes gilt im Falle der Wahl eines Mitglieds des Bundesausschusses in das Präsidium des DTB für einen Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten.

2. An den Sitzungen des Bundesausschusses nimmt das Präsidium teil, wenn nicht der Bundesausschuss vor der Sitzung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.
3. Stimmberechtigt sind nur die Verbandsvorsitzenden oder die von ihnen bevollmächtigten Mitglieder ihres Vorstandes.
4. Jedes Mitglied des Bundesausschusses hat für je 15000 angefangene Mitglieder seines Verbandes eine Stimme.

§ 21

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt.

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennissport, den Sport im allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden.

§ 22

Der „Verband Deutscher Tennislehrer VDT e.V.“ und der „Deutsche Rollstuhltennis-Verband e.V.“ sind dem Deutschen Tennis Bund e.V. angeschlossen. Mitgliedsrechte haben sie nicht.

VI. Sonstiges

§ 23

Die Einnahme von Doping-Substanzen und/oder die Anwendung von Doping-Methoden im Tennissport ist verboten. Der DTB bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.

Näheres regeln die Wettspielordnung, die Turnierordnung sowie die Disziplinarordnung des DTB.

§ 24

1. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des DTB oder der Mitgliedsverbände angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Disziplinarordnung und die Gnadenordnung des DTB sind Bestandteil der Satzung.

§ 25

1. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist das DTB-Sportgericht, soweit die Ordnungen des DTB dies vorsehen. Einzelheiten und die Zusammensetzung regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 26

Dem DTB stehen alle Rechte, insbesondere zur Vergabe von Rundfunk- und Fernsehrechten zu, die sich auf die Veranstaltungen gemäß § 46 Turnierordnung und der Abschnitte B, C und D der Wettspielordnung beziehen sowie sich aus der Teilnahme der Nationalmannschaften am Davis-Cup, am Fed-Cup und internationalen Nachwuchs- und Juniorenwettbewerben ergeben.

VII. Auflösung

§ 27

Zur Auflösung des Bundes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der dreiviertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., der es ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

GESCHÄFTSORDNUNG DES DTB E.V.

A Für das Präsidium

§ 1

1. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Das Präsidium beschließt innerhalb des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmens die Richtlinien des Handelns des DTB e.V. sowie die Planung für die einzelnen Ressorts.
3. Die einzelnen Ressortverantwortlichen des Präsidiums erarbeiten nach diesen Richtlinien zusammen mit den zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeitern die Jahresdetailplanung.
4. Das Präsidium fasst die einzelnen Detailpläne zur Jahresplanung zusammen und legt sie dem Bundesausschuss in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan vor.

§ 2

1. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung des Generalsekretärs und weiterer leitender Angestellter sowie über den Personalkostenrahmen.
2. Es genehmigt auf Vorschlag der jeweiligen Ressortverantwortlichen Personaleinstellungen und -entlassungen innerhalb des vorgegebenen Personalkostenrahmens.

§ 3

1. Jedes Präsidiumsmitglied kann den Präsidenten um die Einberufung einer Präsidiumssitzung ersuchen; dieser hat der Bitte unverzüglich nachzukommen.
2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 4

Jedes Präsidiumsmitglied koordiniert und verantwortet die Tätigkeit der Referenten, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 5

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bilden. Die Zusammensetzung und die Dauer dieser Arbeitsgruppen wird durch das jeweils ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied festgelegt.

B Für den Präsidenten und Leiter des Ressorts I

§ 1

1. Der Präsident führt unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung des Präsidiums über die grundsätzlichen, den DTB betreffenden Fragen sowie die hierfür in Betracht kommenden Schwerpunkte und Richtlinien der Tätigkeit des DTB herbei.
2. Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des DTB sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.

§ 2

Der Präsident beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB die Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er hat Anträge rechtzeitig den tagenden Gremien bekanntzugeben.

§ 3

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Präsidiumssitzungen. Er veranlaßt die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Präsidiums mit den Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ein.

§ 4

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des DTB. Er ist berechtigt, die disziplinarische und fachliche Verantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter an einzelne Ressortleiter (Vizepräsidenten) für die deren Ressort zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeiter des DTB sowie an den Generalsekretär des DTB zu übertragen.

§ 5

Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.

§ 6

Der Präsident lenkt und verantwortet in seiner Funktion als Leiter des Ressorts I die Tätigkeit des Generalsekretärs und der Team-Chefs. Er ist in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III verantwortlich für das internationale Profitennis im Bereich des DTB.

§ 7

Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der in den §§ 16 und 17 der Satzung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Disziplinarausschusses sowie des DTB-Sportgerichts. Das Recht des Bundesausschusses gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Der Präsident und Leiter des Ressorts I ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Information nach innen und außen sowie für die Darstellung des DTB in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeit des Leiters der Pressestelle.

§ 9

Dem Präsidenten ist die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

§ 10

Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

C Für die Vizepräsidenten

§ 1

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung. Der danach als Vertreter des Präsidenten amtierende Vizepräsident trifft und verantwortet die Entscheidungen nach Teil B dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Das Präsidium kann die Vizepräsidenten auf Dauer oder zeitlich begrenzt über deren Ressortverantwortung hinaus mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

§ 3

Die Vizepräsidenten sind berechtigt, an allen Sitzungen der in den §§ 16 und 17 der Satzung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Disziplinarausschusses sowie des DTB-Sportgerichts. Das Recht des Bundesausschusses gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

D Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II verwaltet das Vermögen des Bundes einschließlich der Beteiligungen des DTB.

§ 2

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten; er zieht Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.

§ 3

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II vertritt die finanziellen Interessen des DTB e.V., insbesondere bezüglich der Beteiligungen, schließt im Rahmen der Vermögensverwaltung Verträge ab und überwacht deren Erfüllung. Er hat bei den zuständigen Stellen Zuschüsse für sportliche Vorhaben oder Personalkosten des DTB zu beantragen, soweit sie für die Sportförderung zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II erstellt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und leitet diese den Mitgliedern unverzüglich zu. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II berichtet dem Bundesausschuss und der Mitgliederversammlung über die aktuelle finanzielle Lage des DTB.

§ 5

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium. Begründete Anträge auf Etatüberschreitung bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

§ 6

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist darüber hinaus für die Koordination in Finanz- und Steuerfragen, auch zwischen dem DTB und seinen Mitgliedsverbänden, zuständig.

§ 7

Dem Vizepräsidenten sind der Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen und die Kommission der Verbandsschatzmeister zugeordnet.

1. Der Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden,
 - b) drei Verbandsschatzmeistern, die nicht Kassenprüfer sein dürfen und die von der Kommission der Verbandsschatzmeister für zwei Jahre gewählt werden.
2. Er berät den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch bezüglich der Beteiligungen.

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsschatzmeister besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.
2. Die Kommission der Verbandsschatzmeister wählt drei Mitglieder für den Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen auf Vorschlag des Vizepräsidenten.

§ 9

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten. Diese haben den Bericht einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, im Rahmen der Kassenprüfung auch das Rechnungswesen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe uneingeschränkt einzusehen.
3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer verpflichtet, dem Bundesausschuss über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten schriftlich zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 10

Die Kommission der Verbandsschatzmeister schlägt dem Bundesausschuss die Kassenprüfer vor.

E Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III (Sport)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III ist insbesondere zuständig für den Bereich Leistungssport, nationale und internationale Mannschaftswettbewerbe einschließlich Davis Cup und Fed Cup, Nationale Meisterschaften und Turniere, die Verbindung zum Deutschen Sportbund in sportlichen Fragen (u.a. Kadermeldungen) und den Seniorensport.

Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Referatsleiters Sport, des Koordinators Leistungssport sowie der Bundestrainer in seinem Aufgabenbereich.

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten, Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Referenten:
 - a) Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - b) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Seniorenreferent,
 - d) Referent für Ranglisten.
2. Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Leistungssport,
 - b) Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - c) Ausschuss für Bundesligen,
 - d) Ranglistenausschuss.
3. Kommissionen:
 - a) Kommission der Verbandssportwarte,
 - b) Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Kommission für Seniorensport.

§ 3

1. Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III als Vorsitzenden,
 - a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) zwei Verbandssportwarten, die von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt werden,
 - c) zwei Verbandsjugendwarten, die von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt werden,
 - d) dem Bundestrainer Herren,
 - e) dem Bundestrainer Damen,
 - f) dem Generalsekretär,
 - g) dem Koordinator Leistungssport.
2. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Konzeption zur Talent- und Nachwuchsförderung im DTB.

§ 4

1. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III als Vorsitzenden,
 - b) dem Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Verbandssportwarten, die von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt werden,
 - d) einer Spielersprecherin Damen, die von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften für ein Jahr gewählt wird,
 - e) einem Spielersprecher Herren, der von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften für ein Jahr gewählt wird,
 - f) dem Referatsleiter Sport.
2. Dem Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere obliegt die Koordination des nationalen Tennis, insbesondere der nationalen Mannschaftswettbewerbe und Turniere. Er beschließt über Änderungen der Ranglistenordnung und des Verhaltenskodexes des DTB.

3. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere ist darüber hinaus Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspiel-, Turnier- und Ranglistenordnung sowie in der Spielerpassordnung näher bezeichneten Fällen. Insoweit entscheidet er in Sitzungen, an denen mindestens teilnehmen müssen:
- a) der unter Ziffer 1. a) genannte Vizepräsident als Vorsitzender oder - falls dieser verhindert ist –
 - b) der unter Ziffer 1. b) genannte Referent als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) einer der in Ziffer 1. c) genannten Verbandssportwarte,
 - d) einer(m) der unter Ziffer 1. d) und e) genannten Mitglieder.
- Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Bei Bedarf kann der Referent für Satzungsfragen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Referatsleiter Sport darf an diesen Sitzungen nicht teilnehmen.

§ 5

1. Der Ausschuss für Bundesligen besteht aus
 - a) dem Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere als Vorsitzenden,
 - b) dem Spielleiter der Bundesliga Damen,
 - c) dem Spielleiter der Bundesliga Herren,
 - d) dem Spielleiter der Bundesliga Jungsenioren (Herren 30),
 - e) einem Vertreter der Bundesligavereine der Damen,
 - f) einem Vertreter der Bundesligavereine der Herren,
 - g) einem Vertreter der Bundesligavereine der Jungsenioren (Herren 30),
 - h) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte für zwei Jahre gewählt wird,
 - i) dem Referatsleiter Sport.
2. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesligastatut im Rahmen der Wettspielordnung.

§ 6

1. Der Ranglistenausschuss besteht aus
 - a) dem Referenten für Ranglisten als Vorsitzendem,
 - b) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt wird,
 - c) einem Verbandsjugendwart, der von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt wird,
 - d) einem Vertreter der Kommission für Seniorensport, der von der Kommission für Seniorensport gewählt wird,
 - e) dem für die Ranglistenerstellung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie
 - f) Beratern ohne Stimmrecht.
2. Die Aufgaben des Ranglistenausschusses ergeben sich aus § 3 Ziffer 2 der Ranglistenordnung des DTB.

§ 7

1. Die Kommission der Verbandssportwarte besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen der Kommission der Verbandssportwarte die unter § 2, Ziff. 1 genannten Referenten, der Referatsleiter Sport, der Koordinator Leistungssport sowie bei Bedarf weitere Teilnehmer teil.

2. Die Kommission der Verbandssportwarte wählt
 - a) zwei Verbandssportwarte als Mitglieder im Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - b) einen Verbandssportwart als Mitglied im Ranglistenausschuss,
 - c) zwei Verbandssportwarte als Mitglieder im Ausschuss für Leistungssport,
 - d) einen Verbandssportwart als Mitglied in der Kommission für Seniorensport,
 - e) einen Verbandssportwart als Mitglied in der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
3. Darüber hinaus wählt die Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Vizepräsidenten in Abstimmung mit dem Referenten einen Verbandssportwart als Mitglied im Ausschuss für Bundesligen.
4. Die Kommission der Verbandssportwarte beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere die Termine der Turniere und Mannschaftswettbewerbe (Turnierkalender).

§ 8

Die Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen besteht aus

- a) dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen als Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
- c) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt wird.

§ 9

Die Kommission für Seniorensport besteht aus

- a) dem Referenten für Seniorensport als Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden zuständig für Damen 30 und Herren 30, der auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III durch die Kommission für Seniorensport für zwei Jahre gewählt wird,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) einer Spielersprecherin Seniorinnen, die von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften für ein Jahr gewählt wird,
 - d) einem Spielersprecher Senioren, der von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften für ein Jahr gewählt wird
 - f) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte für zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Kommission für Seniorensport ist zuständig für die Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30.

F Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendспорт)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ist zuständig für nationales und internationales Jugendtennis. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Referatsleiters Jugendsport sowie der Bundestrainer in seinem Bereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten, Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Referent für Jüngstentennis
2. Ausschuss für Jugendsport
3. Kommission der Verbandsjugendwarte

§ 3

1. Der Ausschuss für Jugendsport besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden,
 - b) der Jugendleiterin/ dem Jugendleiter,
 - c) dem Jugendспортarzt,
 - d) dem Referenten für Jüngstentennis,
 - e) drei Verbandsjugendwarten, gewählt von der Kommission der Verbandsjugendwarte,
 - f) dem Referatsleiter Jugendsport.
2. Der Ausschuss für Jugendsport koordiniert insbesondere die verschiedenen Aufgaben des Ressorts IV.
3. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Jugendsport werden bei Bedarf Bundestrainer und weitere hauptamtliche Mitarbeiter des DTB hinzugezogen.

§ 4

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) einer Jugendsprecherin,
 - d) einem Jugendsprecher.Darüber hinaus nehmen an der Sitzung der Kommission der Verbandsjugendwarte die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport teil.
2. Die Kommission der Verbandsjugendwarte wählt
 - a) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Bundesjugendwart),
 - b) den Referenten für Jüngstentennis.Die Wahlen nach Ziffer 2.a) und b) bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des DTB (näheres regelt § 13 Ziffer 3 der Satzung, der auf die Wahl des Referenten entsprechende Anwendung findet).
3. Darüber hinaus wählt die Kommission der Verbandsjugendwarte auf Vorschlag des Vizepräsidenten
 - a) die Jugendleiterin/ den Jugendleiter,
 - b) den Jugendспортarzt,
 - c) drei Verbandsjugendwarte als Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport,
 - d) zwei Verbandsjugendwarte als Mitglied des Ausschusses für Leistungssport,
 - e) einen Verbandsjugendwart als Mitglied im Ranglistenausschuss.
4. Die Kommission der Verbandsjugendwarte
 - a) legt die Paarungen und die ausrichtenden Mitgliedsverbände für die Großen Henner-Henkel- und Cilly-Aussem-Spiele fest,
 - b) beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport die Termine der Turniere und der Mannschaftswettbewerbe (Jugend-Turnierkalender),
 - c) benennt auf Vorschlag des Vizepräsidenten die Kader.

§ 5

Soweit in diesem Abschnitt für den Bereich Jugendsport keine näheren Regelungen getroffen sind, gilt die Jugendordnung.

G Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V

(Ausbildung und Entwicklung)

§ 1

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V ist zuständig für die Ausbildung (Traineraus- und -fortbildung, Vereinsmanager-Ausbildung, Weiterbildung von Ehrenamtlichen) sowie für allgemeine Fragen der Entwicklung und Popularisierung des Tennissports (sportwissenschaftliche Beratung, Umwelt- und Technik- Fragen, Schultennis, Breiten- und Freizeitsport und Frauenfragen). Er ist zuständig für die Verbindung zum DSB in diesen Ausbildungs- und Entwicklungsfragen.
2. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Referatsleiters Ausbildung und Entwicklung sowie der Bundestrainer in seinem Bereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten, Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Referenten:
 - a) Referent für Ausbildung und Training,
 - b) Referent Frauen im DTB,
 - c) Referent für Technik und Umwelt,
 - d) Referent für Sportwissenschaft,
 - e) Referent für Schultennis,
 - f) Referent für Breiten- und Freizeitsport.
2. Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Ausbildung und Training
 - b) Ausschuss für Sportwissenschaft
3. Kommissionen:
 - a) Kommission für Lehrwesen,
 - b) Kommission für Schultennis,
 - c) Kommission für Breiten- und Freizeitsport.

§ 3

Der Ausschuss für Ausbildung und Training besteht aus

- a) dem Referenten für Ausbildung und Training als Vorsitzenden,
- b) vier Mitgliedern, die von der Kommission für Lehrwesen gewählt werden sowie
- c) dem zuständigen Bundestrainer für Ausbildung und Training.

§ 4

Der Ausschuss für Sportwissenschaft besteht aus

- a) dem Referenten für Sportwissenschaft als Vorsitzenden,
- b) vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 5

Dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V sind darüber hinaus Prüfungsausschüsse für die A-Trainerausbildung sowie für die Vereinsmanager-Ausbildung zugeordnet. Diese sind unabhängig und werden entsprechend den Rahmenrichtlinien gebildet.

§ 6

1. Die Kommission für Lehrwesen besteht aus
 - a) dem Referenten für Ausbildung und Training als Vorsitzenden,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.
2. Die Kommission für Lehrwesen wählt auf Vorschlag des Vizepräsidenten in Abstimmung mit dem Referenten für Ausbildung und Training vier Mitglieder für den Ausschuss für Ausbildung und Training.

§ 7

Die Kommission für Schultennis besteht aus

- a) dem Referenten für Schultennis als Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 8

Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus

- a) dem Referenten als Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

H Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VI (Recht und Struktur)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI ist zuständig für Rechtsfragen (Satzung, Ordnungen, Disziplinarsachen, Sportgerichtsbarkeit), Strukturfragen im DTB und Anti-Dopingangelegenheiten.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten und Ausschüsse zugeordnet:

1. Referenten:
 - a) der Referent für Satzungsfragen,
 - b) der Referent für Sportmedizin und Anti-Doping.
1. Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Satzungsfragen,
 - b) Disziplinarausschuss (vgl. § 4 dieses Abschnitts).

§ 3

1. Der Ausschuss für Satzungsfragen besteht aus
 - a) dem Referenten für Satzungsfragen als Vorsitzenden,
 - b) dem Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - c) einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied,
 - d) dem Referatsleiter Recht und Struktur.
2. Der Ausschuss für Satzungsfragen berät das Präsidium in allen die Satzung und die Ordnungen des DTB betreffenden Fragen.

§ 4

Dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VI sind der Disziplinarausschuss sowie das DTB-Sportgericht fachlich zugeordnet. Beide Gremien sind jedoch unabhängig. Näheres regeln die Disziplinarordnung sowie die DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

I Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B-H

§ 1

1. Soweit Wahlen für Ausschüsse vorgesehen sind, erfolgen diese auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die zuständige Kommission. Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 20, Ziff. 4 der Satzung.
2. Soweit keine Kommission besteht, erfolgen die Wahlen zu den Ausschüssen auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung.

§ 2

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen nach Abstimmung mit dem jeweiligen ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied an den Sitzungen der entsprechenden Kommissionen teil.

§ 3

Soweit hauptamtliche Mitarbeiter des DTB den Gremien angehören, haben diese kein Stimmrecht.

J Für den Bundesausschuss

§ 1

Der Bundesausschuss hat - außer den in § 19 der Satzung erwähnten Funktionen - folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung die Personen für das Präsidium mit Ausnahme des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) zur Wahl vorzuschlagen,
- b) die vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Finanzen) den Mitgliedern vorzulegenden Jahresbericht zu prüfen sowie den Haushaltsplan zu beraten.

§ 2

Der Bundesausschuss wählt für zwei Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, aus seinen Reihen einen Sprecher. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens findet eine Ersatzwahl anlässlich der nächsten Sitzung des Bundesausschusses statt.

§ 3

Der Sprecher des Bundesausschusses bestimmt nach Vorbereitung durch den Generalsekretär die Tagesordnung der Bundesausschuss-Sitzungen. Ihm obliegt die Sitzungsleitung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird von dem Protokollführer, den der Sprecher bestimmt, geführt und ist von ihm und dem Sprecher des Bundesausschusses zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Bundesausschuss-Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

§ 4

Die Sitzungen des Bundesausschusses haben stattzufinden:

- a) am Vortage der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) anlässlich der Int. Meisterschaften für Herren von Deutschland in Hamburg,
- c) auf Antrag des Präsidiums,
- d) auf Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses.

§ 5

Zu den anlässlich der Internationalen Meisterschaften für Herren von Deutschland in Hamburg und am Vortage der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuberaumenden Sitzungen des Bundesausschusses sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des DTB einzuladen.

§ 6

Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Bundesausschusses einberufen und zwar im Falle des § 4 c) und d) spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung. Termin und Ort sowie Anträge und Namen der Antragsteller sind spätestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern des Bundesausschusses, dem Präsidium und in den Fällen des § 5 den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mitzuteilen.

§ 7

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge und Angelegenheiten können nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden.

§ 8

1. Der Sprecher des Bundesausschusses hat den Mitgliedern des Bundesausschusses das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort. Der Sprecher des Bundesausschusses hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder sofern nach seiner Ansicht der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort erteilt werden.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

BEITRAGS- UND REISEKOSTEN-ORDNUNG

A. Beiträge

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Mitglieder der Verbände zum 1. Juni des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zu je $\frac{1}{4}$ am 1. April, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen nach den o.g. Fristen (Zahlungsverzug) ist der jeweils geschuldete Beitrag mit 4% p.a. zu verzinsen.
3. Wenn ein Verband den an den Deutschen Sportbund e.V. pro Verbandsmitglied zu entrichtenden Betrag nicht oder nur zum Teil über den zuständigen Landessportbund an den Deutschen Sportbund e.V. zahlt, erhöht sich der an den Deutschen Tennis Bund e.V. zu zahlende Beitrag um diesen DSB-Beitragsanteil.

B. Reisekosten

§ 1 Allgemeines

Der DTB erstattet Reisekosten nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen, soweit diese Ordnung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten. Der DTB ersetzt die Kosten

1. der für den DTB vorgenommenen Reisen der Präsidiumsmitglieder und Referenten sowie der Mitglieder des DTB-Sportgerichts,
2. der Reisen, die von Mitgliedern der in § 16 der Satzung aufgeführten Ausschüsse auf Weisung von deren Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten durchgeführt werden,
3. der Reisen der Mitglieder des Bundesausschusses zu dessen Sitzungen und der Reisen der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gem. Abschnitt J, § 5 der Geschäftsordnung des DTB,
4. der Reisen für die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nach § 16 Ziffer 4 der Satzung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten eingesetzt werden,
5. der von einem Mitglied des Präsidiums angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern. Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung auf dem DTB-Vordruck unter Anfügung der notwendigen Originalbelege vergütet.

Das Präsidium des DTB ist berechtigt, Reisekostenvergütungen im Einzelfall in Abweichung von dieser Ordnung festzusetzen.

§ 2 Fahrtkosten

An Fahrtkosten werden erstattet:

1. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 1-4 erfassten Personenkreises
 - a) Bahnkosten erster Klasse (Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen),
 - b) die erforderlichen Zuschläge,
 - c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,

- d) Flugkosten in der Economy Class (Preisermäßigungen sind auszunutzen),
 - e) bei der Benutzung von Pkw für den Einzelfahrer und für jeden Mitfahrer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
2. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreises
 - a) Bahnkosten zweiter Klasse,
 - b) die erforderlichen Zuschläge,
 - c) die Kosten für die Benutzung von Liege- und Schlafwagen soweit eine Übernachtung eingespart wird,
 - d) bei Benutzung von Pkw für Gruppenfahrten (mindestens drei Personen) der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
 3. Für Reisen von Jugendlichen
 - a) Bahnkosten zweiter Klasse (Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen),
 - b) die erforderlichen Zuschläge,
 - c) die Kosten für die Benutzung von Liegewagen bei Fahrten über 300 km,
 - d) bei Benutzung von Pkw für Gruppenfahrten (mindestens drei Personen) der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
 4. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis kann bei besonderen Gelegenheiten nur mit vorheriger Zustimmung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts III (Sport) - Jugendliche nur mit vorheriger Zustimmung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) - ein Flugzeug benutzen.

§ 3 Tagegeld

1. Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungsmehraufwendungen.
2. Es werden für Reisen des in § 1 Ziffer 1-4 erfassten Personenkreises die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze pauschal oder gegen Einzelnachweis bezahlt.
3. Dem in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, kann anstatt des Tagegeldes freie Verpflegung gewährt werden. Darüber hinaus können Jugendliche bei Einsätzen im Ausland Zuschüsse für Getränke, Wäsche usw. erhalten. Die Sätze werden vom ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied bestimmt.

§ 4 Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird für die Reisen des in § 1 Ziffer 1-4 erfassten Personenkreises nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen pauschal bezahlt. Bei Überschreitung dieses Pauschalbetrages erfolgt Vergütung nach Belegvorlage.
2. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, wird grundsätzlich frei untergebracht.

§ 5 Nebenkosten

1. Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.
2. Folgende Kosten werden erstattet:
 - a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
 - b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise; Kosten für Taxen werden nur in dringenden Fällen ersetzt (Rechnungen sind vorzulegen),
 - c) Gebühren für sachdienliche Ferngespräche,
 - d) Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.

DISZIPLINARORDNUNG

A. Allgemeines

§ 1

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die möglichen Strafen in Disziplinarsachen festzulegen.
Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a) gegen die Wettspielordnung (insbesondere bei Dopingverstößen), die Turnierordnung (insbesondere bei Dopingverstößen) und die Ranglistenordnung des DTB;
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c) gegen den sportlichen Anstand;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen.
 - e) Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre, das unentschuldigete Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht sowie die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände.
Der Disziplinarordnung unterliegen
 - a) die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte, die Referenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse des DTB;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Einzelmitglieder.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB (§ 24 der Satzung).
Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.

B. Instanzen

§ 2

Die Instanzen sind

- a) die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
- b) Der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer 2).
Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss oder dem Kreis der Referenten des DTB angehören dürfen. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. § 4 Ziffer 1 ein Stellvertreter.

- c) Das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C. Zuständigkeit

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und deren Einzelmitgliedern, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB, gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c) für Fälle, die ihr gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen.
3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D. Verfahren

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigersteller das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB, die endgültig entscheiden.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.

2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
6. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Sie sind dem Beschuldigten mit eingeschriebenem Brief und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB bekanntzugeben.
Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder - hilfsweise - an die im Spielerpassantrag genannte Vereinsanschrift (vgl. § 3 Ziffer 3 der Spielerpassordnung des DTB) zu erfolgen und gelten damit dem Betroffenen als zugestellt.
2. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E. Rechtsmittel

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Berufung zum DTB-Sportgericht zulässig. Die Berufung kann vom Betroffenen sowie von dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. vom Präsidenten des DTB eingelegt werden.
2. Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen. Diese hat die Berufung unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird, zu informieren.
3. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. Strafen

§ 9

1. Folgende Strafen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 2.500,00,
 - c) Wettspielsperre,
 - d) Ämter Sperre.
 Neben der Wettspielsperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

2. Unabhängig von den unter Ziffer 1 genannten Sanktionen sind grundsätzlich bei nachgewiesenen Dopingverstößen folgende Strafen auszusprechen:
- a) Bei nachgewiesener Einnahme und/oder Anwendung von Dopingsubstanzen und/oder Dopingmethoden der Klasse 1 im Sinne der vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF*
 - (1) beim ersten Verstoß eine Wettspielsperre von einem Jahr,
 - (2) beim zweiten Verstoß eine lebenslängliche Wettspielsperre;
 - b) bei nachgewiesener Einnahme und/oder Anwendung von Dopingsubstanzen und/oder Dopingmethoden der Klasse 2 im Sinne der vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF*
 - (1) beim ersten Verstoß eine Wettspielsperre von drei Monaten,
 - (2) beim zweiten Verstoß eine Wettspielsperre von einem Jahr,
 - (3) beim dritten Verstoß eine lebenslängliche Wettspielsperre;
 - c) bei nachgewiesener Einnahme und/oder Anwendung von Dopingsubstanzen und/oder Dopingmethoden der Klasse 3 im Sinne der vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF*
 - (1) beim ersten Verstoß eine Verwarnung sowie eine eingehende Beratung durch den Dopingbeauftragten des DTB (Referent für Sportmedizin und Anti-Doping),
 - (2) beim zweiten Verstoß eine Wettspielsperre von drei Monaten,
 - (3) beim dritten Verstoß eine Wettspielsperre von einem Jahr.Darüber hinaus gelten hinsichtlich evtl. weiterer Sanktionen die Anti-Dopingbestimmungen der ITF in der vom DTB veröffentlichten Fassung.*
- In Abweichung von der obengenannten Dauer der zu verhängenden Wettspielsperren bei Dopingverstößen können unter Berücksichtigung des individuellen Grades des Verschuldens sowie der möglichen Dauer weiterer wettkampfsportlicher Betätigung des Betroffenen auch Wettspielsperren geringerer Dauer verhängt werden.
- Darüber hinausgehende Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Sportverband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, soweit damit Dopingverstöße sanktioniert werden, die auch nach den Ordnungen des DTB in Verbindung mit den dort genannten Anti-Dopingbestimmungen der ITF sanktionierbar sind und soweit diese Sanktionen unter Einhaltung eines rechtstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahrens verhängt wurden.
3. Die Strafen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
 4. Rechtskräftige Strafen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes im amtlichen Mitteilungsblatt des DTB zu veröffentlichen. Zudem werden rechtskräftige Strafen, die nach Ziffer 2. ausgesprochen wurden, unter Darlegung des Sachverhaltes der ITF mitgeteilt.
 5. Die Berufung der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Wettspiel- oder Ämter Sperre hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt.

* abgedruckt in diesem Heft ab Seite 132

G. Vorläufiges Wettspielverbot

§ 10

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, können der Präsident, der Vizepräsident und Leiters des Ressorts III (Sport) des DTB, bei Jugendveranstaltungen der Vizepräsident und Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer ein vorläufiges Wettspielverbot aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder mit eingeschriebenem Brief an seine dem Verband und/oder dem Bund bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Betroffene innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der ein vorläufiges Wettspielverbot ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs des vorläufigen Wettspielverbots, eine Entscheidung über dieses vorläufige Wettspielverbot im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.
2. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt das vorläufige Wettspielverbot als aufgehoben.
3. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 h) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 62 Ziffer 1 j) der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 4 l) der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

H. Kosten

§ 11

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Bestrafung der Betroffene, im übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal EUR 100,00. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Im übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

GNADENORDNUNG

§ 1

Gnadengesuche sind gegen Wettspielsperren und Ämtersperren nach Erschöpfung sämtlicher in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsmittel möglich.

§ 2

Die Ausübung des Gnadenrechts steht, soweit in erster Instanz

- a) der Disziplinarausschuß des DTB zuständig war, dem Präsidenten des DTB zu;
- b) die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes zuständig war, dessen Präsidenten zu.

§ 3

Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

DTB-SPORTGERICHTSVERFAHRENSORDNUNG

§ 1 Grundsatz und Zuständigkeiten

1. Das gem. § 25 der Satzung des DTB gewählte DTB-Sportgericht ist Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten im DTB. Es ist unabhängig. Seine Mitglieder sind nur der Satzung und den Ordnungen des DTB unterworfen.
2. Die Zuständigkeiten des DTB-Sportgerichts ergeben sich aus den Vorschriften des DTB und der Landesverbände.

§ 2 Zusammensetzung

1. Das DTB-Sportgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende sowie zwei der Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Zwei weitere Beisitzer sollen nichtjuristische Berufe ausüben.
2. Dem DTB-Sportgericht gehören darüber hinaus vier stellvertretende Mitglieder (davon zwei mit Befähigung zum Richteramt) an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 1 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, so übernimmt der älteste der Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
3. Die Mitglieder des DTB-Sportgerichts dürfen nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss, einem Ausschuss des DTB oder dem Vorstand eines Mitgliedsverbandes angehören.

§ 3 Befangenheit von Mitgliedern des DTB-Sportgerichts

1. Ein Mitglied des DTB-Sportgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein, dem es angehört, beteiligt ist, oder wenn es sich aus anderen Gründen selbst für befangen hält.
2. Wird über die in Ziffer 1 genannten Gründe hinaus ein Mitglied von einem der Verfahrensbeteiligten wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds über diesen Antrag, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

§ 4 Rechtliches Gehör

1. Jedem der Verfahrensbeteiligten ist vor Erlass einer Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll zwei Wochen in der Regel nicht unterschreiten.
2. Mitteilungen, Ladungen und sonstige Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatschrift oder - hilfsweise - an die im Spielerpassantrag genannte Vereinsanschrift (vgl. § 3 Ziffer 3 der Spielerpassordnung des DTB) zu erfolgen und gelten damit als dem Betroffenen zugestellt.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des DTB-Sportgerichts gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Mit dem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei unstrittigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist

oder wenn einer der Verfahrensbeteiligten eine ihm vom Gericht gesetzte Frist ungenutzt hat verstreichen lassen.

2. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich mit Einschreiben und sollen den Verfahrensbeteiligten mindestens eine Woche vor der Verhandlung zugehen.
3. Bleibt ein Verfahrensbeteiligter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, so kann auf Beschluss des Gerichts ohne ihn verhandelt und - gegebenenfalls nach Aktenlage - entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
Erbringt der unentschuldigt ferngebliebene Verfahrensbeteiligte binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung den Nachweis, dass sein Ausbleiben unverschuldet war, so kann der Vorsitzende auf Antrag einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Über die Anerkennung des Nachweises des unverschuldeten Ausbleibens entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Verhandlungen des DTB-Sportgerichts sind öffentlich. Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden, sofern keiner der Verfahrensbeteiligten sich hiergegen ausspricht. Auf Antrag kann das Gericht in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
5. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich - sofern das persönliche Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wurde - durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
7. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung erfolgt die Urteilsberatung; diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des DTB-Sportgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
8. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen, sofern die Verfahrensbeteiligten hierauf nicht übereinstimmend verzichten. Darüber hinaus wird das Urteil in schriftlicher Form mit Begründung zugestellt, sofern die Verfahrensbeteiligten hierauf nicht übereinstimmend verzichten. Das Urteil ist von den am Verfahren mitwirkenden Mitgliedern des DTB-Sportgerichts zu unterschreiben.
9. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht angefochten werden kann.
10. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten angemessene Fristen setzen. Entscheidend für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang des jeweiligen Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des DTB. Dies gilt auch für die Einzahlung von Verfahrensgebühren gem. § 11.
11. Bei Fristversäumnis kann einem Betroffenen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
12. Die Geschäftsstelle des DTB ist zugleich Geschäftsstelle des DTB-Sportgerichts.

§ 6 Beweismittel und Beweiswürdigung

Soweit es das Gericht für erforderlich hält, findet eine Beweisaufnahme statt. Beweis kann durch Augenschein, Zeugen, Urkunden und Sachverständige angetreten werden. Das Gericht ist in der Würdigung der Beweise frei.

§ 7 Rechtswegerschöpfung

Vor Anrufung des DTB-Sportgerichts muss der in den Ordnungen des DTB vorgesehene Rechtsweg erschöpft sein.

§ 8 Rückverweisung

Das DTB-Sportgericht kann bei offensichtlichen oder schwerwiegenden Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen

1. Entscheidungen der in den Ordnungen des DTB vorgesehenen unteren Instanzen werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene gegen die jeweilige Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Rechtsmittel beim DTB-Sportgericht eingelegt hat. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechtsmittels bei der DTB-Geschäftsstelle entscheidend.
2. Der Rechtsmittelführer hat seinen Antrag innerhalb der in der Ziffer 1 genannten 2-Wochen-Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 11 Ziffer 2 zu entrichten.
3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsmittels zum DTB-Sportgericht hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigen Gründen angeordnet. Bei nicht form- und fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels und nachträglicher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tritt die aufschiebende Wirkung erst mit dem Erlass der Wiedereinsetzungsentscheidung ein; das gleiche gilt für die Aufhebung der vorinstanzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.
4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Gebühr gemäß § 11 Ziffer 2 nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.
5. Entscheidungen des DTB-Sportgerichts werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten bestandskräftig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Gebühren und Kosten

Jede Entscheidung des Sportgerichts muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten.

§ 11 Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor dem DTB-Sportgericht anhängig gemacht, so sind an den DTB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und wird auch keine Wiedereinsetzung wegen der Fristversäumnis gewährt, ist das Rechtsmittel im schriftlichen Verfahren als unzulässig zu verwerfen. Der DTB oder von ihm Beauftragte sind von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Rechtsmittel-Gebühr im Sinne der Ziffer 1 beträgt EUR 250,00.
3. Unterliegt der gebührenpflichtige Verfahrensbeteiligte, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt er ganz oder teilweise, so sind ihm die Gebühren gem. der Entscheidung des DTB-Sportgerichts entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens anteilig zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit eventuell angefallenen Kosten findet nicht statt.

§ 12 Kosten und Auslagen

1. Soweit den Verfahrensbeteiligten für die Teilnahme am Verfahren oder für ihre Vertretung Kosten und Auslagen entstanden sind, sind diese von den jeweiligen Verfahrensbeteiligten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.
2. Geladene Zeugen sowie Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrtkosten und andere nachgewiesene Auslagen. Diese Auslagen sind grundsätzlich von dem im Verfahren unterliegenden Verfahrensbeteiligten zu tragen. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine andere Entscheidung fällen.

TENNISREGELN DER INTERNATIONAL TENNIS FEDERATION (ITF)

Das Einzel

- Regel 1 Spielfeld
- Regel 2 Ständige Einrichtungen
- Regel 3 Bälle
- Regel 4 Schläger
- Regel 5 Aufschläger und Rückschläger
- Regel 6 Wahl der Seiten und des Aufschlags
- Regel 7 Aufschlag
- Regel 8 Fußfehler
- Regel 9 Ausführung des Aufschlags
- Regel 10 Aufschlagfehler
- Regel 11 Zweiter Aufschlag
- Regel 12 Spielbereitschaft
- Regel 13 Wiederholungen
- Regel 14 Wiederholung des Aufschlags
- Regel 15 Reihenfolge beim Aufschlag
- Regel 16 Wechsel der Spielfeldseiten
- Regel 17 Ball im Spiel
- Regel 18 Punktgewinn für den Aufschläger
- Regel 19 Punktgewinn für den Rückschläger
- Regel 20 Punktverlust
- Regel 21 Behinderung durch den Gegner
- Regel 22 Linienball
- Regel 23 Ball berührt Ständige Einrichtungen
- Regel 24 Guter Rückschlag
- Regel 25 Behinderung eines Spielers
- Regel 26 Gewinn eines Spieles
- Regel 27 Gewinn eines Satzes
- Regel 28 Höchstzahl der Sätze
- Regel 29 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Hilfsrichter
- Regel 30 Kontinuierliches Spiel - Zulässige Unterbrechungen
- Regel 31 Beratung
- Regel 32 Wechsel der Bälle

Das Doppel

- Regel 33 Anzuwendende Regeln
- Regel 34 Doppelspielfeld
- Regel 35 Reihenfolge beim Aufschlag
- Regel 36 Reihenfolge beim Rückschlag
- Regel 37 Falsche Reihenfolge beim Aufschlag
- Regel 38 Falsche Reihenfolge beim Rückschlag
- Regel 39 Aufschlagfehler; Punktgewinn durch Aufschlag
- Regel 40 Abwechselndes Schlagen des Balles

DAS EINZEL

Regel 1: Spielfeld

Das Spielfeld ist ein Rechteck von 23,77 m Länge und 8,23 m Breite.

Es wird in der Mitte von einem Netz, das an einem Seil oder Metallkabel von höchstens 0,8 cm Durchmesser aufgehängt ist, in zwei gleiche Teile geteilt.

Die Enden dieses Seiles oder Kabels sind an zwei Pfosten, den sog. „Netzpfeuten“, befestigt und darüber hinweggeführt. Breite oder Durchmesser der Netzpfeuten dürfen höchstens 15 cm betragen. Sie dürfen nicht mehr als 2,5 cm höher sein als die Oberkante des Netzkabels. Die Netzpfeuten müssen auf beiden Seiten 91,4 cm außerhalb des Spielfeldes stehen (gemessen von der Pfeutenmitte bis zur Außenkante der Seitenlinie). Sie müssen so hoch sein, dass sie die Oberkante des Seils oder Kabels auf eine Höhe von 107 cm über der Platzoberfläche anheben.

Wird ein Einzel auf einem für Doppel (siehe Regel 34) und Einzel zu nutzenden Platz mit einem Netz für Doppel gespielt, muss das Netz von zwei Pfosten, den sog. „Einzelstützen“, auf eine Höhe von 107 cm angehoben werden. Breite oder Durchmesser der Einzelstützen dürfen höchstens 7,5 cm betragen. Die Einzelstützen müssen auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Spielfeldes für Einzel stehen (gemessen von der Mitte der Stütze bis zur Außenkante der Seitenlinie für Einzel).

Das Netz muss so gespannt sein, dass es den Zwischenraum zwischen den beiden Netzpfeuten vollständig ausfüllt. Die Maschen des Netzes müssen so eng sein, dass ein Ball nicht hindurch kann. Die Höhe des Netzes muss in der Mitte des Spielfeldes 91,4 cm betragen. Es muss dort von einem höchstens 5 cm breiten Gurt, dem sog. „Netzhalter“, straff niedergehalten werden. Dieser muss vollkommen weiß sein.

Das Seil oder Kabel sowie der obere Teil des Netzes müssen von einem vollständig weißen Band, „Netzeinfassung“ genannt, eingefasst sein. Die Netzeinfassung darf auf jeder Seite des Netzes nicht schmaler als 5 cm und nicht breiter als 6,35 cm sein.

Auf Netzhalter, Netzeinfassung und Einzelstützen darf keine Werbung angebracht sein. Werbung auf dem Netz darf nicht weiter als 0,914 m vom jeweiligen Netzpfeuten angebracht sein und muss so beschaffen sein, dass man noch durch das Netz hindurchsehen kann. Diese Werbung darf weder weiße noch gelbe Farbe aufweisen.

Die Linien, die das Spielfeld an den Enden und an den Seiten begrenzen, werden „Grundlinien“ bzw. „Seitenlinien“ genannt. In einem Abstand von 6,40 m werden parallel zum Netz auf beiden Seiten die sog. „Aufschlaglinien“ gezogen. Die Fläche beidseitig des Netzes zwischen diesem und den Aufschlaglinien wird zwischen den beiden Seitenlinien durch die sog. „Aufschlagmittellinie“, in zwei Hälften, die sog. „Aufschlagfelder“ genannt, geteilt. Die Aufschlagmittellinie verläuft parallel zu den Seitenlinien. Sie muss 5 cm breit sein.

Die Grundlinien werden in gedachter Verlängerung der Aufschlagmittellinie durch eine 10 cm lange und 5 cm breite Linie, das sog. „Mittelzeichen“, in zwei Hälften geteilt. Das Mittelzeichen wird innerhalb des Spielfeldes angebracht, im rechten Winkel zur Grundlinie und mit dieser verbunden. Alle anderen Linien dürfen nicht schmaler als 2,5 cm und nicht breiter als 5 cm sein, mit Ausnahme der Grundlinie, die nicht breiter als 10 cm sein darf.

Alle Spielfeldmaße werden von der Außenkante der Linien gemessen.

Alle Linien müssen von gleicher Farbe sein.

Werbung oder irgendwelche Gegenstände an den Rückseiten des Platzes, dürfen weder weiße noch gelbe Farbe aufweisen. Eine helle Farbe darf nur verwendet werden, wenn sie die Sicht der Spieler nicht beeinträchtigt.

Werbung auf den Stühlen der an den Rückseiten des Platzes sitzenden Linienrichter darf weder Weiß noch Gelb aufweisen. Eine helle Farbe darf nur verwendet werden, wenn sie die Sicht der Spieler nicht beeinträchtigt.

Anmerkung 1:

Beim Davis-Cup, Fed- Cup und den anderen offiziellen Meisterschaften der ITF sind spezielle Anforderungen bezüglich des Auslaufes hinter der Grundlinie und an den Seiten in den entsprechenden Regularien zu diesen Veranstaltungen enthalten.

Anmerkung 2:

Auf Klub- oder Freizeitplätzen sollte der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 5,50 m und an den Seiten mindestens 3,05 m betragen.*

Regel 2: Ständige Einrichtungen

„Ständige Einrichtungen“ sind nicht nur

das Netz,
die Netzpfeiler,
die Einzelstützen,
das Seil bzw. Metallkabel,
der Netzhalter und
die Netzeinfassung,

sondern auch, wenn vorhanden,

die hintere und seitliche Einzäunung,
die Tribünen,
fest verankerte oder bewegliche Sitze und Stühle rund um den Platz samt deren Inhabern

sowie

alle anderen Einrichtungen rund um den Platz und darüber, ferner
der Schiedsrichter,
der Netzrichter,
die Fußfehlrichter,
die Linienrichter und
die Ballkinder,

wenn sich diese Personen auf dem ihnen zugewiesenen Platz befinden.

Anmerkung: Der Begriff „Schiedsrichter“ erfasst im Sinne dieser Regel auch diejenigen Personen, die berechtigt sind, auf dem Platz zu sitzen und alle Personen, deren Aufgabe es ist, den Schiedsrichter bei der Leitung des Wettspiels zu unterstützen.

Regel 3: Bälle

Bälle, die für das Spiel nach den ITF-Tennisregeln zugelassen sind, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die äußere Oberfläche des Balles muss gleichförmig und nahtlos, seine Farbe weiß oder gelb sein.
- b) Der Durchmesser eines Balles des Typs 1 (schnell) und des Typs 2 (mittelschnell) muss mehr als 6,541 cm und weniger als 6,858 cm betragen. Der Durchmesser eines Balles des Typs 3 (langsam) muss mehr als 6,985 cm und weniger als 7,302 cm betragen (entsprechend des Anhang I Ziffer 4 der ITF-Tennisregeln). Das Gewicht für alle v. g. Bälle muss mehr als 56,0 g und weniger als 59,4 g betragen.

* Im Bereich des DTB gilt: Bei der Neuerrichtung von Tennisplätzen, auf denen auch Turnierspiele ausgetragen werden, muss der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 6,40 m und an den Seiten mindestens 3,66 m betragen.

- c) Folgende Bälle sind zugelassen: Der jeweilige Ball muss eine Sprunghöhe von mehr als 134,62 cm und weniger als 147,32 cm aufweisen, wenn er aus einer Höhe von 254 cm auf eine ebene, harte Fläche, z.B. Beton fallen gelassen wird.
Bei Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) muss bei einem Druck von 8,165 kg die Verformung des Balles mehr als 4,95 mm und weniger als 5,97 mm nach innen sowie bei Entlastung die Rückverformung mehr als 7,49 mm und weniger als 9,65 mm betragen. Bei den Ballarten 2 (mittelschnelle Beschleunigung) und 3 (langsame Beschleunigung) muss bei einem Druck von 8,165 kg die Verformung des Balles mehr als 5,59 mm und weniger als 7,37 mm nach innen sowie bei Entlastung die Rückverformung mehr als 8,0 mm und weniger als 10,8 mm betragen. Beide Verformungsmaße müssen die Durchschnittsergebnisse von drei verschiedenen Messungen über drei Achsen des Balles sein, wobei bei jedem Vergleich zwei Messungen keinesfalls mehr als 0,76 mm voneinander abweichen dürfen.
- d) Für Spiele in einer Höhe über 1219 m ü.d. M. sind folgende für drei Ballarten zugelassen:
Der erste Balltyp weicht von der vorstehend beschriebenen Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) nur insofern ab, als der Ball eine Sprunghöhe von mehr als 121,92 cm und weniger als 134,62 cm haben und der Druck im Ball größer als der herrschende Luftdruck sein muss. Diese Ballart wird allgemein als „Druckball“ bezeichnet.
Der zweite Balltyp weicht von der vorstehend beschriebenen Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) nur insofern ab, als der Ball eine Sprunghöhe von mehr als 134,62 cm und weniger als 147,32 cm haben und der Druck im Ball in etwa dem herrschenden Luftdruck entsprechen muss. Solche Bälle müssen mindestens 60 Tage in der Höhe der entsprechenden Veranstaltung den örtlichen klimatischen Verhältnissen angepasst worden sein. Dieser Ball wird allgemein als „Halb-Druckball oder druckloser Ball“ bezeichnet.
Der dritte Balltyp ist die vorstehend beschriebene Ballart 3 (langsame Beschleunigung), die für das Spiel auf jedem Belag über 1219 m ü.d.M. empfohlen ist.
- e) Alle Tests für Sprunghöhe, Größe und Verformung sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ITF durchzuführen.
- f) Die ITF bestimmt, ob ein Ball oder Prototyp die oben angegebenen technischen Daten für das Spiel erfüllt oder anderweitig genehmigt wird. Solche Entscheidungen können auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag eines Beteiligten, der ein begründetes Interesse daran hat, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen oder Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der ITF. Ein Exemplar dieser Bestimmungen kann bei der ITF angefordert werden.
- Anmerkung 1: Jeder Ball, der auf einem Turnier, das nach diesen Regeln gespielt wird, verwendet wird, muss auf der offiziellen von der ITF herausgegebenen ITF-Liste der genehmigten Bälle stehen.

Fall 1: Welche Ballart ist für welchen Belag geeignet?

- Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) ist für langsame Platzbeläge vorgesehen.
- Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) ist für mittelschnelle Platzbeläge vorgesehen.
- Ballart 3 (langsame Beschleunigung) ist für schnelle Platzbeläge vorgesehen.

Regel 4: Schläger

Schläger, die den nachstehenden technischen Daten nicht entsprechen, sind zum Spiel nach den Tennisregeln nicht zugelassen:

- a) Die Schlagfläche des Schlägers muss flach sein und aus einem Muster sich kreuzender Saiten bestehen, die an einem Rahmen befestigt und an ihren Kreuzungspunkten abwechselnd verflochten oder verbunden sind. Das Besaitungsmuster muss völlig gleichmäßig sein; es darf besonders in der Mitte nicht weniger dicht sein als in irgendeinem anderen Bereich. Der Schläger muss so konstruiert und besaitet sein, dass die für das Spiel charakteristischen Merkmale auf beiden Schlagflächen identisch sind. Die Saiten dürfen keine an ihnen befestigte Gegenstände oder hervorstehende Teile aufweisen mit Ausnahme solcher, die ausschließlich dazu dienen, Verschleiß oder Schwingungen einzuschränken oder zu verhindern, vorausgesetzt, dass Größe und Anordnung diesem Zweck angemessen sind.
- b) Der Rahmen des Schlägers darf einschließlich Griff eine Gesamtlänge von 73,66 cm und eine Gesamtbreite von 31,75 cm nicht überschreiten. Die Schlagfläche darf in der Gesamtlänge 39,37 cm und in der Gesamtbreite 29,21 cm nicht überschreiten.
- c) Rahmen und Griff dürfen keine an ihnen befestigte Gegenstände oder Vorrichtungen aufweisen mit Ausnahme solcher, die ausschließlich dazu dienen, Verschleiß oder Schwingungen einzuschränken oder zu verhindern oder das Gewicht zu verteilen. Alle derartigen Gegenstände oder Vorrichtungen müssen in Größe und Anordnung diesem Zweck angemessen sein.
- d) Rahmen, Griff und Saiten, dürfen keine Vorrichtungen aufweisen, die es ermöglichen, während des Ballwechsels die Form des Schlägers wesentlich zu verändern oder die Gewichtsverteilung in Richtung der Längsachse des Schlägers zu verändern, so dass die Schwingkraft beeinflusst wird oder vorsätzlich eine Eigenschaft zu verändern, welche die Leistungsfähigkeit des Schlägers beim Spielen beeinflusst.

Es darf keine Energiequelle, die in irgendeiner Weise die Spieleigenschaften verändert oder beeinflusst im Schläger bzw. am Schläger angebracht sein.

Die ITF entscheidet, ob ein Schläger oder das Modell eines Schlägers der vorstehenden Beschreibung entspricht bzw. zum Spiel zugelassen wird oder nicht.

Solche Entscheidungen können auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag eines Beteiligten, der ein begründetes Interesse daran hat, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen oder Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der ITF. Ein Exemplar dieser Bestimmungen können bei der ITF angefordert werden.

Entscheidungen

Fall 1: Darf mehr als eine Anordnungsform der Saiten auf der Schlagfläche des Schlägers sein?

Entscheidung: Nein, da die Regel klar von einem Muster und nicht von Mustern sich kreuzender Saiten spricht.

Fall 2: Gilt das Besaitungsmuster eines Schlägers als völlig gleichmäßig und flach, wenn die Saiten mehr als eine Ebene bilden?

Entscheidung: Nein.

Fall 3: Dürfen Vorrichtungen zur Schwingungsdämpfung auf den Saiten eines Schlägers angebracht werden? Wenn ja, wo dürfen sie angebracht werden?

Entscheidung: Ja. Derartige Vorrichtungen dürfen aber nur außerhalb des Musters der sich kreuzenden Saiten angebracht werden.

Fall 4: Während eines Spiels reißen einem Spieler plötzlich die Saiten seines Schlägers. Darf er mit dem Schläger in diesem Zustand das Spielen um den Punkt fortsetzen?

Entscheidung: Ja.

Fall 5: Darf eine Batterie, welche die Schlageigenschaft beeinflusst Bestandteil des Schlägers sein?

Entscheidung: Nein. Eine Batterie ist nicht zugelassen, da es sich dabei um eine Energiequelle handelt. Das gleiche gilt für Solarzellen und ähnliches.

Regel 5: Aufschläger und Rückschläger

Die Spieler stellen sich auf den gegenüberliegenden Seiten des Netzes auf. Der Spieler, der als erster den Ball in das Spiel bringt, wird Aufschläger, der andere Rückschläger genannt.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Verliert ein Spieler den Punkt, wenn er bei der Ausführung eines Schlages die gedachte Linie in Verlängerung des Netzes überschreitet,

- a) bevor er den Ball getroffen hat,
- b) nachdem er den Ball getroffen hat?

Entscheidung: Der Spieler verliert in keinem der beiden Fälle wegen Überschreitens der gedachten Linie den Punkt, sofern er nicht das Spielfeld des Gegners betritt (Regel 20e). Sollte sich der Gegner behindert gefühlt haben, kann er eine Entscheidung des Schiedsrichters nach den Regeln 21 und 25 verlangen.

Fall 2: Der Aufschläger verlangt, dass der Rückschläger innerhalb der Linien stehen muss, die sein Spielfeld begrenzen. Ist das erforderlich?

Entscheidung: Nein. Der Rückschläger darf auf seiner Seite des Netzes stehen, wo er will.

Regel 6: Wahl der Seiten und des Aufschlags

Vor Spielbeginn ist zu lösen, wer die Wahl der Seite oder das Recht, im 1. Spiel Aufschläger oder Rückschläger zu sein, hat.

Der Gewinner des Losentscheids kann wählen oder von seinem Gegner verlangen zu wählen:

- a) Aufschläger oder Rückschläger zu sein; der Gegner hat dann die Seite zu wählen; oder
- b) die Seite; der Gegner hat sich dann zu entscheiden, ob er Aufschläger oder Rückschläger sein will.

Fall 1: Haben die Spieler Anspruch auf eine neue Wahl, wenn ein Wettspiel vor Spielbeginn verlegt oder aufgeschoben wurde?

Entscheidung: Ja. Es bleibt bei der Losentscheidung, aber Aufschlag und Seite können neu gewählt werden.

Regel 7: Aufschlag

Der Aufschlag ist auf folgende Weise auszuführen:

Unmittelbar vor dem Aufschlag muss der Aufschläger mit beiden Füßen in Ruhestellung hinter der Grundlinie (d.h. weiter vom Netz entfernt als diese) stehen, und zwar zwischen den gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie.

Der Aufschläger hat dann den Ball mit der Hand in beliebiger Richtung in die Luft zu werfen und mit seinem Schläger zu schlagen, bevor der Ball den Boden berührt.

Der Aufschlag gilt in dem Augenblick als erfolgt, in dem der Schläger den Ball berührt.

Ein Spieler, der nur einen Arm benutzen kann, darf den Schläger benutzen, um den Ball in die Luft zu werfen.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Darf der Aufschläger in einem Einzel beim Aufschlag hinter dem Teil der Grundlinie zwischen den Seitenlinien des Einzel- und des Doppelfeldes stehen?

Entscheidung: Nein.

Fall 2: Ist es ein Aufschlagfehler, wenn ein Spieler beim Aufschlag statt eines Balles zwei oder mehrere hochwirft?

Entscheidung: Nein. Es ist auf Wiederholung des Aufschlags zu entscheiden. Wenn der Schiedsrichter aber den Vorgang als vorsätzlich beurteilt, hat er nach Regel 21 zu entscheiden.

Regel 8: Fußfehler

Während der Ausführung des Aufschlags darf der Aufschläger

- a) seine Stellung weder durch Gehen noch durch Laufen verändern; unbedeutende Bewegungen der Füße, die sich nicht wesentlich auf die ursprüngliche vom Aufschläger eingenommene Stellung auswirken, gelten nicht als „Veränderung seiner Stellung durch Gehen oder durch Laufen“;
- b) nur den Boden hinter der Grundlinie zwischen den gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie mit den Füßen berühren.

Regel 9: Ausführung des Aufschlages

- a) Beim Aufschlag hat der Aufschläger abwechselnd hinter der rechten und hinter der linken Hälfte seiner Spielfeldseite zu stehen, beginnend in jedem Spiel von rechts. Wenn der Aufschlag von der falschen Hälfte des Spielfeldes erfolgt ist und dies nicht bemerkt worden ist, bleiben alle aus solch falschem Aufschlag oder solchen falschen Aufschlägen herrührenden Spielergebnisse bestehen. Die falsche Aufstellung ist aber sofort nach Feststellung des Irrtums zu berichtigen.
- b) Der aufgeschlagene Ball muss das Netz überfliegen und das schräg gegenüberliegende Aufschlagfeld oder eine der Linien, die dieses Feld begrenzen, treffen, bevor der Rückschläger den Ball zurückschlägt.

Regel 10: Aufschlagfehler

Es ist ein Aufschlagfehler:

- a) wenn der Aufschläger gegen eine der Regeln 7, 8 oder 9 b verstößt;
- b) wenn er beim Versuch, den Ball zu schlagen, diesen verfehlt;
- c) wenn der aufgeschlagene Ball, bevor er den Boden trifft, eine Ständige Einrichtung mit Ausnahme des Netzes, des Netzhalters oder der Netzeinfassung berührt.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Ein Spieler wirft den Ball zum Aufschlag hoch, entschließt sich aber dann, den Ball nicht zu schlagen, sondern fängt ihn statt dessen wieder auf. Ist das ein Aufschlagfehler?

Entscheidung: Nein.

Fall 2: Ein Einzel wird auf einem Spielfeld für Doppel mit Netzpfosten für das Doppel und Einzelstützen gespielt. Der aufgeschlagene Ball trifft eine Einzelstütze und fällt dann in das richtige Aufschlagfeld. Ist das ein Aufschlagfehler oder ist der Aufschlag zu wiederholen?

Entscheidung: Beim Aufschlag ist es ein Aufschlagfehler, weil die Einzelstützen und die Netzpfosten für das Doppel sowie der Teil des Netzes, der Netzeinfassung und des Seils oder Metallkabels zwischen ihnen ständige Einrichtungen im Sinne der Regeln 2 und 10 sowie der Anmerkung zu Regel 24 sind.

Regel 11: Zweiter Aufschlag

Nach einem Aufschlagfehler beim ersten Aufschlag hat der Aufschläger von derselben Hälfte seiner Spielfeldseite erneut aufzuschlagen. Dies gilt nicht, wenn der erste Aufschlag von der falschen Hälfte aus erfolgt ist. In diesem Fall hat der Aufschläger nach Regel 9 den zweiten Aufschlag von der richtigen Spielfeldhälfte auszuführen.

Entscheidungen

Fall 1: Ein Spieler schlägt von der falschen Spielfeldhälfte auf. Nachdem er den Punkt verloren hat, fordert er, es sei auf Aufschlagfehler zu entscheiden, weil er vom falschen Standort aufgeschlagen habe.

Entscheidung: Der Punkt ist zu werten wie gespielt. Der nächste Aufschlag hat entsprechend dem Spielstand vom richtigen Standort aus zu erfolgen.

Fall 2: Beim Spielstand von 15 beide schlägt der Aufschläger irrtümlich von links auf. Er gewinnt den Punkt. Den nächsten Aufschlag führt er dann von rechts aus und macht einen Aufschlagfehler. Der Irrtum bezüglich des Standorts beim Aufschlag wird nun entdeckt.

Zählt der vorhergehende Punkt für ihn?

Von welcher Spielfeldhälfte muss er den nächsten Aufschlag ausführen?

Entscheidung: Es bleibt dabei, dass der vorhergehende Punkt für den Aufschläger zählt und dass er einen Aufschlagfehler gemacht hat. Der Spielstand ist 30:15, der zweite Aufschlag muss deshalb von links ausgeführt werden.

Regel 12: Spielbereitschaft

Der Aufschläger darf erst aufschlagen, wenn der Rückschläger spielbereit ist. Der Rückschläger gilt als spielbereit, wenn er versucht, den aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen. Hat jedoch der Rückschläger zu erkennen gegeben, dass er nicht spielbereit war, kann er einen Aufschlagfehler nicht geltend machen, weil der aufgeschlagene Ball das für diesen Aufschlag bestimmte Aufschlagfeld nicht getroffen hat.

Regel 13: Wiederholungen

In allen Fällen,

in denen nach den Regeln auf Wiederholung zu entscheiden ist

oder

in denen wegen einer Unterbrechung des Spiels eine Wiederholung anzuordnen ist,

gilt:

- betrifft die Entscheidung zur Wiederholung lediglich einen Aufschlag, so ist nur dieser Aufschlag zu wiederholen;
- betrifft die Entscheidung einen anderen Sachverhalt, so ist der Punkt zu wiederholen.

Entscheidungen

Fall 1: Ein Aufschlag ist aus anderen als den in der Regel 14 beschriebenen Gründen unterbrochen worden. Ist nur dieser Aufschlag zu wiederholen?

Entscheidung: Nein, der ganze Punkt ist zu wiederholen.

Fall 2: Wenn ein im Spiel befindlicher Ball platzt, ist dann auf Wiederholung des Punktes zu entscheiden?

Entscheidung: Ja.

Regel 14: Wiederholung des Aufschlags

Der Aufschlag ist zu wiederholen:

- wenn der aufgeschlagene Ball das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst in jeder Beziehung den Regeln entspricht, oder

wenn der aufgeschlagene Ball nach Berührung des Netzes, des Netzhalters oder der Netzeinfassung den Rückschläger trifft oder irgend etwas, was dieser an sich trägt oder hält bevor der Ball den Boden berührt;

- wenn ein Aufschlag (auch wenn es ein Aufschlagfehler war) ausgeführt wurde, obgleich der Rückschläger nicht spielbereit war (siehe Regel 12).

Der zu wiederholende Aufschlag zählt nicht. Der Aufschläger hat nochmals aufzuschlagen. Durch die Wiederholung eines 2. Aufschlags wird ein Aufschlagfehler beim vorhergehenden 1. Aufschlag nicht aufgehoben.

Regel 15: Reihenfolge beim Aufschlag

Nach Beendigung des ersten Spieles wird der Rückschläger zum Aufschläger und der Aufschläger zum Rückschläger und so fort, abwechselnd für alle folgenden Spiele eines Wettspiels.

Schlägt ein Spieler auf, ohne an der Reihe zu sein, so hat, wenn der Irrtum festgestellt wird, sofort derjenige Spieler aufzuschlagen, der an der Reihe ist. Alle vor der Feststellung des Irrtums erzielten Punkte bleiben gültig, aber ein vorhergegangener Aufschlagfehler zählt nicht. Ist ein Spiel bereits beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt es bei der geänderten Reihenfolge beim Aufschlag.

Regel 16: Wechsel der Spielfeldseiten

Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem folgenden ungeraden Spiel sowie am Ende des Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele dieses Satzes eine gerade Zahl, sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Falls hierbei ein Fehler gemacht und die richtige Reihenfolge nicht eingehalten wird, müssen die Spieler die richtige Aufstellung sofort nach Entdeckung des Irrtums einnehmen und die ursprüngliche Reihenfolge fortsetzen.

Regel 17: Ball im Spiel

Ein Ball ist im Spiel, sobald der Aufschlag ausgeführt ist.

Falls nicht auf Aufschlagfehler oder Wiederholung des Aufschlags entschieden wird, bleibt der Ball im Spiel, bis der Punkt entschieden ist.

E n t s c h e i d u n g

Fall 1: Ein Spieler macht beim Rückschlag einen Fehler. Dieser wird nicht angezeigt und der Ballwechsel fortgesetzt. Kann der Gegner später nach Beendigung des Ballwechsels den Punkt für sich beanspruchen?

Entscheidung: Nein. Wenn nach der unterbliebenen Entscheidung des Schiedsrichters die Spieler den Ballwechsel fortgesetzt haben, kann der Gegner den Punkt nicht mehr für sich beanspruchen, vorausgesetzt, dass er nicht behindert wurde.

Regel 18: Punktgewinn für den Aufschläger

Der Aufschläger gewinnt den Punkt:

- wenn der aufgeschlagene Ball, sofern der Aufschlag nicht nach Regel 14 zu wiederholen ist, den Rückschläger oder irgend etwas, was dieser an sich trägt oder hält, berührt, bevor der Ball aufspringt;
- wenn der Rückschläger den Punkt auf andere Weise nach Regel 20 verliert.

Regel 19: Punktgewinn für den Rückschläger

Der Rückschläger gewinnt den Punkt:

- wenn der Aufschläger zwei aufeinanderfolgende Aufschlagfehler macht;
- wenn der Aufschläger den Punkt auf andere Weise nach Regel 20 verliert.

Regel 20: Punktverlust

Ein Spieler verliert den Punkt:

- wenn er den im Spiel befindlichen Ball nicht direkt über das Netz zurückschlägt, bevor dieser den Boden ein zweites Mal berührt hat (ausgenommen die Fälle nach Regel 24 a) oder c));

- b) wenn er den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser den Boden, eine Ständige Einrichtung oder einen anderen Gegenstand außerhalb derjenigen Linien trifft, die das Spielfeld seines Gegners begrenzen (ausgenommen die Fälle nach Regel 24 a) und c));
- c) wenn er den Ball als Flugball annimmt und dabei einen fehlerhaften Rückschlag macht; dies gilt auch dann, wenn der Spieler außerhalb des Spielfeldes steht;
- d) wenn er während der Schlagbewegung den Ball absichtlich auf seinem Schläger trägt oder auffängt oder ihn mit seinem Schläger absichtlich mehr als einmal berührt;
- e) wenn er selbst, sein Schläger (gleich ob er ihn in der Hand hält oder nicht) oder irgend etwas, was er an sich trägt oder hält, das Netz, die Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter, die Netzeinfassung oder den Boden innerhalb des Spielfeldes seines Gegners berührt, solange der Ball im Spiel ist;
- f) wenn er den Ball als Flugball annimmt, bevor dieser das Netz überfliegen hat;
- g) wenn der im Spiel befindliche Ball ihn selbst oder irgend etwas, was er an sich trägt oder hält, berührt, mit Ausnahme des Schlägers in seiner Hand oder in seinen Händen;
- h) wenn er seinen Schläger nach dem Ball wirft und den Ball trifft;
- i) wenn er absichtlich und wesentlich die Form seines Schlägers während des Ballwechsels verändert.

Entscheidungen

Fall 1: Beim Aufschlag fliegt der Schläger aus der Hand des Aufschlägers und berührt das Netz, bevor der Ball den Boden berührt. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Der Aufschläger verliert den Punkt, weil sein Schläger das Netz berührt hat, während der Ball im Spiel war (Regel 20 e);

Fall 2: Beim Aufschlag fliegt der Schläger aus der Hand des Aufschlägers und berührt das Netz, nachdem der Ball den Boden außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes berührt hat. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Es ist ein Aufschlagfehler, weil der Ball nicht mehr im Spiel war, als der Schläger das Netz berührt hat.

Fall 3: A und B spielen gegen C und D. A schlägt gegen D auf. C berührt das Netz, bevor der Ball den Boden berührt hat. Da der aufgeschlagene Ball außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes aufspringt, wird danach auf Aufschlagfehler entschieden. Verlieren C und D den Punkt?

Entscheidung: Die Entscheidung Aufschlagfehler ist falsch. Weil C das Netz berührt hatte, während der Ball im Spiel war (Regel 20 e), hatten C und D den Punkt schon verloren, bevor auf Aufschlagfehler hätte entschieden werden können.

Fall 4: Darf ein Spieler über das Netz auf das Spielfeld seines Gegners springen, während der Ball im Spiel ist, ohne dafür bestraft zu werden?

Entscheidung: Nein. Er verliert den Punkt (Regel 20 e).

Fall 5: A spielt einen geschnittenen Ball knapp hinter das Netz. Der Ball springt dadurch wieder auf die Spielfeldseite von A zurück. B kann den Ball nicht erreichen und wirft deshalb seinen Schläger nach dem Ball und trifft ihn. Sowohl der Schläger als auch der Ball fallen über das Netz auf die Spielfeldseite von A. A schlägt den Ball zurück, aber ins „Aus“ der Spielfeldseite von B. Gewinnt oder verliert B den Punkt?

Entscheidung: B verliert den Punkt (Regel 20 e und h).

Fall 6: Ein außerhalb des Aufschlagfeldes stehender Spieler wird von einem aufgeschlagenen Ball getroffen, bevor der Ball den Boden berührt hat. Gewinnt oder verliert der Spieler den Punkt?

Entscheidung: Der getroffene Spieler verliert den Punkt (Regel 20 g), es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach Regel 14 a.

Fall 7: Ein außerhalb des Spielfeldes stehender Spieler nimmt den Ball als Flugball an oder fängt ihn mit der Hand. Er beansprucht den Punkt für sich, weil der Ball mit Sicherheit „Aus“ gewesen wäre.

Entscheidung: In keinem Fall kann er den Punkt für sich beanspruchen:

1. wenn er den Ball auffängt, verliert er den Punkt nach Regel 20 g;
2. wenn er den Ball als Flugball annimmt und einen fehlerhaften Rückschlag macht, verliert er den Punkt nach Regel 20 c;
3. wenn er den Ball als Flugball annimmt und einen den Regeln entsprechenden Rückschlag macht, ist der Ballwechsel fortzusetzen.

Regel 21: Behinderung durch den Gegner

Wenn ein Spieler etwas unternimmt, das den Gegner bei der Ausführung eines Schlages behindert,

so verliert er den Punkt, wenn dies **absichtlich** geschieht,

so ist der Punkt zu wiederholen, wenn dies **unabsichtlich** geschieht.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Ist ein Spieler zu bestrafen, wenn er bei der Ausführung eines Schlages seinen Gegner berührt?

Entscheidung: Nein, es sei denn, der Schiedsrichter hält es für notwendig, nach Regel 21 zu entscheiden.

Fall 2: Wenn ein Ball über das Netz zurückspringt, darf der Spieler, der an der Reihe ist zu schlagen, über das Netz langen, um den Ball zu spielen. Wie ist zu entscheiden, wenn der Spieler dabei von seinem Gegner behindert wird?

Entscheidung: Nach Regel 21 hat der Schiedsrichter entweder dem behinderten Spieler den Punkt zuzusprechen oder den Punkt wiederholen zu lassen (siehe auch Regel 25).

Fall 3: Kann ein unabsichtlicher Doppelschlag als Behinderung des Gegners im Sinne der Regel 21 gewertet werden?

Entscheidung: Nein.

Regel 22: Linienball

Berührt der Ball eine Linie, so gilt, dass er das von dieser Linie begrenzte Spielfeld berührt hat.

Regel 23: Ball berührt Ständige Einrichtungen

Berührt der im Spiel befindliche Ball eine Ständige Einrichtung, ausgenommen Netz, Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, Seil oder Metallkabel, Netzhalter oder Netzeinfassung,

nachdem der Ball den Boden berührt hat, so gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt,

bevor der Ball den Boden berührt hat, so gewinnt sein Gegner den Punkt.

E n t s c h e i d u n g

Fall 1: Ein im Spiel befindlicher Ball trifft den Schiedsrichter oder seinen Stuhl. Der Spieler macht geltend, der Ball hätte sonst das Spielfeld des Gegners getroffen.

Entscheidung: Er verliert den Punkt.

Regel 24: Guter Rückschlag

Der Rückschlag ist gut:

- a) wenn der Ball das Netz, die Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass er diese überfliegt und das Spielfeld des Gegners trifft;

- b) wenn der aufgeschlagene oder zurückgeschlagene Ball das richtige Aufschlagfeld bzw. Spielfeld trifft, dann aber über das Netz zurückspringt oder zurückgeweht wird und der Spieler, der an der Reihe ist zu schlagen, über das Netz reicht und den Ball spielt, vorausgesetzt, dass er dabei nicht gegen Regel 20 e verstößt und der Schlag auch sonst in jeder Beziehung gut ist;
- c) wenn der Ball außen am Netzpfeiler bzw. der Einzelstütze vorbei zurückgeschlagen wird, gleich ob über oder unter der Höhe der Netzoberkante, auch wenn der Ball den Netzpfeiler bzw. die Einzelstütze berührt, vorausgesetzt, er trifft das richtige Spielfeld;
- d) Wenn der Spieler mit seinem Schläger über das Netz reicht, nachdem er den Ball zurückgeschlagen hat, vorausgesetzt, dass der Ball das Netz überflogen hatte, bevor er getroffen wurde, und dass es auch sonst ein guter Rückschlag ist;
- e) wenn es einem Spieler gelingt, den aufgeschlagenen oder im Spiel befindlichen Ball zurückzuschlagen, nachdem dieser einen im Spielfeld liegenden Ball getroffen hat.

A n m e r k u n g:

Ein Einzel wird auf einem für das Doppel eingerichteten Spielfeld ausgetragen. Das Netz ist deshalb mit Einzelstützen versehen. In diesem Fall gelten die Netzpfeiler für das Doppel und jene Teile des Netzes, des Seils oder Metallkabels und der Netzeinfassung, die sich zwischen den Einzelstützen und den Doppelpfeilern befinden, immer als Ständige Einrichtung und nicht als Netzpfeiler oder Teile des Netzes für das Einzel. Ein Rückschlag, bei dem der Ball unter dem Netzkabel (Seil) zwischen der Einzelstütze und dem benachbarten Doppelpfeiler hindurchfliegt, ohne das Netzkabel (Seil), das Netz oder den Doppelpfeiler zu berühren und ins Spielfeld fällt, ist ein guter Rückschlag.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Ein Ball, der aus dem Spielfeld kommt, trifft den Netzpfeiler bzw. die Einzelstütze und springt dann in das Spielfeld des Gegners. Ist der Schlag gut?

Entscheidung: Wenn es sich um einen Aufschlag handelt:

Nein, nach Regel 10 c;

wenn es kein Aufschlag ist:

Ja, nach Regel 24 a und 24 c.

Fall 2: Ist es ein guter Rückschlag, wenn der Spieler dabei seinen Schläger mit beiden Händen gehalten hat?

Entscheidung: Ja. Der Spieler kann generell den Schläger mit beiden Händen halten.

Fall 3: Ein aufgeschlagener oder im Spiel befindlicher Ball trifft einen im richtigen Aufschlag- bzw. Spielfeld liegenden Ball. Ist der Punkt damit gewonnen oder verloren?

Entscheidung: Nein. Der Ballwechsel ist fortzusetzen. Wenn der Schiedsrichter jedoch nicht entscheiden kann, ob der richtige Ball zurückgeschlagen wurde, hat er auf Wiederholung des Punktes zu entscheiden.

Fall 4: Darf ein Spieler irgendwann während des Ballwechsels mehr als einen Schläger benutzen?

Entscheidung: Nein. Die Auslegung der Regeln verlangt, dass nur ein Schläger benutzt wird.

Fall 5: Ist ein Spieler berechtigt zu verlangen, dass ein Ball oder mehrere Bälle, die im Spielfeld des Gegners liegen, entfernt werden?

Entscheidung: Ja, aber nicht während der Ball im Spiel ist.

Regel 25: Behinderung eines Spielers

Wird ein Spieler durch irgend etwas, auf das er keinen Einfluss hat, bei der Ausführung eines Schlages behindert, so ist auf Wiederholung zu entscheiden, es sei denn, die Behinderung erfolgte durch eine Ständige Einrichtung oder es handelt sich um einen Fall nach Regel 21. Entscheidungen

Fall 1: Ein Zuschauer gerät einem Spieler in den Weg, so dass dieser den Ball verfehlt. Hat der Spieler Anspruch auf Wiederholung?

Entscheidung: **Ja**, wenn der Spieler nach Ansicht des Schiedsrichters durch außerhalb seiner Kontrolle liegende Umstände behindert war, **jedoch nicht**, wenn diese Behinderung von Ständigen Einrichtungen des Platzes oder vom Zustand des Spielfeldbodens herrührte.

Fall 2: Ein Spieler ist gestört worden wie im Fall 1, und der Schiedsrichter entscheidet auf Wiederholung. Der Aufschläger hat zuvor einen Aufschlagfehler gemacht. Hat er das Recht auf zwei Aufschläge?

Entscheidung: **Ja**. Sobald der Ball im Spiel ist, schreibt die Regel vor, dass nicht nur der Aufschlag, sondern der Punkt zu wiederholen ist.

Fall 3: Hat ein Spieler Anspruch auf Wiederholung nach Regel 25, weil er dachte, sein Gegner sei behindert worden und er infolgedessen nicht erwartet hat, dass der Ball zurückgeschlagen wird?

Entscheidung: **Nein**.

Fall 4: Ist ein Schlag gut, wenn der im Spiel befindliche Ball einen anderen Ball in der Luft trifft?

Entscheidung: Es ist auf Wiederholung zu entscheiden. Wenn aber der andere Ball durch einen Spieler in die Luft gebracht worden ist, hat der Schiedsrichter nach Regel 21 zu entscheiden.

Fall 5: Wenn der Schiedsrichter oder ein Linienrichter irrtümlich „Fehler“ oder „Aus“ ruft und diese Entscheidung dann berichtigt wird, welche der beiden Entscheidungen soll dann gelten?

Entscheidung: Es ist auf Wiederholung zu entscheiden, es sei denn, dass nach Auffassung des Schiedsrichters kein Spieler behindert war. In letzterem Fall gilt die korrigierte Entscheidung.

Fall 6: Wenn nach einem 1. Aufschlag, der ein Aufschlagfehler war, der Ball irgendwo abprallt und den Rückschläger während des 2. Aufschlags stört, hat dann der Rückschläger Anspruch auf Wiederholung?

Entscheidung: **Ja**. Wenn aber der Rückschläger Gelegenheit hatte, den Ball vom Platz zu entfernen und dies aus Nachlässigkeit unterließ, verliert er den Anspruch auf Wiederholung.

Fall 7: Ist ein Schlag gut, wenn der Ball einen unbeweglichen oder einen sich bewegenden Gegenstand auf dem Spielfeld trifft?

Entscheidung: Unbeweglicher Gegenstand: Der Schlag ist gut. Ist aber der unbewegliche Gegenstand erst auf das Spielfeld gekommen, nachdem der Ball ins Spiel gebracht worden ist, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

Sich bewegender Gegenstand: Wenn der im Spiel befindliche Ball einen Gegenstand trifft, der sich auf oder über der Oberfläche des Spielfeldes bewegt, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

Fall 8: Wie ist zu entscheiden, wenn der 1. Aufschlag ein Aufschlagfehler, der 2. Aufschlag gut war und dann im Verlauf des anschließenden Ballwechsels entweder nach Regel 25 oder weil der Schiedsrichter nicht in der Lage ist, über den Punkt eine Entscheidung zu treffen, eine Wiederholung anzuordnen ist?

Entscheidung: Die Entscheidung „Aufschlagfehler“ ist aufzuheben und der ganze Punkt zu wiederholen.

Regel 26: Gewinn eines Spieles

a) Vorteil-System

Gewinnt ein Spieler seinen ersten Punkt, so zählt dies für ihn 15;
gewinnt er seinen zweiten Punkt, so zählt dies für ihn 30;
gewinnt er seinen dritten Punkt, so zählt dies für ihn 40;
gewinnt er seinen vierten Punkt, so hat er ein „Spiel“ gewonnen mit folgender Ausnahme:
Wenn beide Spieler drei Punkte gewonnen haben, wird der Spielstand „Einstand“ genannt; der nächste von einem Spieler gewonnene Punkt zählt „Vorteil“ für diesen Spieler.
Gewinnt derselbe Spieler den nächsten Punkt, so gewinnt er das Spiel.
Gewinnt aber der andere Spieler den nächsten Punkt, wird der Spielstand wieder „Einstand“ genannt und so weiter, bis einer der Spieler die auf „Einstand“ unmittelbar folgenden beiden Punkte gewinnt. Er hat dann das Spiel gewonnen.

b) Fakultative Alternative Zählweise

Das Ohne-Vorteil-System kann als Alternative zur traditionellen Zählweise nach Buchstabe a) dieser Regel angewendet werden sofern dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde. In diesem Fall gilt folgendes:

Im Einzel:

Gewinnt ein Spieler seinen ersten Punkt, so zählt dies für ihn 15;
gewinnt er seinen zweiten Punkt, so zählt dies für ihn 30;
gewinnt er seinen dritten Punkt, so zählt dies für ihn 40;
gewinnt er seinen vierten Punkt, so hat er ein „Spiel“ gewonnen mit folgender Ausnahme:
Wenn beide Spieler drei Punkte gewonnen haben, wird der Spielstand „Einstand“ genannt. Der das Spiel entscheidende Punkt wird ausgespielt. Der Rückschläger wählt, ob er den Aufschlag von seiner rechten oder linken Spielfeldhälfte annehmen möchte. Der Spieler, der diesen Punkt gewinnt, hat das Spiel gewonnen.

Im Doppel:

Die vorstehenden Regeln für das Einzel sind auf das Doppel analog anzuwenden.
Bei Einstand wählt das Paar, das zurückschlägt, ob es den Aufschlag von der rechten oder der linken Spielfeldhälfte annehmen möchte. Das Paar, das diesen Punkt gewinnt, hat das Spiel gewonnen.

Im Mixed:

Im Mixed gilt die folgende leicht abgeänderte Bestimmung:
Der männliche Spieler des Mixed-Paares muss, wenn es an ihm ist aufzuschlagen, ungeachtet in welcher Hälfte des Spielfeldes er steht, zu dem männlichen Spieler des gegnerischen Paares aufschlagen: Die Spielerin muss, wenn es an ihr ist aufzuschlagen, zu der Spielerin des anderen Paares aufschlagen.

Regel 27: Gewinn eines Satzes

a) Vorteilssatz-System

Der Spieler, der zuerst sechs Spiele gewonnen hat, hat einen „Satz“ gewonnen, wenn er einen Vorteil von mindestens zwei Spielen hat. Sonst wird der Satz so lange fortgesetzt, bis dieser Vorteil von einem Spieler erreicht wird.

b) Tie-break-System

Statt des Vorteilssatz-Systems nach Absatz a) kann wahlweise das Tie-break-System angewendet werden, sofern dies vor Beginn des Wettspiels bekanntgegeben wurde.

In diesem Fall gilt:

Wenn im Satz der Spielstand von 6:6 Spielen erreicht wird, ist ein Tie-break zu spielen. Dies gilt nicht im dritten bzw. fünften Satz eines Dreisatz- bzw. Fünfsatz-Wettspiels. Sofern nichts anderes bestimmt und vor Beginn des Wettspiels bekanntgegeben wurde, sind diese Sätze als Vorteilssatz nach Absatz a) zu spielen.

Für ein Tie-break-Spiel gilt:

Im Einzel

1. Im Tie-break-Spiel werden die Punkte fortlaufend numerisch gezählt. Der Spieler, der zuerst sieben Punkte erreicht hat, gewinnt das Spiel und damit den Satz, vorausgesetzt, er hat einen Vorsprung von mindestens zwei Punkten.
Kommt es zu einem Spielstand von 6:6 Punkten, wird das Spiel fortgesetzt, bis einer der beiden Spieler den Vorsprung von zwei Punkten hat.
2. Der Spieler, der an der Reihe ist aufzuschlagen, ist Aufschläger für den ersten Punkt. Sein Gegner ist Aufschläger für den zweiten und den dritten Punkt. Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd jeweils für zwei Punkte hintereinander auf, bis über den Gewinn von Spiel und Satz entschieden ist.
3. Der Aufschlag für den ersten Punkt erfolgt von rechts. Danach wird abwechselnd von links und von rechts aufgeschlagen.
Wenn von der falschen Spielfeldhälfte aufgeschlagen wurde, bleibt der aus einem solchen falschen Aufschlag oder solchen falschen Aufschlägen erzielte Spielstand gültig. Die falsche Aufstellung ist aber sofort nach Entdeckung des Irrtums zu berichtigen.
4. Nach je sechs Punkten sowie nach Beendigung des Tie-break-Spiels haben die Spieler die Seiten zu wechseln.
5. Das Tie-break-Spiel zählt für den Wechsel der Bälle als ein Spiel. Falls die Bälle vor dem Tie-break-Spiel zu wechseln wären, ist der Ballwechsel erst vor Beginn des zweiten Spieles des folgenden Satzes vorzunehmen.

Im Doppel:

Im Doppel sind die Bestimmungen für das Einzel sinngemäß anzuwenden. Der Spieler, der an der Reihe ist aufzuschlagen, ist Aufschläger für den ersten Punkt. Danach ist jeder Spieler in derselben Reihenfolge wie in den vorausgegangenen Spielen dieses Satzes Aufschläger für je zwei Punkte, bis über den Gewinn von Spiel und Satz entschieden ist.

Wechsel des Aufschlags

Der Spieler (bzw. im Doppel das Spielerpaar), der (das) an der Reihe war, im Tie-break-Spiel für den ersten Punkt aufzuschlagen, ist im ersten Spiel des folgenden Satzes Rückschläger.

Entscheidungen

Fall 1: Bei einem Spielstand von 6 beide wird Tie-break gespielt, obwohl vor Beginn des Wettspiels beschlossen und bekanntgegeben wurde, dass ein Vorteilssatz zu spielen ist. Werden bereits gespielte Punkte gewertet?

Entscheidung: Wenn der Irrtum entdeckt wird, **bevor** der Ball für den zweiten Punkt ins Spiel gebracht wurde, muss der erste Punkt gewertet und der Irrtum sofort berichtigt werden. Wenn der Irrtum erst entdeckt wird, **nachdem** der Ball für den zweiten Punkt ins Spiel gebracht wurde, muss das Spiel als Tie-break-Spiel fortgesetzt werden.

Fall 2: Bei einem Spielstand von 6 beide wird ein Vorteilssatz gespielt, obwohl vor Beginn des Wettspiels beschlossen und bekanntgegeben wurde, dass Tie-break zu spielen ist. Werden die bereits gespielten Punkte gewertet?

Entscheidung: Wenn der Irrtum entdeckt wird, **bevor** der Ball für den zweiten Punkt ins Spiel gebracht wurde, muss der erste Punkt gewertet und der Irrtum sofort berichtigt werden.

Wenn der Irrtum erst entdeckt wird, **nachdem** der Ball für den zweiten Punkt ins Spiel gebracht wurde, muss der Satz als Vorteilssatz fortgesetzt werden. Wenn es aber dabei zu einem Spielstand von 8 beide oder

einem Gleichstand einer höheren geraden Zahl von Spielen kommt, ist Tie-break zu spielen.

Fall 3: Ist die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bis zum Ende des Spiels beizubehalten, wenn in einem Einzel oder einem Doppel während des Tie-break-Spieles ein Spieler aufschlägt, obwohl er nicht an der Reihe ist?

Entscheidung: Wenn ein Spieler seine Aufschlagfolge bereits abgeschlossen hat, bleibt es bei der geänderten Reihenfolge beim Aufschlag.

Wenn der Irrtum entdeckt wird, bevor der Spieler seine Aufschlagfolge abgeschlossen hat, ist die Reihenfolge beim Aufschlag sofort zu berichtigen. Alle bereits gespielten Punkte sind zu werten.

Anhang: Alternative Zählweisen

a) Kurzsätze

Der Spieler/das Team, der/das vier Spiele gewonnen hat, hat den Satz gewonnen, vorausgesetzt er/es hat einen Vorteil von mindestens zwei Spielen. Wenn im Satz der Spielstand von 4:4 Spielen erreicht wird, ist ein Tie-Break zu spielen.

b) Entscheidendes Tie-Break-Spiel

Wenn im Spiel der Spielstand von 1:1 Sätzen erreicht ist bzw. von 2:2 bei drei Gewinnsätzen, wird ein Tie-Break gespielt. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden Satz.

c) Super-Tie-Break

Wenn im Spiel der Spielstand von 1:1 Sätzen erreicht ist bzw. von 2:2 bei drei Gewinnsätzen, wird ein Super-Tie-Break gespielt. Dieses Super-Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden Satz. Der Spieler, der zuerst 10 Punkte gewonnen hat, hat den Super-Tie-Break und damit das Spiel gewonnen, vorausgesetzt, er hat einen Vorteil von mindestens zwei Punkten.

Regel 28: Höchstzahl der Sätze

Ein Match kann auf zwei Gewinnsätze (der Spieler/das Team benötigt zwei gewonnene Sätze, um das Match zu gewinnen) oder drei Gewinnsätze (der Spieler/das Team benötigt drei Sätze zum Matchgewinn) gespielt werden.

Regel 29: Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Hilfsrichter

In Wettspielen, für die ein Schiedsrichter eingesetzt ist, ist dessen Entscheidung endgültig. Wenn ein Oberschiedsrichter ernannt ist, kann bei ihm in Regelfragen gegen die Entscheidung des Schiedsrichters Berufung eingelegt werden. In allen solchen Fällen ist die Entscheidung des Oberschiedsrichters endgültig.

In Wettspielen, für die Hilfsrichter (Linienrichter, Netzrichter, Fußfehlerrichter) zur Unterstützung des Schiedsrichters eingesetzt sind, sind deren Entscheidungen in Tatfragen endgültig. Der Schiedsrichter ist aber berechtigt, die Entscheidung eines Hilfsrichters abzuändern oder eine Wiederholung anzuordnen, wenn nach seiner Einschätzung eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden war.

Wenn ein Hilfsrichter nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, hat er dies dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der dann selbst zu entscheiden hat.

Falls der Schiedsrichter nicht in der Lage ist, in einer Tatfrage eine Entscheidung zu treffen, muss er eine Wiederholung anordnen.

Im Davis-Cup und in anderen Mannschaftswettbewerben, bei denen sich ein Oberschiedsrichter auf dem Platz befindet, kann jede Entscheidung vom Oberschiedsrichter abgeändert werden. Er kann auch den Schiedsrichter anweisen, den Punkt wiederholen zu lassen.

Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen ein Wettspiel jederzeit wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Platzes oder der Witterung unterbrechen. Bei jeder Unterbrechung bleibt der Spielstand und die Aufstellung auf dem Platz vor der Unterbrechung gültig, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Spieler übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.

Entscheidungen

Fall 1: Der Schiedsrichter entscheidet auf Wiederholung des Punktes. Ein Spieler verlangt aber, dass der Punkt nicht wiederholt wird. Darf eine Entscheidung des Oberschiedsrichters gefordert werden?

Entscheidung: Ja, weil es sich um eine Regelfrage handelt.

Eine Regelfrage betrifft die Anwendung der Regeln auf einen bestimmten Sachverhalt. Sie ist zuerst vom Schiedsrichter zu entscheiden. Wenn dieser jedoch unsicher ist oder wenn ein Spieler gegen seine Entscheidung Berufung einlegt, ist eine Entscheidung des Oberschiedsrichters einzuholen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Fall 2: Bei einem Ball ist auf „Aus“ entschieden worden. Ein Spieler behauptet aber, dass der Ball gut war. Darf der Oberschiedsrichter entscheiden?

Entscheidung: Nein, weil es sich um eine Tatfrage handelt.

Eine Tatfrage betrifft das, was sich während eines bestimmten Vorgangs tatsächlich ereignet hat. Entscheidungen von Schiedsrichter und Hilfsrichtern sind deshalb endgültig.

Fall 3: Darf der Schiedsrichter die Entscheidung eines Linienrichters nach Beendigung des Ballwechsels abändern, wenn der Linienrichter nach seiner Meinung während des Ballwechsels eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen hat?

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf die Entscheidung eines Linienrichters nur abändern, wenn er dies unverzüglich nach der Fehlentscheidung tut.

Fall 4: Der Linienrichter entscheidet bei einem Ball auf „Aus“. Der Schiedsrichter konnte den Ball nicht genau sehen, glaubt aber, dass er gut war. Darf er die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur dann abändern, wenn er eindeutig feststellt, dass sie unzweifelhaft falsch war. Er darf die Entscheidung eines Linienrichters, dass der Ball gut war, nur abändern, wenn er zwischen dem Ball und der Linie einen Zwischenraum sehen konnte; er darf die Entscheidung eines Linienrichters „Aus“ oder „Aufschlagfehler“ nur abändern, wenn er erkennen konnte, dass der Ball die Linie getroffen hat oder innerhalb der Linie aufgesprungen ist.

Fall 5: Darf ein Linienrichter seine Entscheidung ändern, nachdem der Schiedsrichter den Spielstand bekanntgegeben hat?

Entscheidung: Ja. Wenn ein Linienrichter feststellt, dass er sich geirrt hat, darf er sich berichtigen, vorausgesetzt, er tut dies unverzüglich.

Fall 6: Der Linienrichter hat bei einem Rückschlag auf „Aus“ entschieden. Der Spieler behauptet, dass sein Schlag gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf nie eine Entscheidung auf Widerspruch oder Ersuchen eines Spielers abändern.

Regel 30: Kontinuierliches Spiel - Zulässige Unterbrechungen

Das Spielen darf vom ersten Aufschlag bis zur Beendigung des Wettspiels nicht ohne Grund unterbrochen werden.

Dabei ist zu beachten:

- a) Wenn der erste Aufschlag ein Aufschlagfehler ist, muss der zweite Aufschlag ohne Verzögerung ausgeführt werden.
Der Rückschläger muss sich einem angemessenen Tempo des Aufschlägers anpassen und zum Rückschlag bereit sein, wenn der Aufschläger bereit ist aufzuschlagen.
Werden die Seiten gewechselt, muss der Aufschlag zum ersten Punkt des nächsten Spiels spätestens 90 Sekunden nach dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem der Ball am Ende des vorangegangenen Spiels nicht mehr im Spiel war.
Nach dem ersten Spiel jedes Satzes und während des Tie-Breaks wechseln die Spieler die Seiten ohne Pause.
Nach Beendigung eines Satzes beträgt die Pause höchstens 120 Sekunden beginnend von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ball am Ende des vorangegangenen Spieles nicht mehr im Spiel war bis zum Aufschlag zum ersten Punkt des nächsten Spieles.
Der Schiedsrichter hat nach seinem Ermessen Störungen zu berücksichtigen, die es unmöglich machen, das Spiel fortzusetzen.
Die Veranstalter von internationalen Circuits und von der ITF anerkannten Mannschaftswettbewerben können die Zeit festlegen, die zwischen zwei Punkten vergehen darf. Sie darf vom Augenblick, zu dem der Ball am Ende eines Punktes nicht mehr im Spiel ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ball für den nächsten Punkt aufgeschlagen wird, höchstens 20 Sekunden betragen.
- b) Das Spiel darf niemals unterbrochen, verzögert oder gestört werden, um einen Spieler sich ausruhen oder Atem schöpfen oder sich erholen zu lassen. Bei einer Verletzung durch Unfall kann jedoch der Schiedsrichter eine einmalige Unterbrechung von 3 Minuten wegen dieser Verletzung gewähren.
- c) Wenn die Kleidung, das Schuhwerk oder die Ausrüstung (mit Ausnahme des Schlägers) eines Spielers durch Umstände, auf die er keinen Einfluss hat, derartig in Unordnung geraten, dass es für ihn unmöglich oder unzumutbar ist, weiterzuspielen, kann der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen, damit der mangelhafte Zustand behoben wird.
- d) Der Schiedsrichter kann das Spiel jederzeit unterbrechen oder verzögern, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich und zweckmäßig ist.
- e) Nach Beendigung des dritten Satzes - oder wenn Spielerinnen beteiligt sind, des zweiten Satzes - kann jeder Spieler eine Pause von längstens 10 Minuten beanspruchen.
In Ländern, die zwischen 15° nördlicher Breite und 15° südlicher Breite liegen, darf diese Pause bis zu 45 Minuten dauern.
Der Schiedsrichter ist berechtigt, die Dauer der Pause nach eigenem Ermessen festzulegen, wenn Umstände es erfordern, auf welche die Spieler keinen Einfluss haben.
Wird ein unterbrochenes Wettspiel an einem anderen Tag fortgesetzt, kann die Pause erst nach drei aufeinanderfolgenden an diesem Tag ohne Unterbrechung gespielten Sätzen genommen werden - oder nach zwei Sätzen, wenn Spielerinnen beteiligt sind. Die Beendigung eines unterbrochenen Satzes zählt als ganzer Satz.
Wird ein Spiel unterbrochen und an demselben Tag erst nach Ablauf von 10 Minuten fortgesetzt, kann die Pause erst nach drei aufeinanderfolgenden, ohne Unterbrechung gespielten Sätzen verlangt werden - oder nach zwei Sätzen, wenn Spielerinnen beteiligt sind. Die Beendigung eines unterbrochenen Satzes zählt als ganzer Satz.
Jeder nationale Verband und/oder jeder Veranstalter eines Turniers, eines Wettbewerbs oder Wettspiels ist berechtigt, diese Vorschrift in seinen Wettspielbestimmungen zu ändern oder aufzuheben. Dies muss aber vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden. Für den Davis-Cup und Fed-Cup kann nur die ITF diese Vorschrift in ihren Wettspielbestimmungen ändern oder aufheben.

- f) Jeder Turnierausschuss ist berechtigt, festzulegen, wie lange sich die Spieler vor Beginn des Wettspiels einschlagen dürfen. Die Einschlagzeit darf aber fünf Minuten nicht überschreiten. Sie muss vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
- g) Wenn anerkannte Strafpunktsysteme zur Anwendung kommen, hat der Schiedsrichter seine Entscheidungen nach diesen Vorschriften zu treffen.
- h) Bei Verstößen gegen den Grundsatz, dass das Spielen nicht unterbrochen werden darf, kann der Schiedsrichter den Schuldigen nach eindeutiger Verwarnung disqualifizieren.

Regel 31: Beratung

In einem Mannschaftswettkampf darf ein Spieler während eines Wettspiels von einem Mannschaftsführer beraten werden, der auf dem Platz sitzt. Die Beratung ist nur während der Pause beim Seitenwechsel nach Beendigung eines Spiels, aber nicht beim Seitenwechsel in einem Tie-break-Spiel zulässig.

In allen anderen Wettspielen darf ein Spieler nicht beraten werden.

Die Vorschriften dieser Regel sind genau einzuhalten. Ein dagegen verstoßender Spieler kann nach eindeutiger Verwarnung disqualifiziert werden. Wenn ein anerkanntes Strafpunktsystem zur Anwendung kommt, hat der Schiedsrichter die Strafen nach diesem System zu verhängen.

E n t s c h e i d u n g e n

Fall 1: Soll der Spieler verwarnet oder disqualifiziert werden, wenn die Beratung in unauffälliger Weise durch Zeichen erfolgt?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss eingreifen, sobald er feststellt, dass eine Beratung mündlich oder durch Zeichen erfolgt.

Wenn der Schiedsrichter nicht bemerkt, dass Ratschläge erteilt werden, darf ihn ein Spieler darauf aufmerksam machen.

Fall 2: Darf ein Spieler während einer nach Regel 30 e) zulässigen Pause sich beraten lassen oder während einer Spielunterbrechung, wenn er den Platz verlassen hat?

Entscheidung: Ja, Wenn sich der Spieler unter diesen Voraussetzungen nicht auf dem Platz befindet, gibt es keine Beschränkung für eine Beratung.

A n m e r k u n g: Der Begriff „Beratung“ schließt jede Art von Ratschlägen und Anleitungen ein.

Regel 32: Wechsel der Bälle

Es kann angeordnet werden, dass nach einer vorher festgelegten Zahl von Spielen die Bälle auszuwechseln sind.

Wenn der Wechsel der Bälle irrtümlich unterblieben ist, muss er vor dem nächsten Spiel vorgenommen werden, in dem der Spieler (beim Doppel das Spielerpaar) wieder Aufschlag hat, der (das) vorher mit neuen Bällen hätte aufschlagen sollen.

Danach sind die Bälle wieder so zu wechseln, dass zwischen den Wechseln die ursprünglich festgelegte Zahl von Spielen liegt.

DAS DOPPEL

Regel 33: Anzuwendende Regeln

Die vorstehenden Regeln für das Einzel gelten auch für das Doppel, sofern nicht in den nachstehenden Regeln etwas anderes bestimmt wird.

Regel 34: Doppelspielfeld

Die Breite des Spielfeldes für das Doppel beträgt 10,97 m, d. h. 1,37 m mehr auf jeder Seite als für das Einzel. Die Teile der Seitenlinien für das Einzel zwischen den beiden Aufschlaglinien werden „Aufschlagseitenlinien“ genannt.

Im übrigen gelten für das Doppel die für das Einzel in Regel 1 festgelegten Maße.

Die zwischen Grundlinie und Aufschlaglinie liegenden Teile der Seitenlinien für das Einzel können auf beiden Seiten des Spielfeldes weggelassen werden.

Regel 35: Reihenfolge beim Aufschlag

Zu Beginn eines jeden Satzes ist die Reihenfolge beim Aufschlag folgendermaßen festzulegen:

Das Paar, das im ersten Spiel des Satzes Aufschlag hat, muss entscheiden, welcher der beiden Spieler in diesem Spiel aufschlägt.

Das gegnerische Paar hat dasselbe für das zweite Spiel zu tun.

Der Partner des Spielers, der im ersten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im dritten Spiel auf.

Der Partner des Spielers, der im zweiten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im vierten Spiel auf.

In allen folgenden Spielen dieses Satzes ist diese Reihenfolge einzuhalten.

E n t s c h e i d u n g:

Fall 1: Ein Spieler erscheint nicht rechtzeitig zu einem Doppel. Sein Partner möchte allein gegen das gegnerische Paar spielen. Ist das erlaubt?

Entscheidung: Nein.

Regel 36: Reihenfolge beim Rückschlag

Zu Beginn eines jeden Satzes ist die Reihenfolge, in welcher der Aufschlag zurückgeschlagen werden muss, folgendermaßen festzulegen:

Das Paar, das im ersten Spiel den Aufschlag anzunehmen hat, muss entscheiden, welcher der beiden Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt zurückzuschlagen hat. Dieser Spieler hat auch weiterhin in diesem Satz in jedem ungeraden Spiel den Aufschlag zum ersten Punkt anzunehmen.

Das gegnerische Paar entscheidet ebenso, welcher der beiden Spieler im zweiten Spiel den Aufschlag für den ersten Punkt zurückzuschlagen hat. Dieser Spieler hat auch weiterhin während dieses Satzes in jedem geraden Spiel den Aufschlag für den ersten Punkt anzunehmen.

Die beiden Spieler eines Doppelpaares haben während eines Spieles abwechselnd den Aufschlag zurückzuschlagen.

E n t s c h e i d u n g

Fall 1: Ist es in einem Doppel dem Partner des Aufschlägers oder dem Partner des Rückschlägers erlaubt, so zu stehen, dass er die Sicht des Rückschlägers beeinträchtigt?

Entscheidung: Ja. Der Partner des Aufschlägers wie auch der des Rückschlägers dürfen auf ihrer Seite des Netzes innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes stehen, wo immer es ihnen beliebt.

Regel 37: Falsche Reihenfolge beim Aufschlag

Wenn ein Spieler eines Doppelpaares aufschlägt, der nicht an der Reihe ist, muss sofort nach Feststellung des Irrtums sein Partner, der eigentlich aufzuschlagen hätte, aufschlagen. Alle vor dieser Feststellung erzielten Punkte sind zu werten. Ein vorausgegangener Aufschlagfehler wird angerechnet.

Wird der Irrtum erst nach Beendigung eines Spieles festgestellt, so muss die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten werden.

Regel 38: Falsche Reihenfolge beim Rückschlag

Wird während eines Spieles die Reihenfolge, in welcher der Aufschlag zurückgeschlagen werden muss, von den Rückschlägern geändert, so bleibt es bei dieser veränderten Reihenfolge bis zum Ende des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde.

Die beiden Spieler müssen aber im nächsten Spiel, in dem sie Rückschläger sind, für diesen Satz die ursprüngliche Reihenfolge wieder aufnehmen.

Regel 39: Aufschlagfehler bzw. Punktgewinn durch Aufschlag

Der Aufschlag ist ein Aufschlagfehler in den Fällen nach Regel 10 sowie, wenn der aufgeschlagene Ball den Partner des Aufschlägers berührt oder irgend etwas, was dieser an sich trägt oder hält.

Wenn aber der aufgeschlagene Ball, bevor er den Boden trifft, den Partner des Rückschlägers oder irgend etwas, was dieser hält oder an sich trägt, berührt, gewinnt der Aufschläger den Punkt, sofern der Aufschlag nicht nach Regel 14 a) zu wiederholen ist.

Regel 40: Abwechselndes Schlagen des Balles

Der Ball muss abwechselnd von dem einen oder dem anderen Spieler der gegeneinander antretenden Paare zurückgeschlagen werden.

Wenn ein Spieler im Widerspruch zu dieser Regel den im Spiel befindlichen Ball mit seinem Schläger berührt, gewinnen die Gegner den Punkt.

Anmerkung 1:

Sofern in den Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese Regeln sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

Anmerkung 2:

Siehe auch Regel 26 b) im Hinblick auf die Fakultative Alternative Zählweise im Doppel und Mixed.

WETTSPIELORDNUNG DES DTB E. V.

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Mannschaftsmeisterschaften
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Spieljahr
- § 4 Altersklassen
- § 5 Spielberechtigung
- § 5a Doping-Bekämpfung
- § 6 Feststellung der Spielstärke
- § 7 Rechtsweg

B. Mannschaftswettbewerbe der Verbände

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

- § 8 Wettbewerbe
- § 9 Teilnahmerechtigung
- § 10 Spielberechtigung/Mannschaftsmeldung
- § 11 Durchführung der Wettbewerbe
- § 12 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 13 Oberschiedsrichter
- § 14 Siegreiche Verbände, Erinnerungszeichen

C. Mannschaftswettbewerbe der Vereine

I. Deutsche Vereinsmeisterschaften

- § 15 Damen, Herren, Jungsenioren
- § 16 Jungseniorinnen, Seniorinnen, Senioren
- § 17 Teilnahmerechtigung
- § 18 Mannschaftsmeldung
- § 19 Durchführung der Wettbewerbe
- § 20 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 21 Oberschiedsrichter
- § 22 Erinnerungszeichen

D. Bundesliga-Statut

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Bundesligen

- § 23 Organisation
- § 24 Pflichten gegenüber dem DTB
- § 25 Rundfunk und Fernsehrechte
- § 26 Werberechte
- § 27 Bälle
- § 28 Aufgaben des Ausschusses für Bundesligen
- § 29 Spielleiter
- § 30 Mannschaftsmeldung
- § 31 Spielberechtigung bei Gruppen- und Endspielen
- § 32 Einteilung in Gruppen
- § 33 (entfällt)

- § 34 Durchführung und Wertung der Wettbewerbe
- § 35 Erinnerungszeichen
- § 36 Abstieg
- § 37 Aufstieg
- § 38 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 39 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

II. Bestimmungen für die Bundesliga-Herren

- § 40 Anzahl der Mannschaften
- § 41 Bürgschaft
- § 42 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung
- § 43 (entfällt)
- § 44 Schiedsrichter
- § 45 Endrunde
- § 46 (entfällt)

III. Bestimmungen für die Bundesliga-Damen

- § 47 Anzahl der Mannschaften
- § 48 Reihenfolge der Spielerinnen für die Mannschaftsmeldung
- § 49 Schiedsrichter
- § 50 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 51 (entfällt)

IV. Bestimmungen für die Bundesliga-Jungsenioren

- § 52 Anzahl der Mannschaften
- § 53 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung
- § 54 (entfällt)
- § 55 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 56 (entfällt)

E. Rechtsmittel

- § 57 Einspruch
- § 58 Beschwerde
- § 59 (entfällt)

F. Durchführung der Mannschaftswettkämpfe

- § 60 Anzuwendende Bestimmungen
- § 61 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 62 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters
- § 63 Schiedsrichter, Hilfsrichter
- § 64 Mannschaftsführer
- § 65 Mannschaftsführerbesprechung
- § 66 Spielkleidung, Werbung
- § 67 Spielregeln
- § 68 Bälle
- § 69 Mannschaftsaufstellung
- § 70 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 71 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

- § 72 Nicht beendetes Wettspiel
- § 73 Abbruch des Wettkampfes
- § 74 Sieger des Wettkampfes
- § 75 Spielbericht

G. Schlussbestimmungen

- § 76 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Mannschaftsmeisterschaften

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 75 dieser Wettspielordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

§ 3 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in

Altersklasse I: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

Altersklasse II: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

Altersklasse III: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)

Altersklasse IV: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

Altersklasse V: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)

am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40	Herren 40
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Startberechtigung

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, welche die Altersvoraussetzungen erfüllen.

§ 5 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt

- für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes sind,
 - für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines sind,
 - für die Mannschaftswettbewerbe der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein offizielle Mannschaftswettkämpfe bestreiten. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist somit nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. möglich. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen anderen Verein in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. berührt die Spielberechtigung nicht. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.
 - In den Bundesligen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Spieljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben und die im Besitz eines vom DTB ausgestellten gültigen Spielerpasses für den meldenden Verein sind. Näheres regelt die Spielerpass-Ordnung des DTB. In begründeten Fällen kann der Ausschuss für Bundesligen mit Zustimmung des Ausschusses für Jugendsport Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.
 - Nicht spielberechtigt sind:
 - Spiele, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden,
 - Spiele, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot besteht.
 - Spiele, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen besteht.

§ 5a Doping-Bekämpfung

- Die Einnahme verbotener Doping-Substanzen und/oder die Anwendung verbotener Doping-Methoden im Sinne der Anti-Dopingbestimmungen der ITF* in der vom DTB veröffentlichten Fassung ist untersagt.

* abgedruckt in diesem Heft ab Seite 132

- Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zu § 5 a) der Wettspielordnung in Verbindung mit den vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF*, die entsprechende Anwendung finden, soweit im Anhang zu § 5 a) der Wettspielordnung nicht näheres geregelt ist.
- Als Anti-Dopingbeauftragter des DTB fungiert der Referent für Sportmedizin und Anti-Doping.

Anhang zu § 5a

1. Medizinische Grundlagen

Es ist untersagt, verbotene Doping-Substanzen einzunehmen und/oder verbotene Doping-Methoden anzuwenden. Verbotene Doping-Substanzen sowie verbotene Doping-Methoden ergeben sich aus dem Anhang zu den Anti-Dopingbestimmungen der ITF* in der vom DTB veröffentlichten Fassung, die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt sind. Die dort im einzelnen genannten verbotenen Doping-Substanzen und verbotenen Doping-Methoden gelten uneingeschränkt auch für den Bereich des DTB.

2. Doping-Kontrollen

Der DTB kann in seinem Bereich sowohl im Rahmen von Wettkämpfen (Wettkampfkontrollen) als auch außerhalb von Wettkämpfen (Trainingskontrollen) Doping-Kontrollen für einzelne Spieler (nach zufälliger Auswahl) oder für alle Spieler anordnen, die streng vertraulich durchzuführen sind.

Art und Weise sowie Durchführung dieser Doping-Kontrollen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF.*

Der DTB ist zusammen mit den Organisatoren der jeweiligen Veranstaltung für die Schaffung der Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Doping-Kontrollen verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass Probeanalysen in einem dazu vom IOC bevollmächtigten Labor entsprechend den Anti-Dopingbestimmungen der ITF* durchgeführt werden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung von Doping-Kontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettkämpfen im Bereich des DTB ist der Anti-Dopingbeauftragte des DTB. Entsprechende Doping-Kontrollen können auch durch die ITF unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs zu § 5a durchgeführt werden.

3. Behandlung von Testergebnissen und Benachrichtigung

Die Ergebnisse der Doping-Kontrollen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen zunächst nur dem Anti-Dopingbeauftragten des DTB mitgeteilt werden. Der Anti-Dopingbeauftragte des DTB ist verpflichtet, jeden Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen unverzüglich dem Präsidium des DTB mitzuteilen. Zudem werden Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen des DTB entsprechend dieser Vorschrift und rechtskräftige Strafen nach § 9 Ziff. 4 der Disziplinarordnung der ITF mitgeteilt.

4. Beurteilung und Feststellung der Ergebnisse der Doping-Kontrollen

Das Präsidium des DTB überprüft unverzüglich sämtliche vom Anti-Dopingbeauftragten des DTB vorgelegten Berichte über Dopingverstöße daraufhin, ob sie ordnungsgemäß entsprechend den vom DTB veröffentlichten Anti-Dopingbestimmungen der ITF* in einem durch das IOC bevollmächtigten Labor verifiziert worden sind. Außerdem soll das Präsidium des DTB eine genaue Untersuchung jedes Einzelfalles durchführen, wobei die Empfehlung des Anti-Dopingbeauftragten des DTB zur Beurteilung der Art des Verstoßes berücksichtigt werden soll.

* abgedruckt in diesem Heft ab Seite 132

5. Anrufung des Disziplinarausschusses

Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen der ITF*, hat der Präsident des DTB den Disziplinarausschuss des DTB entsprechend § 5 der Disziplinarordnung anzurufen. Dieser entscheidet gemäß den Vorschriften der Disziplinarordnung.

6. Ahndung von Verstößen

- a) An Wettkämpfen, die nach den Regeln der Wettspielordnung oder der Turnierordnung des DTB oder unter Anerkennung dieser Ordnungen durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - aa) rückwirkend derjenige, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Dopingbestimmungen der ITF in der vom DTB veröffentlichten Fassung* gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet;
 - ab) derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine von den zuständigen Gremien des DTB beschlossene oder automatisch eingreifende Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung der zuständigen Organe des DTB getroffen worden ist.
- b) Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Spielers nach sich, bei Mannschaftswettbewerben auch der Mannschaft, sofern das Mannschaftsergebnis durch die Leistung dieses Spielers beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor dem Wettkampf oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung werden hiervon nicht berührt.
- c) Die aufgrund eines nachgewiesenen Dopingverstoßes gebotene Sanktion (vgl. § 9 Ziffer 2 der Disziplinarordnung des DTB) gegen einen Betroffenen verhängt auf Antrag des Präsidenten der Disziplinarausschuss des DTB gemäß der Disziplinarordnung.

7. Kosten

Die Kosten für die Doping-Kontrollen trägt der Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs/ Turniers. Die Kosten für den Anti-Dopingbeauftragten trägt der DTB.

§ 6 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann die entsprechende Verbandsrangliste. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind unzulässig.
Die Spieler der Zusatzrangliste „A“ („A/D“) und „N“ („N/A“) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste „B“ („B/A“) sind denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten „A“ („A/D“) und „N“ („N/A“) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.

* abgedruckt in diesem Heft ab Seite 132

Bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen ist für die Feststellung der Spielstärke die jeweils gültige Deutsche Jugendrangliste auf den Plätzen 1 - 150 maßgebend.

2. Für Neuzugänge in den Verband sowie Jungseniorinnen und Jungsenioren, Seniorinnen und Senioren, die erstmals die Altersvoraussetzungen erfüllen, muss vor Beginn des Spieljahres von den jeweiligen Spielleitern beim Ranglistenausschuss des DTB die Einstufung in die entsprechende Rangliste beantragt werden.

§ 7 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

B. Mannschaftswettbewerbe der Verbände

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

§ 8 Wettbewerbe

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände werden in folgenden Wettbewerben ausgetragen:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Meden-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, **Große Poensgen-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helmig, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Franz-Helmig-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Schomburgk-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, **Große Fritz Kuhlmann-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Walther-Rosenthal-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, **Große Henner-Henkel-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, **Große Cilly-Aussem-Spiele** genannt werden.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden. Die Teilnahmeberechtigung eines Verbandes an den Großen Franz-Helmis-, den Großen Schomburgk-, den Großen Fritz Kuhlmann-Spielen und den Großen Walther-Rosenthal-Spielen hängt davon ab, dass der Verband entsprechende Ranglisten führt.

Will ein Verband nicht teilnehmen, so hat er dies dem DTB bis spätestens 31.03. des Spieljahres schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Zurückziehen einer Mannschaft für die Großen Spiele wird ein Ordnungsgeld von EUR 1.000,00 pro zurückgezogener Mannschaft zu Gunsten des DTB fällig; hiervon sind EUR 500,00 an den Ausrichter weiterzuleiten. Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 5.

§ 10 Spielberechtigung/Mannschaftsmeldung

1. Ein Verband kann alle Spieler deutscher Staatsangehörigkeit, die im laufenden Spieljahr für einen seiner Vereine spielberechtigt sind, bei den Mannschaftswettbewerben der Verbände in der Mannschaftsaufstellung aufführen. Spielberechtigt sind nur die Spieler, die bei Abgabe der Mannschaftsmeldung anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung anwesend sind.
2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste fest. Für die Wettbewerbe der Damen/ Herren 30, 40, 50 und 60 erfolgt die Mannschaftsaufstellung nach der altersübergreifenden DTB-Gesamtrangliste, nachrangig nach der jeweiligen Verbandsrangliste.

§ 11 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften gemäß Ziffer 2 und 3 sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden von der Kommission der Verbandssportwarte festgelegt.
2. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren:
 - a) Jeder Wettkampf besteht aus zwei Einzeln und einem Doppel. Die Einzelspieler dürfen im Doppel nicht eingesetzt werden. Die Doppel-Spieler müssen vor jedem Wettkampf mit der Nominierung der Einzel-Spieler angegeben werden.
 - b) Bei der Einteilung der Mannschaften in Gruppen ergibt sich die Setzliste aus der Addition der Ranglistenplätze der ersten zwei bei Beginn der Veranstaltung anwesenden Spieler eines jeden Verbandes.
 - c) Die Vorjahressieger haben das Recht, mit Abgabe der Mannschaftsmeldung einen Ort in ihrem Verbandsbereich zu nennen, an dem sämtliche Spiele des betreffenden Wettbewerbs stattfinden. Dies gilt nicht, wenn der Sieger bereits im Vorjahr Heimrecht hatte; in diesem Fall bestimmt die Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den austragenden Verband.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/ Herren 30, 40, 50 und 60 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Die Mannschaften der teilnehmenden Verbände bilden in jedem Wettbewerb vier Klassen zu je vier Mannschaften (Klasse A, B, C, D) und eine Klasse zu zwei Mannschaften (Klasse E).
 - b) Die teilnehmenden Verbände ermitteln in jeder Klasse eines jeden Wettbewerbs einen Sieger und - mit Ausnahme der E-Klassen - einen Absteiger. Die Sieger der A-Klassen sind Deutsche Mannschaftsmeister. Die Sieger der B-, C-, D- und E-Klassen steigen in die jeweils nächsthöhere Klasse auf. Die Letzten der Klassen A, B, C und D steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.

- c) Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere legt die teilnehmenden Verbände der jeweiligen Klassen fest. Die Spielpaarungen innerhalb der Klassen ergeben sich aus der Setzung der beiden ranglistenbesten Mannschaften und der Zulassung der beiden übrigen Mannschaften. Die Setzung erfolgt nach den altersübergreifenden Ranglisten, wobei die Ranglistenposition der jeweils drei besten Seniorinnen und Senioren addiert werden. Nicht auf den deutschen Ranglisten stehende Spieler werden mit dem letzten Ranglistenplatz der deutschen Rangliste gewertet.
 - d) Jeder Wettbewerb besteht aus drei Dameneinzeln, drei Herreneinzeln, einem Damendoppel, einem Herrendoppel und einem Mixed. In den Doppelwettbewerben darf jede Spielerin bzw. jeder Spieler nur einmal eingesetzt werden.
4. Die Deutschen Mannschaftsmeister der Junioren und Juniorinnen (Große Henner-Henkel- und Große Cilly-Aussem-Spiele):
 - a) Einzelheiten der Durchführung sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden durch die Kommission der Verbandsjugendwarte festgelegt.
 - b) Näheres regelt die Jugendordnung des DTB.
 5. Jeder Wettkampf besteht mit Ausnahme der Großen Meden- und der Großen Poensgen-Spiele aus sechs Einzeln und drei Doppeln.

§ 12 Kosten für Reise und Aufenthalt

1. Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände.
2. Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Präsidium festgelegt werden.

§ 13 Oberschiedsrichter

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. für die Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spiele der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ernannt die Oberschiedsrichter, die einem nicht beteiligten Verband angehören sollen und die Prüfung des DTB erfolgreich abgelegt oder den Status eines internationalen Officials haben. Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Ausrichter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Donnerstag bis Montag.

§ 14 Siegreiche Verbände/ Wanderpreise

Die siegreichen Verbände sowie die Zweiten der A-Klassen erhalten einen Wanderpreis.

C. Mannschaftswettbewerbe der Vereine

I. Deutsche Vereinsmeisterschaft

§ 15 Damen, Herren, Jungsenioren

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Damen, Herren und Jungsenioren werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Or-

ganisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gilt die Wettspielordnung des DTB, Teil D (Bundesligastatut).

§ 16 Jungseniorinnen, Seniorinnen, Senioren,

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Jungseniorinnen und Seniorinnen (Damen 30, 40 und 50) und Senioren (Herren 40, 50, 55, 60 und 65) gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 17 bis 22.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord, Ost, West, Südwest und Süd.
2. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga. Die Regionalligaspielleiter haben nach vorheriger Rückfrage bei den betroffenen Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen.
3. Zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500,00 an den DTB zu zahlen. Zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an dem Qualifikationsspiel bzw. an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500,00; hiervon sind EUR 750,00 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten.
4. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Spielen ihrer Regionalliga teilgenommen haben. Endrunden Spiele innerhalb der Regionalligen gelten als Gruppenspiele. Dies ist im Rahmen der Mannschaftsmeldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Spielleiter der Regionalliga zu bestätigen.

§ 18 Mannschaftsmeldung

1. Die Spielleiter der Regionalligen melden dem DTB die teilnehmenden Mannschaften. Die Meldungen müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin des Finales bzw. zum Qualifikationsspiel bei der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
2. Der Meldung sind die Mannschaftsmeldungen der Vereine anzufügen. Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Spielleiter der Regionalliga bestätigt sein.
3. Der Oberschiedsrichter nimmt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung die Mannschaftsreihung gemäß der gültigen Rangliste vor.
Für die Wettbewerbe der Damen 30, 40, 50 und Herren 40, 50, 55, 60 und 65 erfolgt die Mannschaftsaufstellung gemäß der altersübergreifenden DTB-Gesamtrangliste, nachrangig nach der jeweiligen Verbandsrangliste.

§ 19 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Für die Finalrunde werden je drei Mannschaften fest nominiert, der vierte Finalteilnehmer wird in einem Qualifikationsspiel ermittelt. Die Zahl der gesetzten Mannschaften und die Zahl der Mannschaften, die in die Qualifikation müssen, werden für die acht Wettbewerbe D30, D40, D50, H40, H50, H55, H60 und H65 gleichmäßig auf die fünf Regional-

ligen Nord, Ost, Süd, Südwest und West verteilt. Die detaillierte Einteilung wird durch den Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere durchgeführt.

3. Die Setzung und Festlegung der Spielpaarungen des ersten Spieltages der Finalrunde werden unmittelbar vor Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter festgelegt. Für die Mannschaftssetzung werden nur die Ranglistenplätze der deutschen Rangliste der sechs für die Einzel gemeldeten und anwesenden Spieler berücksichtigt. Nicht auf der deutschen Rangliste stehende Spieler werden mit dem letzten Ranglistenplatz der deutschen Rangliste gewertet. Die erste Paarung bestreiten die Mannschaften mit Sitzplatz eins und vier, die zweite Paarung mit zwei und drei.
4. Der Austragungsort der Finalrunde und das Heimrecht der Qualifikationsspiele werden gleichmäßig auf alle Regionalligabereiche verteilt und wechseln innerhalb der Altersklassen turnusmäßig von Jahr zu Jahr.
5. Jeder Wettkampf besteht aus 6 Einzeln und 3 Doppeln.

§ 20 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 Oberschiedsrichter

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere ernennt die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

§ 22 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise

Die siegreichen Mannschaften sowie die Zweiten erhalten einen Wanderpreis.

D. Bundesliga-Statut

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Bundesligen

§ 23 Organisation

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesligen als oberste Spielklasse für Damen, Herren und Jungsenioren (Herren 30) gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.
3. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB angehören.
4. Ein Verein kann in der jeweiligen 1. und 2. Bundesliga nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
5. Für jede 1. und 2. Bundesliga wird jeweils ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Dem Arbeitskreis gehört je ein Vertreter jedes Vereines der jeweiligen Bundesliga an. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga, der als Vertreter der

jeweiligen Bundesliga Mitglied im Ausschuss für Bundesligen ist (Abschnitt E, § 5 GO-DTB), sowie einen stellvertretenden Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten.

- Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 Pflichten gegenüber dem DTB

- Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, hat sich als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der Mannschaftsmeldung gegenüber dem DTB schriftlich zu verpflichten,
 - die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – sowie die Spielerpassordnung in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte für die Bundesligen ist.
- Für jede Bundesliga-Mannschaft ist eine Meldegebühr von jährlich EUR 200,00 an den DTB zu entrichten.

§ 25 Rundfunk- und Fernsehrechte

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte (§ 24 Ziffer 1 b)) ist jederzeit wider-ruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional über diese Rechte - insbesondere das Recht der Vermarktung - verfügen.

Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Präsidiums erforderlich.

§ 26 Werberechte

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 27 Bälle

Für die Bestimmung und Verwendung der zu spielenden Bälle gilt § 68.

§ 28 Aufgaben des Ausschusses für Bundesligen

- Der Ausschuss für Bundesligen (Abschnitt E, § 5 GO-DTB) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Prüfen der Spielberechtigung der Spieler sowie der Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen,
 - Entscheidungen nach § 5 Ziffer 3 Satz 3 und § 30 Ziffer 4 zu treffen,
 - Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung des Bundesliga-Statuts auftreten können, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist, zu treffen.
- Der Ausschuss für Bundesligen kann die Aufgabe gemäß Ziffer 1. a) auf den zuständigen Spielleiter delegieren. Gegen dessen Entscheidungen kann der Ausschuss für Bundesligen angerufen werden.
- Die Entscheidungen des Ausschusses für Bundesligen, soweit sie die Ziffer 1. a) betref-fen, sind endgültig.

§ 29 Spielleiter

1. Die Spielleiter werden durch den Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB eingesetzt.
2. Die Spielleiter haben den Spielbetrieb der Bundesligen nach Maßgabe der WO-DTB zu organisieren.
Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten des Ressorts III und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter, der Kommission der Verbands-sportwarte die Spieltermine und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden,
 - e) im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter zu bestellen,
 - f) die Spielberechtigung für die Endspiele gemäß § 31 zu überprüfen,
 - g) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er auch ohne förmlichen Protest eines betroffenen Vereins nach Anhörung des Oberschiedsrichters das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

§ 30 Mannschaftsmeldungen

1. Jeder Bundesliga-Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler der Geschäftsstelle des DTB unter Verwendung der Formulare des DTB zu folgenden Terminen zu melden:
 - a) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 10.12.;
 - b) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 10.04.

Die Meldegebühr muss innerhalb der jeweiligen Meldefrist entrichtet werden. Für die in diesen Meldungen erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht einem Mitgliedsstaat der EU angehört, oder als Staatenloser in der Meldung aufgeführt werden. Auf den Plätzen 1 bis 7 der Mannschaftsmeldung dürfen nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.

2. Nachmeldungen nach dem 10.12. bzw. 10.04. sind nicht zugelassen.
3. Für eine Mannschaft dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Geschäftsstelle des DTB leitet sie unverzüglich dem Ausschuss für Bundesligen und den anderen Bundesliga-Vereinen zu.
5. Ein Verein, der die geforderte Meldung nicht termingerecht abgibt und die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür der Ausschuss für Bundesligen.

§ 31 Spielberechtigung bei Gruppen- und Endspielen

1. Unbeschadet der Regelung in § 5 ist ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist und/oder mehr als einen Spielerpassantrag für einen deutschen Verein unterschrieben hat, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt.
Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
2. In den Endspielen der Bundesliga Herren dürfen Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Gruppenspielen teilgenommen haben.

§ 32 Einteilung in Gruppen

1. Die 1. Bundesligen spielen in jeweils einer Gruppe jeder gegen jeden.
2. Die 2. Bundesligen spielen jeweils in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei eine Gruppe (2. Bundesliga Nord) sich aus den teilnehmenden Vereinen der Landesverbände Berlin-Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Mittelrhein, Niederrhein, Niedersachsen, Nordwest, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen und die zweite Gruppe (2. Bundesliga Süd) aus den teilnehmenden Vereinen der Landesverbände Baden, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Württemberg zusammensetzt.
3. Die Anzahl der teilnehmenden Vereine wird in den Bestimmungen für die jeweilige Bundesliga festgelegt.

§ 33 (entfällt)

§ 34 Durchführung und Wertung der Wettbewerbe

1. Jede Bundesliga-Mannschaft ist verpflichtet, auch an Werktagen Mannschaftswettkämpfe auszutragen.
2. a) Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel (einschließlich Endspiele) nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die oberste Spielklasse derjenigen Region ab, der er geographisch zugeordnet ist. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld für einen Verein der 1. Bundesliga in Höhe von EUR 5.000,00, für einen Verein der 2. Bundesliga in Höhe von EUR 2.500,00 an den DTB zu zahlen. Dieses kann von dem Verein gem. § 41 Ziffer 1 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als vier Spielern zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
Ein Wiederaufstieg einer Mannschaft dieses Vereins in die betreffende Bundesliga ist in den beiden folgenden Spielzeiten nicht möglich.
b) Buchstabe a) gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 Matchpunkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung mit weniger als vier Spielern anwesend ist.
3. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
4. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (§ 5, § 31 Ziffer 1 und 2 und § 69 Ziffer 6) in einem Mannschaftswettkampf ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten als verloren gewertet.
5. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt einen Tabellenpunkt. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt.

6. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend.
Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Wird einer der ersten sieben gemeldeten Spieler einer Bundesliga-Mannschaft für den DTB beim Davis-, Fed- oder Italia-Cup eingesetzt, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundesliga-Spiel abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.

§ 35 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise

Die siegreichen Mannschaften sowie die Zweiten erhalten einen Wanderpreis.

§ 36 Abstieg

1. Die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga steigen in diejenigen Gruppen der jeweiligen 2. Bundesligen ab, denen sie regional zuzuordnen sind. Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB, dass sie nicht in die 2. Bundesliga sondern in die entsprechende Region, der sie geographisch zugeordnet ist, absteigen möchte, so gilt die Regelung nach § 37 Ziffer 3 entsprechend. Beim Zurückziehen einer Mannschaft aus den Bundesligen wird entsprechend § 37 Ziffer 3 bzw. Ziffer 4 verfahren.
2. Die Verbände sind verpflichtet, die Absteiger aus den 2. Bundesligen in ihre obersten Spielklassen einzugliedern. Die jeweiligen beiden Tabellenletzten der 2. Bundesligen Nord und Süd steigen in diejenigen Regionen ab, denen sie geographisch zuzuordnen sind. Steigen aus der 1. Bundesliga beide Vereine in eine Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe ein weiterer Verein in die entsprechende Region ab.
3. Wird eine Bundesliga-Mannschaft nach dem 30.09. zurückgezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der Bundesliga aus und steigt in die oberste Spielklasse derjenigen Region ab, der sie geographisch zugeordnet ist. Darüber hinaus hat ein Verein der 1. Bundesliga ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 5.000,00, ein Verein der 2. Bundesliga in Höhe von EUR 2.500,00 an den DTB zu entrichten.
Ein Wiederaufstieg einer Mannschaft dieses Vereines in die Bundesliga ist in den beiden folgenden Spielzeiten nicht möglich.
4. Ziffer 3 gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 41 Ziffer 1 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 24 Ziffer 1 nicht erfüllt.
5. Im Falle des Ausscheidens einer Bundesliga-Mannschaft im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. kommen als Nachrücker in die betreffende Bundesliga ohne vorherige Ausscheidungsspiele folgende Vereine in Betracht:
 - a) Für die 1. Bundesliga: Die Absteiger des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihres Tabellenplatzes, danach die Gruppenzweiten der 2. Bundesliga des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihrer Ergebnisse in den Gruppenspielen.
 - b) Für die 2. Bundesliga: Die Absteiger der jeweiligen Gruppe des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihrer Ergebnisse in den Gruppenspielen,

danach weitere Vereine aus den Regionen, die der jeweiligen 2. Bundesliga geographisch zugeordnet sind.

Den vorgenannten Vereinen ist die Möglichkeit des Nachrückens in die Bundesliga seitens des DTB durch Einschreiben/Rückschein unverzüglich nach Bekannt werden des Ausscheidens einer Mannschaft aus der betreffenden Bundesliga bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dieses Anschreibens dem DTB schriftlich und verbindlich durch Einschreiben/Rückschein ihre Bereitschaft zu erklären, in die betreffende Bundesliga nachzurücken.

6. Wird ein Verein nach dem 31.12. zurückgezogen oder sollte keiner der unter Ziffer 5 genannten Vereine sein Recht zur Teilnahme an der Bundesliga wahrnehmen, entscheidet der Ausschuss für Bundesligen des DTB nach Rücksprache mit den Vereinen der betreffenden Bundesliga unverzüglich über den Spielmodus für das laufende Spieljahr.

§ 37 Aufstieg

1. Die Gruppenersten der 2. Bundesligen steigen in die jeweilige 1. Bundesliga auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis längstens 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; in diesem Fall gilt § 37 Ziffer 3 entsprechend.
2. Aus jeder Region steigt eine Mannschaft in die entsprechende 2. Bundesliga auf. Steigen aus der 1. Bundesliga beide Vereine in eine Gruppe der 2. Bundesliga ab (s. § 36 Ziffer 2), so steigt aus den Regionen, die der aufzunehmenden 2. Bundesliga nicht geographisch zugeordnet sind, ein weiterer Verein auf. Die Meldung an den DTB erfolgt bis spätestens 30.09. durch das zuständige Gremium der jeweiligen Region. Es hat nach vorheriger Rückfrage bei den betroffenen Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Meldung an den DTB die Mannschaften endgültig feststehen.
3. Wird eine Mannschaft der 1. Bundesliga nach Abschluss der Punktspielrunde aber vor dem 30.09. zurückgezogen (§ 36 Ziffer 1 Satz 3), so ist sie in die entsprechende Gruppe der 2. Bundesliga aufzunehmen. Sie wird ersetzt durch den Zweiten dieser entsprechenden Gruppe. Falls diese ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dieses binnen 10 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des DTB, wonach ihr das Aufstiegsrecht zugefallen ist, schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen. Bei einer Neunergruppe steht dann dem Drittplatzierten der entsprechenden Gruppe das Aufstiegsrecht zu; Satz 3 gilt entsprechend. Sollte keiner der in Frage kommenden Vereine vom Aufstiegsrecht Gebrauch machen, so ist nach § 36 Ziffer 5 entsprechend zu verfahren.
4. Wird eine Mannschaft der 2. Bundesliga vor dem 30.09. zurückgezogen, so ist sie in die Region aufzunehmen, der sie geographisch zugeordnet ist. Sie wird ersetzt durch einen Verein der beiden Regionen, welche die betreffende 2. Bundesliga bilden.
5. Wird kein Ersatz für die Bundesligen nach den Ziffern 3. und 4. gefunden, so trifft der Ausschuss für Bundesligen eine Entscheidung über den Spielmodus bzw. Ersatz.
6. Erklärt eine zurückgezogene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. auch den Verzicht, in der 2. Bundesliga zu spielen, wird sie ersetzt entsprechend den Regelungen in der Ziffer 3 Sätze 2 bis 5; danach gilt Ziffer 5.

§ 38 Kosten für Reise und Aufenthalt

Der anreisende Verein trägt, auch zu den Endspielen, seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 39 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

Für jedes Bundesligaspiel sowie die Endspiele werden von den Spielleitern im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen DTB-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21. Entsprechendes gilt soweit Schiedsrichter durch den Spielleiter bestellt werden. Nicht vom Spielleiter bestellte Schiedsrichter müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

II.

Bestimmungen für die Bundesliga-Herren

§ 40 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga-Herren spielen neun Mannschaften. Die 2. Bundesliga-Herren spielt in zwei Gruppen mit jeweils neun Mannschaften.

§ 41 Bürgschaft

1. Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB jeweils bis zum 15.01. des jeweiligen Spieljahres einen Betrag von EUR 75.000,00 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Diese Bürgschaft muss bis zum 31.10. des folgenden Spieljahres bestehen bleiben. Die Kosten für die Prüfung durch den DTB oder einem von ihm Beauftragten tragen die Vereine.
2. Tritt ein Verein im Rahmen der 1. Bundesliga bei einem Mannschaftswettkampf nicht an, hat er einen pauschalierten Kostendeckungsbetrag von EUR 12.500,00 an den jeweils betroffenen Gegner zu zahlen. Kommt der zahlungspflichtige Verein binnen 10 Tage seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist dieser Betrag aus der Bürgschaft nach Ziffer 1 fällig. Unbeschadet dessen kann im Einzelfall der nicht angetretene Verein einen geringeren Schaden nachweisen. § 34 bleibt unberührt.
3. Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach diesem Bundesliga-Statut verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen. Schuldner und Ansprechpartner des DTB und der anderen Vereine der 1. Bundesliga bleiben in jedem Fall die Vereine.

§ 42 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP-Entry-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen.
2. Nicht in dieser ATP-Entry-Rangliste geführte deutsche Spieler sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.
3. Nicht in der ATP-Entry-Rangliste geführte ausländische Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielern zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP-Entry-Rangliste zu berichtigen.

Die berichtigten Mannschaftsmeldungen sind allen Bundesligavereinen und den Oberschiedsrichtern zuzusenden.

§ 43 (entfällt)

§ 44 Schiedsrichter

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga sowie die Endspiele werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus müssen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

In jedem Spiel der 2. Bundesliga müssen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

§ 45 Endrunde

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Herren wird in einem Hin- und einem Rückspiel der beiden Tabellenersten der 1. Bundesliga ermittelt, wobei im Rückspiel der Tabellenerste Heimrecht hat.

Kommt es im Finale nach Hin- und Rückspiel zum Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die bessere Differenz der Matchpunkte, Sätze oder Spiele in dieser Reihenfolge.

Besteht auch dann noch Gleichheit, dann entscheidet die bessere Differenz der Tabellenpunkte, Matchpunkte, Sätze oder Spiele in dieser Reihenfolge unter Einbeziehung der Ergebnisse aller Gruppenspiele.

§ 46 Abstieg (entfällt)

III. Bestimmungen für die Bundesliga-Damen

§ 47 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga-Damen spielen neun Mannschaften. Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen mit jeweils sieben Mannschaften.

§ 48 Reihenfolge der Spielerinnen für die Mannschaftsmeldung

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spielerinnen sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen WTA-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen.
2. Nicht in dieser WTA-Rangliste geführte deutsche Spielerinnen sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.
3. Nicht in der WTA-Rangliste geführte ausländische Spielerinnen sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielerinnen zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spielerinnen in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen WTA-Rangliste zu berichtigen.

Die berichtigten Mannschaftsmeldungen sind allen Bundesligavereinen und den Oberschiedsrichtern zuzusenden.

§ 49 Schiedsrichter

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus müssen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

In jedem Spiel der 2. Bundesliga müssen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

§ 50 Deutscher Mannschaftsmeister

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Damen wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste.

Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 51 (entfällt)

IV. Bestimmungen für die Bundesliga-Jungsenioren

§ 52 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga-Jungsenioren spielen sieben Mannschaften. Die 2. Bundesliga Jungsenioren spielt in zwei Gruppen mit jeweils sieben Mannschaften.

§ 53 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung

Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste (Stichtag 30.09.) zu melden. Bei gleichen Rängen entscheidet die höhere Punktzahl in der Rangliste.

§ 54 (entfällt)

§ 55 Deutscher Mannschaftsmeister

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Jungsenioren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste.

Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 56 (entfällt)

E. Rechtsmittel

§ 57 Einspruch

- Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Bundesligen gemäß § 28 Ziffer 1 b) und c) der Wettspielordnung;
 - gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, soweit hierüber nicht der Ausschuss für Bundesligen nach § 28 Ziffer 3 endgültig zu entscheiden hat;
 - gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 34 Ziffer 2 b) der Wettspielordnung.
- Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere.
- Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder nach Bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
- Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
- Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
- Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
- Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 58 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 57 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 59 (entfällt)

F. Durchführung der Wettkämpfe

§ 60 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B, C und D gelten die Teile A, E und F sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt D nicht anders geregelt.

§ 61 Pflichten des gastgebenden Vereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl

- Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei),
 - Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
 - Schiedsrichter,
 - Schiedsrichterstühle,
 - Sitzgelegenheiten für Spieler,
 - Ballkinder,
 - Bälle,
 - Stoppuhren,
 - Schiedsrichterblätter,
 - Spielberichtsformulare
- bereitzustellen.

Er hat außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.

Etwa entstehende Hallenkosten trägt bei den Großen Spielen der ausrichtende Verband, bei Bundesligaspielen der ausrichtende Verein. Bei den Vereinsmeisterschaften werden die Hallenkosten - auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten - von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe getragen, bei Bundesligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

§ 62 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter - oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter - ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen.

Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Überprüfung der vorgelegten Spielerpässe. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 9 der Spielerpassordnung des DTB.
- b) Überprüfung der Spielberechtigung für Einzel und Doppel nach § 69 Ziffer 6.
- c) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,

- d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
 - e) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
 - f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
 - g) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern,
 - h) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 68 Ziffer 3, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.
 - k) Entscheidungen - auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters - betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 29 Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1b), § 34 Ziffer 2 b) und § 70 Ziffer 3.
 4. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 63 Schiedsrichter, Hilfsrichter

1. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
5. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
 - Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
 - Netzrichter,
 - Fußfehlerrichter.

Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 29, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

§ 64 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf - auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen - kein Jugendlicher sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 65 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten werden. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 66 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - a) Markenzeichen des Herstellers von höchstens je 13 cm² und zwar
 - je eines auf jedem Ärmel der Tenniskleidung,
 - zwei auf der Vorderseite der Tenniskleidung oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf der Tennishose oder dem Tennisrock oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf jeder Socke und jedem Schuh,
 - je eines ohne Schrift auf der Kopfbedeckung, dem Stirn- und Armband.
 - b) Markenzeichen des Herstellers auf dem Schläger und der Bespannung,
 - c) Fremdwerbung von höchstens 19,4 cm² zusätzlich je einmal auf jedem Ärmel der Tenniskleidung,
 - d) Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 13 cm² zusätzlich auf einem Ärmel der Tenniskleidung. Für die Bundesligen gilt abweichend zweimal Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 13 cm² zusätzlich auf der Tenniskleidung
 - e) Vereinsname von höchstens 150 cm² zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung. Für die Bundesligen gilt abweichend Vereinsname oder Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 200 cm² zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 67 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass:

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet;
2. in jedem Satz beim Stand von 6 : 6 das Tie-break-System Anwendung findet;
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen;
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach Tennisregel 31 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel oder nach einer Unterbrechung von mehr als 20 Minuten fünf Minuten nicht überschreiten darf;
6. bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten ab Beginn der Behandlung

zulassen kann. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel genommen werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

7. Herren und Damen eine Toilettenpause beanspruchen können. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechselfpause. Die Pause soll vorzugsweise bei einem Seitenwechsel gewährt werden und darf 5 Minuten nicht überschreiten (zusätzlich 90 Sekunden bei Seitenwechsel).
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
9. a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen;
b) Junioren und Juniorinnen der Altersklassen IV (12 und jünger) eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse;
c) alle anderen Altersklassen keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach ITF-Tennisregel 30e haben.

§ 68 Bälle

1. Das Präsidium des DTB bestimmt die zur Verwendung kommende Marke, Farbe und Bezeichnung der Bälle.
2. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier neue Bälle zu verwenden.
3. Die Bälle sind in allen Wettbewerben erstmalig nach 13, sodann jeweils nach 15 Spielen zu wechseln.
4. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während der ersten beiden Spiele zu Beginn eines Wettspiels oder während der ersten vier Spiele nach einem Ballwechsel zu ersetzen, so ist dazu ein neuer Ball zu verwenden;
 - b) ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
5. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels nach § 62 Ziffer 1 h ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls sich die Spieler wieder einschlagen dürfen (s. § 67 Ziffer 5), ist der nächste Ballwechsel zwei Spiele früher vorzunehmen. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

§ 69 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.

2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden.
5. Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.
6. Mit Ausnahme der Mannschaftswettbewerbe der Verbände darf in einem Wettkampf (Einzel und Doppel) für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.

§ 70 Nicht vollzählige Mannschaft

1. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.
2. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
3. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen.

§ 71 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele der Bundesligen einschließlich der Aufstiegsspiele zur Bundesliga finden grundsätzlich auf Asheplätzen im Freien statt.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.
7. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.

§ 72 Nicht beendetes Wettspiel

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis

zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 73 Abbruch des Wettkampfs

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0 : 6, 0 : 6 verloren.

§ 74 Sieger des Wettkampfes

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die in den Großen Meden- und in den Großen Poensgen-Spielen wenigstens zwei, in allen anderen Wettbewerben wenigstens fünf Matchpunkte gewonnen hat.

Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 75 Spielbericht

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind in einem Spielbericht auf den Formularen des DTB festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Je eine Fertigung des Spielberichts erhalten:

- die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften,
- der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
- der zuständige Spielleiter,
- die Geschäftsstelle des DTB.

G. Schlussbestimmungen

§ 76 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 7 der Satzung).

TURNIERORDNUNG DES DTB E.V.

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Turniere, Spielsysteme, Turnierserie

B. Genehmigung

- § 3 Genehmigungserfordernis
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Anmeldung
- § 6 Genehmigungsaufgaben
- § 7 Ergebnismeldung

C. Teilnehmerkreis

- § 8 Turnierarten
- § 9 Tennisspieler
- § 10 Altersklassen
- § 11 Teilnahmeberechtigung
- § 11 a Doping-Bekämpfung

D. Veranstalter

- § 12 Aufgaben des Veranstalters

E. Turnierorgane

- § 13 Ehrenausschuss
- § 14 Turnierausschuss
- § 15 Turnierleitung
- § 16 Oberschiedsrichter
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Hilfsrichter
- § 19 Spielervertreter

F. Ausschreibung

- § 20 Ausschreibungspflicht
- § 21 Inhalt der Ausschreibung

G. Nennungen

- § 22 Abgabe der Nennung
- § 23 Gleichzeitige Turniere
- § 24 Zurückziehen der Nennung
- § 25 Nenngeld
- § 26 Schiedsrichtergeld
- § 27 Rückzahlung finanzieller Leistungen

H. Auslosung

I. Einzel

- § 28 Teilnehmer
- § 29 Feststellung der Spielstärke

- § 30 Anwesenheitsliste (Sign-in)
- § 31 Qualifikation
- § 32 Hauptfeld
- § 33 Setzung
- § 34 Rasten
- § 35 Durchführung der Auslosung
- § 36 Ausfall von Teilnehmern
- § 37 Ausfall gesetzter Spieler

II. Doppel

- § 38 Anzuwendende Bestimmungen

I. Durchführung des Turniers

- § 39 Mindestteilnehmerzahl
- § 40 Spielregeln
- § 41 Spielkleidung, Werbung
- § 42 Bälle
- § 43 Spielplan

J. Preise

- § 44 Ehrenpreise
- § 45 Preisgeld

K. Deutsche Meisterschaften

- § 46 Vergabe der Deutschen Meisterschaften
- § 47 Zusammensetzung des Turnierausschusses
- § 48 Internationale Meisterschaften
- § 49 Nationale Meisterschaften
- § 50 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften
- § 51 Ehrenpreise bei Abbruch

L. Schlussbestimmungen

- § 52 Disziplinarordnung
- § 53 Einspruch
- § 54 Beschwerde
- § 55 Änderungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), den Verbänden, deren Vereinen oder von einem Turniervorstand, der von der nach § 4 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB veranstaltet werden.
2. Ausgenommen sind alle internationalen Turniere, sofern sie nach deren besonderen Bestimmungen durchzuführen sind.

§ 2 Turniere, Spielsysteme, Turnierserie

1. Als Turnier gilt mit Ausnahme von Mannschaftswettkämpfen jede Tennisveranstaltung, die
 - a) nach den Tennisregeln der ITF und
 - b) dieser Turnierordnung ausgetragen sowie
 - c) für mindestens 16 Teilnehmer je Wettbewerb ausgeschrieben wird.
2. In Ausnahmefällen (besonders für Jugendliche) können außer dem k.o.-System dieser Turnierordnung auch die Spielsysteme „Jeder gegen jeden“ und „Doppel-k.o.“ oder eine beliebige Kombination dieser drei Systeme angewendet werden. Für diese Systeme sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer Gesamtwertung zusammengefasst werden. Der Veranstalter hat dafür entsprechende Bestimmungen festzulegen, die als Inhalt der Ausschreibung gelten.

B. Genehmigung

§ 3 Genehmigungserfordernis

Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung. Darunter fallen nicht Turniere, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnahmeberechtigt sind.

§ 4 Zuständigkeit

1. Die Genehmigung des DTB ist erforderlich:
 - a) durch das Präsidium für Turniere aller Art, die an dem gleichen Ort und zu dem gleichen Zeitpunkt einer Veranstaltung der Deutschen Meisterschaften nach Abschnitt K., der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nach der Wettspielordnung des DTB oder eines internationalen Wettkampfs des DTB stattfinden sollen.
Zu dieser Entscheidung sind der Veranstalter und der zuständige Mitgliedsverband zu hören. Die Genehmigungsbefugnis kann dem Verband übertragen werden.
 - b) durch die Kommission der Verbandssportwarte für
 - ba) Allgemeine Turniere,
 - bb) Einladungsturniere mit Teilnehmern aus mehreren Verbänden.
2. Für alle anderen Turniere treffen die Verbände für ihren Bereich die erforderlichen Regelungen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Anmeldung der nach § 4 Ziffer 1 zu genehmigenden Turniere ist über den zuständigen Verband bis spätestens zum 15.11. bei der Geschäftsstelle des DTB einzureichen.
2. Die Anmeldung muss Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe und die sonstigen Bedingungen enthalten.

§ 6 Genehmigungsaufgaben

1. Die Genehmigung eines Turniers kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere für die Vergabe von Wildcards.
Für die Genehmigung kann eine Gebühr erhoben werden.
2. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.
Die Verschiebung eines Turniers aus Witterungsgründen ist davon nicht betroffen.

3. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor der Veröffentlichung der nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigenden Stelle einzureichen.

§ 7 Ergebnismeldung

Der Turnierveranstalter hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Turniers sämtliche Ergebnisse schriftlich an die nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigende Stelle zu melden.

C. Teilnehmerkreis

§ 8 Turnierarten

1. Der zur Teilnahme an einem Turnier und an den einzelnen Wettbewerben eines Turniers zugelassene Teilnehmerkreis ist in der Ausschreibung abzugrenzen.
2. Bei einem „Allgemeinen Turnier“ ist der Teilnehmerkreis nicht eingeschränkt. Ein Turnier kann auch für einen eingeschränkten Personenkreis ausgeschrieben werden (z.B. Ortsturnier, Ehepaarturnier u.ä.), es kann auch auf eine festgelegte Anzahl besonders zur Teilnahme aufgeforderter Spieler beschränkt werden (Einladungsturnier).
3. Ist in den Wettbewerben eines Turniers der Teilnehmerkreis verschieden abgegrenzt, so ist derjenige Wettbewerb für die Eigenschaft des Turniers entscheidend, der die Grenze für die Teilnahme am weitesten zieht.

§ 9 Tennisspieler

Der Begriff „Spieler“ gilt für alle Altersklassen. Er ist dem Begriff „Spielerin“ gleichzusetzen.

§ 10 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in Altersklasse I das 18. Lebensjahr (18 und jünger), Altersklasse II das 16. Lebensjahr (16 und jünger), Altersklasse III das 14. Lebensjahr (14 und jünger), Altersklasse IV das 12. Lebensjahr (12 und jünger), Altersklasse V das 10. Lebensjahr (10 und jünger) am 31. Dezember des Vorjahres des ersten Veranstaltungstages noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des ersten Veranstaltungstages noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Damen 35 Herren 35

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40	Herren 40
Damen 45	Herren 45
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

§ 11 Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter (Nenngeld, Schiedsrichtergeld) erfüllen.
2. An einem Turnier mit eingeschränktem Teilnehmerkreis ist nur teilnahmeberechtigt, wer dem betreffenden Teilnehmerkreis schon vor Beginn des Turniers angehört hat. Für die Einhaltung der Altersgrenzen gilt § 10.
3. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder internationaler Sportorganisationen besteht.

§ 11a Doping-Bekämpfung

1. Die Einnahme verbotener Doping-Substanzen und/oder die Anwendung verbotener Doping-Methoden im Sinne der Anti-Dopingbestimmungen der ITF in der vom DTB veröffentlichten Fassung ist untersagt.
2. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zu § 5 a) der Wettspielordnung in Verbindung mit den Anti-Dopingbestimmungen der ITF*, die entsprechende Anwendung finden, soweit im Anhang zu § 5 a) der Wettspielordnung nichts Näheres geregelt ist.
3. Als Anti-Dopingbeauftragter fungiert der Referent für Sportmedizin und Anti-Doping.

D. Veranstalter

§ 12 Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu den Aufgaben des Veranstalters gehört:

1. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
2. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b) des Turnierausschusses (§ 14), der aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen soll und dem der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter angehören müssen,

* abgedruckt in diesem Heft ab Seite 132

- c) des Turnierleiters oder des Turnierdirektors (§ 15),
- d) des Oberschiedsrichters (§ 16) und - sofern erforderlich - dessen Stellvertreters,
- 3. die Besetzung der sonst erforderlichen Ämter der Turnierleitung (z.B. Kassenwart, Pressesewart),
- 4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
- 5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
- 6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehrenpreisen und Geldpreisen,
- 7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
- 8. die Anwerbung und - sofern erforderlich - Ausbildung der erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Balkkindern,
- 9. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.

E. Turnierorgane

§ 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z.B. Siegerehrungen, Aushängung von Ehrenpreisen.

§ 14 Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss hat für die organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Abwicklung des Turniers zu sorgen. Die nachstehend bezeichneten Aufgaben können auch dem Turnierdirektor oder Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden.
2. Zu den Aufgaben des Turnierausschusses gehört:
 - a) das Festlegen der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
 - b) die Ausschreibung des Turniers,
 - c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training,
 - d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
 - e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler,
 - f) die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards unter Berücksichtigung von Auflagen gemäß § 6 Ziffer 1,
 - g) die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
 - h) Maßnahmen gegen Spieler wegen deren Verhaltens außerhalb eines Wettspiels einschl. des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme am Turnier aus diesem Grunde,
 - i) Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Turnierleiter, der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
 - j) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
 - k) Meldung von Spielern, die ohne stichhaltige Begründung nicht angetreten sind oder ein Wettspiel abgebrochen haben,
 - l) Meldung der Turnierergebnisse an die nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigende Stelle.

3. In den Zuständigkeitsbereich des Turnierausschusses fallen auch folgende Aufgaben, sofern ihre Erfüllung vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird:
 - a) die Bereitstellung der Turnierpreise,
 - b) die Entscheidung über Gestaltung und Fertigung von Plakaten und Programmheften,
 - c) die Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Turnierpersonals,
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Siegerehrungen.

§ 15 Turnierleitung

1. Die Turnierleitung, der mehrere Personen angehören können (z. B. Kassenwart, Pressewart), hat für die organisatorische und finanzielle Durchführung des Turniers zu sorgen.
2. Dem Turnierleiter/ Turnirdirektor obliegt die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder der Turnierleitung. Die Mitglieder der Turnierleitung sollen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen.
3. Zu den Aufgaben der Turnierleitung gehört:
 - a) die Unterrichtung der Teilnehmer über die Spielbedingungen und ihre Versorgung mit allen organisatorischen Informationen (Anfahrt, Verpflegung, Unterkunft, Fahrdienst u. ä.),
 - b) die Bereitstellung von Bällen, Stoppuhren und erforderlichen Formularen sowie von Büromaterial in ausreichender Zahl und Menge,
 - c) die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze und -bälle,
 - d) die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
 - e) die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
 - f) die Abrechnung mit Teilnehmern (Nenn- und Schiedsrichtergeld, Geldpreise und Entschädigungen, Steuern, Abgaben, Geldstrafen) und Turnierpersonal.

§ 16 Oberschiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter ist für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein.
2. Es sollen Oberschiedsrichter eingesetzt werden, welche die Prüfung des DTB oder eines Verbandes erfolgreich abgelegt haben oder die den Status eines internationalen Officials haben.
3. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
4. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - b) Vornahme aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,

- c) Festsetzung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle) sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - e) Aufruf der Spiele und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler,
 - f) Überwachung der Tätigkeit von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,
 - g) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - h) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - i) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - j) Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - k) Entscheidungen - auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters - betreffs der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
 - l) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 41 oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
5. Der Oberschiedsrichter kann nur seine Aufgaben nach Ziffer 4 c), e), i) und j) auf Mitarbeiter übertragen.
 6. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 29 Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 7. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.

§ 17 Schiedsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden. Ab dem Viertelfinale des Hauptfeldes sollen Spiele nicht ohne Schiedsrichter ausgetragen werden.
Für wichtige Spiele sowie bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften sollen nur geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden.
Die Turniersprache ist deutsch. Ist ein ausländischer Spieler am Wettspiel beteiligt, so kann zusätzlich in englisch oder in dessen Landessprache geschiedt werden.
2. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,

- f) Entscheidung aller Tat- und Regelfragen,
 - g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 30 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der „Aus“-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k) Führung des Schiedsrichterblattes,
 - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 - m) Unterbrechung des Spiels wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n) Ablösung oder Umsetzung von Hilfsrichtern.
3. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
 4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
 5. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
 6. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
 7. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 Hilfsrichter

1. Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Hilfsrichter eingesetzt werden, und zwar:
Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten, Netzrichter, Fußfehlerrichter.
2. Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Sind Fußfehlerrichter nicht eingesetzt, so geht deren Aufgabe auf die Linienrichter für Grundlinie, Seitenlinie und Aufschlagmittellinie - jeder für Fußfehler an seiner Linie - über.
3. Alle Aufgaben, für die Hilfsrichter nicht eingesetzt werden, werden vom Schiedsrichter wahrgenommen.
4. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 29, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.
5. Die Farbe der Kleidung der Hilfsrichter sowie Farbe und Aufstellung ihrer Stühle samt Podesten müssen den Forderungen der ITF-Tennisregel 1 entsprechen.

§ 19 Spielervertreter

1. Die am Turnier teilnehmenden Spieler sollen einen Vertreter bestimmen, der ihre Interessen vertritt. Falls dies nicht geschieht, wird der Spielvertreter vom Oberschiedsrichter bestimmt.
2. Der Spielvertreter soll an allen Auslosungen teilnehmen, um ihre Richtigkeit bestätigen zu können. Er soll auch zu wichtigen Entscheidungen und vor dessen Veröffentlichung zum täglichen Spielplan gehört werden.

F. Ausschreibung

§ 20 Ausschreibungspflicht

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden.

Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden. Die Bedingungen der Ausschreibung müssen grundsätzlich eingehalten werden.

§ 21 Inhalt der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) Genehmigung des Turniers,
 - c) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters/ Turnierdirektors und des Oberschiedsrichters,
 - d) Ort und Dauer des Turniers,
 - e) den täglichen Spielbeginn,
 - f) Art der durchzuführenden Wettbewerbe, ihre Benennung und Einteilung in Klassen,
 - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und etwaige Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen,
 - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-in),
 - i) anzuwendende Bestimmungen (z.B. Verhaltenskodex),
 - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
 - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weiterspielt wird,
 - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
 - m) Ballmarke und -farbe, Zahl und Wechsel der Bälle,
 - n) Zahl der Gewinnsätze und Anwendung des Tie-break-Systems,
 - o) Anschrift für Nennungen,
 - p) Höhe des Nenngeldes und eines etwaigen Schiedsrichtergeldes,
 - q) Tag und Stunde des Nennungsschlusses,
 - r) Ort, Tag und Stunde der Auslosung,
 - s) Voraussetzungen für den Gewinn von Ehrenpreisen, besonders bei Abbruch des Turniers, und Bedingungen für Wanderpreise,
 - t) Geldpreise unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen,
 - u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft.
2. Die Ausschreibung kann enthalten:
 - a) die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
 - b) Trainingsmöglichkeiten,
 - c) Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten,
 - d) Einsatz von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Ballkindern.

G. Nennungen

§ 22 Abgabe der Nennung

1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen, unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer, sofern vorhanden Nationalität, Ranglistenplatz an den Turnierveranstalter erfolgen.
Die Nennung soll die Wettbewerbe, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard.
3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, sind zurückzuweisen.
4. Mit seiner Nennung unterwirft sich der Spieler der Satzung und den Ordnungen des DTB.

§ 23 Gleichzeitige Turniere

1. Ein Spieler darf grundsätzlich nur zu einem Turnier eine Nennung abgeben und nur an einem Turnier teilnehmen, wenn sich die Zeitdauer von zwei Turnieren überschneidet.
2. Eine Ausnahme ist nur für den Fall des Ausscheidens des Spielers in der Qualifikation oder spätestens in der 1. Runde des Hauptfeldes eines Grand Slams oder eines Turniers mit ATP-, WTA-, ITF- oder ETA-Status sowie eines Turniers einer anerkannten Turnierserie des DTB oder seiner Landesverbände oder der Nationalen Deutschen Tennismeisterschaften erlaubt.
Der Spieler hat bei beiden Nennungen ausdrücklich auf die Priorität der Nennungen zum ersten Turnier hinzuweisen.
Falls der Spieler von seiner Nennung zum zweiten Turnier keinen Gebrauch macht, hat er davon unverzüglich den Veranstalter dieses Turniers in Kenntnis zu setzen.

§ 24 Zurückziehen der Nennung

Ein Spieler kann nur in begründeten Fällen seine Nennung zurückziehen (Teilnahme an einem internationalen Mannschaftswettbewerb, durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Krankheit oder Verletzung o. ä.). Die Benachrichtigung des Veranstalters hat unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes zu erfolgen und muss grundsätzlich vor Ende des Sign-in bzw. vor der Auslosung beim Veranstalter vorliegen.

§ 25 Nenngeld

Falls in der Ausschreibung ein Nenngeld festgelegt ist, ist es von jedem Teilnehmer vor seinem ersten Spiel zu bezahlen.

§ 26 Schiedsrichtergeld

1. Der Veranstalter kann zusätzlich zum Nenngeld von jedem Turnierteilnehmer je Wettbewerb ein Schiedsrichtergeld erheben, sofern sämtliche Spiele des betreffenden Wettbewerbs mit Schiedsrichtern besetzt werden. Das Schiedsrichtergeld darf nur zur Entschädigung der Schiedsrichter verwendet werden.
2. Jeder Turnierteilnehmer hat den Anspruch, je Wettbewerb mindestens einmal als Schiedsrichter eingesetzt zu werden, sofern die Schiedsrichter nicht insgesamt vom Veranstalter gestellt werden.
Pro Einsatz im Einzel ist dem Schiedsrichter eine Entschädigung in der Höhe eines vollen Schiedsrichtergeldes, pro Einsatz im Doppel eine solche in der Höhe des zweifachen Schiedsrichtergeldes für Doppel zu vergüten.
3. Kann für ein Wettspiel kein Schiedsrichter gestellt werden, so teilen sich die Spieler dieses Wettspiels das Schiedsrichtergeld.
Fällt ein Wettspiel aus, so verfällt das Schiedsrichtergeld dem Veranstalter.

§ 27 Rückzahlung finanzieller Leistungen

1. Sämtliche finanziellen Leistungen nach den §§ 25 und 26 sind zurückzuzahlen, wenn:
 - a) ein Turnier oder ein Wettbewerb nicht ausgetragen wird,
 - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c) die Nennung vor dem Sign-in oder der Auslosung zurückgezogen wird,
2. Turnierteilnehmer, die vor Beginn oder im Laufe des Turniers disqualifiziert werden, sowie Spieler, welche die Nennung zu spät zurückgezogen haben, die einem Turnier unentschuldigt fernbleiben oder verspätet antreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

H. Auslosung

I. Einzel

§ 28 Teilnehmer

1. Direktannahmen
sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.
2. Qualifikanten
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. Wildcard
erhalten Teilnehmer, mit denen der Turnierausschuss die Freiplätze besetzt.
Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 36 Ziffer 6.
Die Wildcards sind angemessen zur Spielstärke des Teilnehmerfeldes zu vergeben. Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten.
Spieler, die für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard erhalten.

4. **Lucky Loser**
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 36 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.
Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation in Frage in folgender Reihenfolge:
zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele,
dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw.
Innerhalb dieser Gruppen ergibt sich die Reihenfolge nach der Spielstärke unter Anwendung der Bestimmungen gemäß § 29. Sind Teilnehmer in keiner Rangliste platziert, wird die Reihenfolge ausgelost.
Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 1/2 Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.
5. **Nachrücker**
sind Teilnehmer, die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 36 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 29 Feststellung der Spielstärke

Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke soll eine geltende Rangliste in folgender Reihenfolge sein:

1. Deutsche Rangliste (bei Damen 30 und Herren 30 ist die Punktzahl in den Ranglisten zu berücksichtigen),
2. Verbandsranglisten,
3. sonstige Ranglisten.

Die Spieler der Zusatzrangliste „A“ („A/D“) und „N“ („N/A“) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.

Die Zusatzrangliste „B“ („B/A“) darf für die Zulassung bei Turnieren keine Anwendung finden. Dagegen kann der Turnierausschuss sie für die Setzung eines trotz „B“- („B/A“-) Einstufung in das Feld aufgenommen Spielers verwenden. Hierbei gilt, dass Spieler der Zusatzrangliste „B“ („B/A“) denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten „A“ („A/D“) und „N“ („N/A“) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt sind.

§ 30 Anwesenheitsliste (Sign-in)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen. Fernmündliche oder schriftliche Meldung ist nicht zulässig.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 31 Qualifikation

1. Eine Qualifikation ist auszuspielen, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für einen Wettbewerb größer ist als die ausgeschriebene Zahl der Teilnehmer im Hauptfeld abzüglich der Wildcards.

2. Das Qualifikationsfeld soll nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen.

Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.

Zusammensetzung des Qualifikationsfeldes:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	49	56	117
Wildcardcards	2	4	6	7	8	11

Bei größeren Feldern entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard.

Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen.

Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

3. Alle Teilnehmer müssen nach § 30 spielberechtigt sein.
Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:
- zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden (Spieler ohne Ranglistenplatz), so entscheidet über die Annahme das Los.
 - reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so sind dann die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29 zu berücksichtigen, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben; Absatz 2 von oben a) ist anzuwenden.
4. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalsspiele am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden.
Zu beachten sind § 43 Ziffer 2 und 3.

§ 32 Hauptfeld

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	13	20	34	41	48	104
Qualifikanten	2	8	8	8	8	16
Wildcardcards	1	4	6	7	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten geringer als oben angegeben, erhöht sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

§ 33 Setzung

- Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.
Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.
- Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 29.
Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.
- Qualifikation:
Je Gruppe ist ein Teilnehmer zu setzen. Er kommt im Auslosungsplan auf Zeile 1 seiner Gruppe. Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen je Gruppe noch einen zweiten Teilnehmer setzen, wenn dafür genügend Spieler mit einem Ranglistenplatz zur Verfügung stehen. Diese Gesetzten kommen auf die letzte Zeile ihrer Gruppe.

Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt:
Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.

Die Nr. 9 bis 16 der Setzliste sind als Gesetzte Nr. 2 paarweise und durch Los auf die Gruppen zu verteilen:

- Nr. 9 und 10 auf die Gruppen 7 und 8,
- Nr. 11 und 12 auf die Gruppen 5 und 6,
- Nr. 13 und 14 auf die Gruppen 3 und 4,
- Nr. 15 und 16 auf die Gruppen 1 und 2.

Die als Nr. 2 Gesetzten sind im Auslosungsplan auf die letzte Zeile ihrer Gruppe zu setzen.

Bei größerer oder kleinerer Zahl der Gruppen ist entsprechend zu verfahren.

4. Hauptfeld:

Die Anzahl der Gesetzten beträgt:

8-Feld	2	48-Feld	16	128-Feld	16.
16-Feld	4	56-Feld	16		
32-Feld	8	64-Feld	16		

Die Gesetzten werden in folgender Weise in den Auslosungsplan eingefügt:

(bei Feldern von 48 oder 56 Teilnehmern sind Auslosungsformulare für 64 Teilnehmer zu verwenden)

Zeile im Auslosungsplan

Gesetzter	16-Feld	32-Feld	48-, 56-, 64-Feld	96-, 128-Feld
Nr. 1	1	1	1	1
Nr. 2	16	32	64	128
Nr. 3 und 4	5, 12	9, 24	17, 48	33, 96
Nr. 5 und 6		16, 17	32, 33	64, 65
Nr. 7 und 8		8, 25	16, 49	32, 97
Nr. 9 und 10			9, 56	17, 112
Nr. 11 und 12			25, 40	49, 80
Nr. 13 und 14			24, 41	48, 81
Nr. 15 und 16			8, 57	16, 113

Bei den Paaren Nr. 3/4 bis Nr. 15/16 ist zwischen den beiden Gesetzten die Zeile auszulösen. Der zuerst gezogene Gesetzte kommt in die obere Hälfte des Auslosungsplans, der andere in die untere Hälfte.

§ 34 Rasten

1. Rasten werden vergeben, damit in der 2. Runde die Zahl der Spieler eine Potenz von 2 ist.
2. Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste.

Verbleibende Rasten:

- a) Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulösen.

Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulösen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.

Die Rasten kommen in der oberen Hälfte der Gruppe auf Zeilen mit geraden Nummern, in der unteren Hälfte auf Zeilen mit ungeraden Nummern.

- b) Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf entsprechende Abschnitte des Auslosungsplans verteilt einzulösen. Bei ungerader Zahl der Rasten erhält die untere Hälfte eine Rast mehr.

z. B.: 13 Rasten, 8 Gesetzte:

Zunächst erhalten die 8 Gesetzten eine Rast. Von den verbleibenden Rasten gehen zwei in die obere Hälfte und zwar gleichmäßig aufgeteilt, d. h., dass eine Rast ins 1. Viertel und eine Rast ins 2. Viertel eingelost wird. 3 Rasten gehen in die untere Hälfte (= 4 Achtel), deshalb ist auszulosen, welches Achtel keine Rast erhält. In den jeweiligen Abschnitten des Auslosungsplans sind die Zeilen wie in der Qualifikation zu bestimmen und auszulosen.

§ 35 Durchführung der Auslosung

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten. Ein Spielervertreter soll daran teilnehmen und das Ergebnis durch Unterschrift bestätigen. Mit Einverständnis des Oberschiedsrichters kann die Auslosung auch mittels eines Computers durchgeführt werden; das verwendete Computerprogramm muss den Vorschriften der Wettspiel- und Turnierordnung entsprechen und von der DTB-Geschäftsstelle freigegeben sein.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 36 und 37 geändert werden.
3. Die Auslosung findet statt:
 - a) für die Qualifikation unmittelbar nach Schließung der Anwesenheitsliste,
 - b) für das Hauptfeld spätestens am Vorabend des Spielbeginns des Einzel-Hauptfeldes.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
 - a) zuerst die Gesetzten nach § 33 eingefügt werden,
 - b) dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 34 eingesetzt werden,
 - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden. Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit „Q“ gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.
5. Der Auslosungsplan ist unmittelbar nach der Auslosung durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 36 Ausfall von Teilnehmern

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
 - a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
 - b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren.
§ 37 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
 - a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus (d. h. Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 (Nachrücker).

- b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus (Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), kommt ein Lucky Loser nach § 28 Ziffer 4 ins Hauptfeld.

Geschieht dies:

vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost,

nach Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt.

Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages.

§ 37 ist zu beachten.

3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 28 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner „ohne Spiel“ weiter. § 37 ist zu beachten.
5. Fällt ein Teilnehmer aus, nachdem er ein Wettspiel bereits begonnen hat, so kommt sein Gegner weiter.
6. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
7. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels des jeweiligen Wettbewerbs (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 37 Ausfall gesetzter Spieler

1. Wenn gesetzte Spieler vor Spielbeginn des Wettbewerbs ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen. Die verbliebenen gesetzten Teilnehmer rücken in der Setzliste auf und nehmen dann die entsprechenden Setzpositionen im Auslosungsplan ein. Die freiwerdenden Setzpositionen werden nach der Setzliste aufgefüllt. Die im Auslosungsplan dadurch freiwerdenden Zeilen werden nach § 36 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 b) durch Nachrücker bzw. Lucky Loser besetzt.
2. Kommt ein Teilnehmer vor Beginn des ersten Spiels des Wettbewerbs als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

II. Doppel

§ 38 Anzuwendende Bestimmungen

1. Der Nennungsschluss für Doppel ist am ersten Spieltag des Einzel-Hauptfeldes. Die Uhrzeit ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.
Die Nennung erfolgt durch persönliche Eintragung von mindestens einem der beiden Doppelpartner in die beim Oberschiedsrichter aufliegende Liste. Nach Auslosung kann die Zusammensetzung der Doppel nicht mehr geändert werden.
2. Annahme und Setzung erfolgen in der Reihenfolge der Spielstärke der Doppel. Diese wird vom Oberschiedsrichter und zwei Spielervertretern festgestellt.

3. Für die Qualifikation genügt eine Mindestteilnehmerzahl von vier Doppeln.
4. Die Auslosung erfolgt durch den Turnierausschuss oder den Oberschiedsrichter unmittelbar nach Nennungsschluss.
5. Die Bestimmungen Teil 1 (Einzel) gelten sinngemäß auch für Doppelwettbewerbe.

I. Durchführung des Turniers

§ 39 Mindestteilnehmerzahl

Ein Wettbewerb (Qualifikation oder Hauptfeld, Einzel oder Doppel) ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Teilnehmer oder Doppel teilnahmeberechtigt sind. Eine Ausnahme ist nur bei einer Qualifikation im Doppel zulässig, für welche die Teilnahme von vier Doppeln ausreicht.

§ 40 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes festgelegt.
Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen - auch während des Wettbewerbs - entscheiden, dass nur ein langer Satz (bis 8) gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Der Satz gilt als gewonnen, wenn ein Spieler einen Vorteil von mindestens zwei Spielen hat.
Die Runden eines Wettbewerbs sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.
2. In jedem Satz findet beim Stand von 6 : 6 (im langen Satz bei 8 : 8) das Tie-break-System nach Tennisregel 27 b) Anwendung.
3. Die Zeitdauer des Einschlagens darf
 - a) vor einem Wettspiel sowie
 - b) nach einer Unterbrechung von mehr als 20 Minuten fünf Minuten nicht überschreiten.
 - c) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
4. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen.
Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel genommen werden.
Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.
Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.
Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
5. Herren (Aktive) können bei einem Dreisatzmatch eine, bei einem Fünfsatzmatch zwei Toilettenpausen beanspruchen. Die Pause soll vorzugsweise bei einem Seitenwechsel gewährt werden und darf 5 Minuten nicht überschreiten (zusätzlich 90 Sekunden bei Seitenwechsel).

Damen (Aktive) haben Anspruch auf eine Toilettenpause und zusätzlich eine Kleiderwechsellpause zu den bei den Herren genannten Bedingungen.

6. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
7. Ein Ruhepause i. S. von Tennisregel 30 e) können in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse IV (12 und jünger) und der Altersklasse V (10 und jünger) eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz.Alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 30 e).
8. Die Spiele aller Wettbewerbe eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden.
Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
9. Die Entscheidung, ob bzw. wann Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter.
Die Verlegung in die Halle darf nur angeordnet werden, wenn sie nach der Ausschreibung zulässig ist.
Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, daß sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt.
Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
10. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz „ohne Spiel“.
11. Für alle Zeitbestimmungen während des Spiels gilt, falls nicht eine Uhr als offizieller Zeitmesser bestimmt ist, die Uhr des Schiedsrichters, sonst die des Oberschiedsrichters.
12. Das Beratungsverbot nach Tennisregel 31 ist unbedingt einzuhalten.
Zum Aufenthalt auf dem Platz ist außer Schiedsrichter, Hilfsrichtern und Ballkindern lediglich der Oberschiedsrichter berechtigt. Andere Personen bedürfen der Genehmigung des Oberschiedsrichters.
13. Wenn ein Spieler oder ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel abbricht oder das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen wird, wird das Wettspiel mit dem Spielstand bei Abbruch und dem Zusatz „abgebrochen“ als verloren gewertet.

§ 41 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

- a) Markenzeichen des Herstellers von höchstens je 13 cm² und zwar
 - je eines auf jedem Ärmel der Tenniskleidung,
 - zwei auf der Vorderseite der Tenniskleidung oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf der Tennishose oder dem Tennisrock oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf jeder Socke und jedem Schuh,
 - je eines ohne Schrift auf der Kopfbedeckung, dem Stirn- und Armband,
 - b) Markenzeichen des Herstellers auf dem Schläger und der Bespannung,
 - c) Fremdwerbung von höchstens 19,4 cm² zusätzlich je einmal auf jedem Ärmel der Tenniskleidung.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln.
Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 42 Bälle

1. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke und Farbe verwendet werden.
Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken und Farben bei einem Turnier ist nicht zulässig.
2. Die Zahl der im Spiel verwendeten Bälle und der Zeitpunkt ihres Wechsels ist in der Ausschreibung anzugeben.
Ballzahl und -wechsel dürfen während eines Wettbewerbs nicht geändert werden, es sei denn, der Oberschiedsrichter trifft eine Entscheidung nach § 16 Ziffer 4 h).
3. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind.
Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während der ersten beiden Spiele zu Beginn eines Wettspiels oder während der ersten vier Spiele nach einem Ballwechsel zu ersetzen, so ist dazu ein neuer Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
4. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels nach § 16 Ziffer 4 g) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls sich die Spieler wieder einschlagen dürfen, (s. § 40 Ziffer 3 b), ist der nächste Ballwechsel zwei Spiele früher vorzunehmen.
Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

§ 43 Spielplan

1. Der tägliche Spielplan ist vom Oberschiedsrichter aufzustellen. Er soll am Vortag vor 20.00 Uhr durch Aushang bekannt gegeben werden.
Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.
Von notwendig werdenden Spieländerungen (Beginn, Reihenfolge der Spiele, Platz) sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.
Spiele des Hauptfeldes dürfen erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels beginnen.
Das Einzel eines Spielers ist grundsätzlich vor einem Doppel, an dem der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.

3. Hat ein Spieler an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu:
nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,
nach 1 - 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,
nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.
4. Der Oberschiedsrichter kann von vorstehenden Regelungen abweichen, wenn dies zur termingerechten Beendigung des Turniers erforderlich ist.

J. Preise

§ 44 Ehrenpreise

1. Die Bedingungen über die Vergabe von Ehrenpreisen sind für Wettbewerb und Platzierung in der Ausschreibung anzugeben. Die Vergabe kann von der tatsächlichen Auspielung abhängig gemacht werden.
Bei unbegründeter Aufgabe oder Nichtantreten sowie bei Disqualifikation eines Spielers verfällt der Anspruch auf einen Ehrenpreis.
Bei Abbruch des Turniers ist vom Turnierausschuss die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Ehrenpreise zu treffen.
2. Die Bedingungen für den endgültigen Erwerb eines Wanderpreises müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Sie dürfen bis zum endgültigen Erwerb des Wanderpreises nicht geändert werden.
Auf dem Wanderpreis sind die Sieger jedes Jahr auf Kosten des Veranstalters einzugravieren.
Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Spieler über Erwerb, Besitz oder Eigentum von Wanderpreisen werden auf Antrag vom Sportausschuss des DTB endgültig entschieden.

§ 45 Preisgeld

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b) Gibt ein Spieler während eines Wettspiels auf oder tritt er nicht an, ohne dass eine vom Turnierarzt bescheinigte Verletzung oder Erkrankung vorliegt, oder wird er disqualifiziert, so erhält er lediglich das Preisgeld der letzten von ihm gewonnenen Runde.
 - c) Bei Disqualifikation ist das Preisgeld bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einzubehalten.
 - d) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) erhalten die noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer das Preisgeld für die erreichte Runde.
2. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuziehen und an die zuständigen Stellen abzuführen.

K. Deutsche Meisterschaften

§ 46 Vergabe der Deutschen Meisterschaften

Die als „Deutsche Meisterschaften“ anerkannten Turniere

1. Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open),
2. Nationale Meisterschaften von Deutschland
werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

§ 47 Zusammensetzung des Turnierausschusses

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III bzw. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV des DTB als Vorsitzender,
2. der Referatsleiter Sport des DTB bzw. sein Vertreter,
3. ein Vorstandsmitglied des Verbandes, in dessen Bereich die Meisterschaften ausgetragen werden,
4. ein Vertreter des Ausrichters,
5. der Turnierleiter/ Turnirdirektor,
6. der Oberschiedsrichter,
7. eine Spielervertreterin,
8. ein Spielervertreter.

§ 48 Internationale Meisterschaften

Die Internationalen Meisterschaften und die Internationalen Hallenmeisterschaften von Deutschland werden für Herren und Damen im Einzel und im Doppel ausgetragen.

§ 49 Nationale Meisterschaften

Die Nationalen Meisterschaften von Deutschland werden im Freien und/oder in der Halle für Herren, Damen, Junioren, Juniorinnen, Jungsenioren, Jungseniorinnen, Senioren und Seniorinnen (§10 Ziffer 4 TO) durchgeführt. Die Einzelheiten regelt die Turnier-Ausschreibung.

§ 50 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften

An den Nationalen Meisterschaften nach § 49 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

§ 51 Ehrenpreise bei Abbruch

Die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenpreisen bei Abbruch der Deutschen Meisterschaften wegen des Wetters oder aus anderen Gründen trifft der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III bzw. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV des DTB.

L. Schlussbestimmungen

§ 52 Disziplinarordnung

Alle an einem öffentlich ausgeschriebenem Turnier teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

§ 53 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei Jugendturnieren der Ausschuss für Jugendsport.
3. Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
6. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
7. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der vom Ausschuss für Jugendsport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

§ 54 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 53 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 55 Änderungen

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 7 der Satzung).

Anti-Doping-Bestimmungen der ITF (Regel 53) (in deutscher Übersetzung)

Soweit in den Ordnungen zu Fragen der Dopingbekämpfung, insbesondere des § 23 der Satzung, Abschnitt A § 1 und Abschnitt F § 9 der Disziplinarordnung, § 5 a) und Anlagen zu § 5 a) der Wettspiellordnung und § 11 a) der Turnierordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Anmerkung:

Sofern ein Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt er sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler.

(A) Grundsaterklärung

1. Ziel der ITF ist es, die Grundlagen des professionellen Tennis aufrechtzuerhalten. Die Zweckentfremdung oder der Mißbrauch von Medikamenten widerspricht sowohl dem Grundgedanken der ITF als auch dem Brauch und der Tradition des Tennis. Das Anti-Doping-Programm („Programm“) soll durch Aufklärungsmaßnahmen und Tests davon abhalten, verbotene Substanzen und Dopingmethoden zu verwenden. Zum Aufgabenbereich des Programmes gehören:
 1. umfassende Tests;
 2. Strafen bei Zweckentfremdung oder Mißbrauch von verbotenen Substanzen und Dopingmethoden;
 3. Vorbeugung vor Betrug im Tennis durch Zweckentfremdung oder Mißbrauch von verbotenen Substanzen und Dopingmethoden; und
 4. Aufklärungsmaßnahmen, Unterstützung und Hilfe für Spieler, falls nötig.
2. Ein Spieler wird für jede verbotene Substanz verantwortlich gemacht, die in seinem Körper nachgewiesen wird.

(B) Geltungsbereich

Für jeden Spieler, der einen ATP Tour- oder einen WTA Tour-Ranglistenplatz hat und/oder der zu jedem von der ITF offiziell genehmigten Turnier oder einer anerkannten Veranstaltung antritt oder daran teilnimmt, gelten die Bestimmungen dieses Programmes. Anerkannte Veranstaltungen sind Grand Slams, Davis Cup, Fed Cup, WTA Tour, ATP Tour, ITF Futures Events, Satellite Series Turniere und Challengers Series Turniere.

(C) Zustimmung und Einwilligung der Spieler

1. Jeder Spieler, der einen ATP Tour oder einen WTA Tour Ranglistenplatz hat und/oder zu einem o.a. Turnier oder einer Veranstaltung antritt oder daran teilnimmt, muß sich, aufgrund des Antritts oder der Teilnahme, mit den Bestimmungen dieses Programmes einverstanden erklären. Dieser Spieler erklärt sich damit einverstanden, von jedlichen und allen Ansprüchen, Maßnahmen, Prozessen, Schadensersatzansprüchen, Entschädigungen und Verlusten, die aus oder in Verbindung mit der Anwendung des Programmes entstehen, die er gegen die ITF, ihre Mitglieder, Funktionäre, Direktoren, Angestell-

ten, Vertreter, alle Turnieroffizielle und andere Personen, die in die Anwendung des Programmes eingebunden sind, haben könnte, abzulassen und darauf zu verzichten. Bei minderjährigen Spielern gilt die Einwilligung und Zustimmung seiner Eltern und/oder seines rechtlichen Vormunds.

2. Spieler erhalten zur ihrer Überprüfung und für ihre persönlichen Ärzte, Trainer und sonstiges beigeordnetes medizinisches Personal Informationen über das Anti-Doping Programm

(D) Unabhängiger Anti-Doping Beauftragter (APB) (Independent Anti-Doping Program Administrator)

1. Die ITF ernennt einen Unabhängigen Anti-Doping Beauftragten (APB), um das Programm aufzustellen, umzusetzen, zu aktualisieren und aufrechtzuerhalten sowie zur Weiterentwicklung des Verfahrens, mit eindeutigen Autoritätsebenen, und zur Berichterstattung über die Anwendung des Programmes. Diese Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Medizinischen Administrators der ITF (ITF Medical Administrator) und wird von der Medizinischen Kommission der ITF (ITF Medical Commission) bestätigt. Der APB soll ein Fachmann in der Planung und Umsetzung von Anti-Doping Tests und Aufklärungsmaßnahmen sein und ist für den Einsatz und Anwendung des Programmes verantwortlich.
2. Der APB erhält alle Laborergebnisse und die Meldeformulare der Spieler und wird diese mit dem Medizinischen Sachverständigen (Medical Review Officer, MRO) vertraulich überprüfen. Der APB erarbeitet vertrauliche Veranstaltungsakten oder Befreiungsakten zur Verteilung an und Überprüfung durch die unabhängige Anti-Doping Überprüfungskommission, Independent Review Board, Review Board).
3. Der APB erhält von der ITF eine angemessene Entschädigung.

(E) Medical Review Officer (MRO)

1. Die ITF ernennt einen Medical Review Officer (MRO). Diese Ernennung erfolgt auf Empfehlung des ITF Medical Administrators und wird von der Medizinischen Kommission der ITF bestätigt. Der MRO ist die primäre Kontaktperson aller Spieler zu dem Programm. Der MRO und der APB überprüfen vertraulich alle Testergebnisse und Berichte und führen alle angebrachten und nötigen Untersuchungen durch, um der Unabhängigen Anti-Doping-Überprüfungskommission geeignete Empfehlungen zu liefern.
2. Der MRO erhält von der ITF eine angemessene Entschädigung.

(F) Unabhängige Anti-Doping Überprüfungskommission (Independent Review Board, Review Board)

1. Die Unabhängige Anti-Doping Überprüfungskommission ist eine unabhängige Gruppe von Fachleuten, die sich aus mindestens vier Fachleuten mit medizinischem, technischem und rechtlichem Wissen in Anti-Doping-Verfahrensweisen zusammensetzt.
2. Die Überprüfungskommission überprüft Spieleranträge in Hinblick auf Befreiung, Laborergebnisse und alle Fragen, die technische, verfahrensrechtliche und medizinische Zustimmung zu Anti-Doping-Verordnungen betreffen. Der MRO und APB assistieren der Überprüfungskommission, indem sie Empfehlungen in Bezug auf technische, verfahrensrechtliche und medizinische Fragen geben.

3. Alle Entscheidungen der Überprüfungscommission müssen mit einer obligatorischen Anwesenheitspflicht von mindestens einem technischen, einem rechtlichen und zwei medizinischen Vertretern getroffen werden. Der APB wird sich allergrößte Mühe geben, alle Mitglieder der Überprüfungscommission zu kontaktieren. Alle Mitglieder der Überprüfungscommission, die an einem speziellen Fall und/oder Entscheidung beteiligt sind, müssen zu einem einstimmigen Ergebnis kommen.
4. Die Mitglieder der Überprüfungscommission sind ehrenamtlich tätig und werden auf Empfehlung des APB und des MRO von der ITF ernannt.
5. Die Mitglieder der Überprüfungscommission erhalten von der ITF eine angemessene Entschädigung.

(G) Einspruchs-Ausschuß (Appeals Committee, Committee)

1. Der Einspruchsausschuß (Ausschuß) überprüft vertraulich alle Einsprüche zu Verstößen gegen das Programm. Der Ausschuß setzt sich aus mindestens drei Fachleuten mit medizinischem, rechtlichem und technischen Wissen zusammen. Diese Mitglieder müssen in Anti-Doping Verfahren sachkundig sein und Erfahrung auf dem Gebiet des Anti-Dopings im Sport haben.
2. Die ITF benennt die Ausschußmitglieder. Die Ausschußmitglieder sind nicht personengleich mit den Mitgliedern der Überprüfungscommission.
3. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten von der ITF eine angemessene Entschädigung.
4. Der Ausschuß fällt seine Entscheidungen und Entschlüsse über die Schuld oder Unschuld des Spielers mehrheitlich. Die Beweislast, seine Unschuld durch Beweise zu belegen, liegt beim Spieler. Dem Ausschuß sollen keine Grenzen durch richterliche Verordnungen gesetzt werden, durch geltende Verfahrensweisen oder der Zulässigkeit von Beweisen, vorausgesetzt, die Anhörung wird gerecht und ordnungsgemäß durchgeführt, mit umfassender Gelegenheit für den Spieler, seinen Fall darzustellen.
5. Der Ausschuß überprüft nicht und ist nicht befugt, die Strafen, die von der ITF verhängt wurden, abzuändern.

(H) Verbotene Substanzen und Dopingmethoden

1. Der Gebrauch von verbotenen Substanzen oder Dopingmethoden ist nicht erlaubt. Ein Dopingverstoß liegt vor, wenn die Beweise dafür sprechen, daß eine verbotene Substanz oder Dopingmethode von dem Spieler ohne Genehmigung verwendet wurde: Ein Spieler wird für jede verbotene Substanz, die in seinem Körper gefunden wird, außer wie in Abschnitt I. und M. vorgesehen, verantwortlich gemacht.
2. Das Programm kategorisiert bestimmte Klassen von verbotenen Substanzen und Dopingmethoden für die Bestimmungen dieses Programmes und zwar folgende: (Siehe Anhang für die komplette Liste aller Substanzen, die von der Klassifikation verbotener Substanzen und Dopingmethoden des IOC übernommen wurde.)

Klasse I: (Siehe Anhang für Beispiele von Zusammensetzungen, die von der Klassifikation verbotener Substanzen und Dopingmethoden des IOC übernommen wurden.)

Anabole Substanzen

Diuretica

Peptid- und Glycoprotein hormone und vergleichbare Substanzen

Dopingmethoden (Blutdoping, pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation des Urins)

- Klasse II: (Siehe Anhang für Beispiele von Zusammensetzungen, die von der Klassifikation verbotener Substanzen und Dopingmethoden des IOC übernommen wurden.)
Stimulantien
Narkotica
- Klasse III: (Siehe Anhang für Beispiele von Zusammensetzungen, die von der Klassifikation verbotener Substanzen und Dopingmethoden des IOC übernommen wurden.)
Koffeine
Corticosteroide
Lokalanaesthetika

Anmerkung:

Ephedrin, Phenylpropanolamin, Pseudoephedrin und Cathin (Norpseudoephedrin) werden überwacht, aber die Verwendung in therapeutischen nicht bestraft.

Die Substanzen Koffein, injizierbare lokale Anaesthetika und Corticosteroide sind gewissen Einschränkungen unterworfen und spezielle Restriktionen sind im Anhang aufgelistet.

(I) Befreiung

1. Der Arzt eines Spielers kann den APB schriftlich ersuchen, vom MRO und der Überprüfungscommission, aus berechtigten medizinischen Gründen die Erlaubnis zu erhalten, eine verbotene Substanz oder eine verbotene Dopingmethode anwenden zu dürfen.
- a. Der Arzt eines Spielers muß den Antrag auf Befreiung einreichen sobald eine medizinische Empfehlung vorliegt, eine verbotene Substanz oder Dopingmethode anzuwenden. Der Spieler muß seinen Arzt informieren, den Antrag so bald wie möglich beim APB einzureichen.
- b. Nachdem der APB einen vollständigen Antrag erhalten hat, wird er den Antrag in kürzester Zeit bearbeiten. Wenn ein Spieler laut Plan an einem Turnier teilnehmen soll, wird der Antrag nur berücksichtigt, wenn ihn der APB mindestens 72 Stunden vor Turnierbeginn (einschließlich der Qualifikation) erhalten hat, es sei denn, ein medizinischer Notfall macht eine Meldung im voraus unmöglich oder undurchführbar.
2. Ein Antrag auf Befreiung muß alle Informationen von dem behandelnden Arzt des Spielers bezüglich der Krankengeschichte und medizinische Unterlagen über den Gesundheitszustand oder die Erkrankung beinhalten. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht endgültig und wirksam bevor nicht der APB und der MRO die Genehmigung von der Überprüfungscommission erhalten haben und der Spieler und der Arzt des Spielers schriftlich benachrichtigt wurden.
3. Eine Befreiung wird von Fall zu Fall beurteilt, wobei die folgenden Verfahren und Kriterien angewendet werden.
 - a. Klasse I: Die Überprüfungscommission muß den Gebrauch von jeder verbotenen Substanz oder Dopingmethode der Klasse I genehmigen.
Nur medizinisch belegte Fälle von deutlich beeinträchtigtem Gesundheitszustand dürfen von der Überprüfungscommission berücksichtigt werden.
 - b. Klasse II: Die Überprüfungscommission muß den Gebrauch von jeder Substanz der Klasse II genehmigen.
Die Genehmigung kann in Erwägung gezogen werden für medizinisch belegte therapeutische Behandlung und/oder fortgesetzten Gebrauch. Die Überprüfungscommission kann Befreiungen aus medizinischen Notsituationen berücksichtigen.

- c. Klasse III: Für den Gebrauch von Substanzen der Klasse III ist innerhalb der Beschränkungen, die in der Vorschrift festgelegt sind, keine Genehmigung der Überprüfungskommission erforderlich.

(J) Beschränkungen für andere Tests

Tests sind auf die verbotenen Substanzen und Dopingmethoden, die in diesem Programm umrissen sind, beschränkt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in diesem Programm vorgesehen ist.

(K) Tests

1. Tests im Rahmen eines Wettkampfes
 - a. Die Tests von Spielern finden während jedes Kalenderjahres auf von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen, nach Beschluß durch den APB und nach Genehmigung durch den ITF Medical Administrator, statt. Die Auswahl dieser Turniere oder Veranstaltungen wird vertraulich behandelt; nur diejenigen Personen, die von diesen Tests wissen müssen, um die Testverfahren zu erleichtern, sollen davon erfahren.
 - b. Die Auswahl der Spieler auf den von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen auf denen Tests durchgeführt werden, erfolgt willkürlich.
 - c. Jeder Spieler, der im Hauptfeld aufgibt, nachdem das erste Spiel des Hauptfeldes begonnen hat, muß sich zum Zeitpunkt der Aufgabe einem Test auf der Anlage unterziehen. Zum Zeitpunkt der Aufgabe kann der ITF Medical Administrator nach Beratung mit dem APB einen Test außerhalb der Anlage zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort genehmigen.
 - d. Falls ein Spieler es versäumt oder ablehnt, sich einem wie hierin vorgesehenen Test zu unterziehen, muß der APB dem ITF Medical Administrator bestätigen, daß dieser Spieler es abgelehnt oder versäumt hat, sich den Bestimmungen dieses Abschnittes zu unterwerfen. Auf dieser Bescheinigung bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten der ITF („Präsident“), daß dieser Spieler gegen das Programm verstoßen hat und der Präsident wird die Strafe gemäß Abschnitt N.6. verhängen.
2. Tests außerhalb des Wettkampfes (Kurzfristige Tests)
 - a. Für Tests außerhalb des Wettkampfes werden die Spieler willkürlich ausgewählt; die Auswahl der Spieler durch den ITF Medical Administrator und APB wird vertraulich behandelt; nur diejenigen Personen, die von diesen Tests wissen müssen, um das Testverfahren zu erleichtern, sollen davon erfahren.
 - b. Darüberhinaus kann ein Spieler vom APB ausgewählt werden wenn (1) ein nicht nachgeprüfter positiver Labortest der Klasse I aufgrund von technischen oder verfahrensmäßigen Irrtümern vorliegt oder (2) ein Spieler vorher ein positives Testergebnis einer Substanz der Klasse I abgeliefert hat oder wenn er sich einem Nachfolgetest aufgrund von Empfehlungen der Überprüfungskommission unterziehen soll.
 - c. Spieler, die willkürlich ausgewählt worden sind, werden nur auf Substanzen der Klasse I getestet.
 - d. Falls es ein Spieler versäumt oder ablehnt, sich einem wie hierin vorgesehenen Test zu unterziehen, muß der APB dem ITF Medical Administrator bestätigen, daß dieser Spieler nicht erschienen ist oder es abgelehnt oder versäumt hat, sich den Bestimmungen dieses Abschnittes zu unterwerfen. Auf dieser Bescheinigung bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten, daß dieser Spieler gegen das Programm verstoßen hat und der Präsident wird die Strafe gemäß Abschnitt N.6. verhängen.

(L) Sammelverfahren

Der Test auf verbotene Substanzen und Dopingmethoden erfolgt durch Analyse der Urinproben des Spielers. Jeder Spieler liefert unter direkter Beobachtung eine Probe, die in eine „A“- und eine „B“-Probe geteilt wird. Die „A“- und „B“-Proben müssen in Sammelflaschen, die von dem APA genehmigt wurden, versiegelt werden. Alle Flaschen werden durch eine Kontroll-Identifikationsnummer identifiziert, nicht durch den Namen des Spielers. Der Spieler muß das vollständige Sammelverfahren bezeugen. Die Proben werden zu einem vom IOC akkreditierten Labor zur Analyse weitergeleitet.

(M) Testergebnisse und Berichte

Die ITF veröffentlicht eine detaillierte Anti-Doping-Test-Erklärung und ein Verfahrenshandbuch („Handbuch“), das Verfahrenswesen festlegt, einschließlich der Verfahrenswesen wenn ein positives Laborergebnis vorliegt. Nachfolgend erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens (siehe Abschnitt überschrieben mit „Mitteilung von Ergebnissen“ im Handbuch für genaue Verfahrenswesen).

1. Alle „A“-Proben Testergebnisse, die im Labor als analytisch positiv bestätigt wurden, werden vertraulich zum APB gesendet. Kein Spieler wird als positiv getestet gelten, bevor nicht die „A“- und „B“-Laborergebnisse vom Labor als positiv bestätigt wurden und nicht vor Beendigung der Überprüfung und des Einspruchsprozesses.
2. Falls eine analytisch positive „A“-Probe vorliegt, überprüfen der MRO und der APB die Ergebnisse, um sicherzustellen, daß der Sammelprozeß, die Obhutskette und die Leistungsdaten korrekt sind. Der APB sendet dann eine Zusammenfassung aller Ergebnisse in einer vertraulichen Fallakte an die Überprüfungscommission, die Empfehlungen von dem MRO und dem APB beinhaltet. Der ITF Medical Administrator erhält Kopien von allen Fallakten.
3. Falls alle Proben, die auf einer Veranstaltung genommen wurden, negativ sind, werden vom MRO, dem APB oder der Überprüfungscommission keine weiteren Maßnahmen verlangt. Die vertrauliche Fallakte, die die kompletten Laborergebnisse beinhaltet, wird vom APB an die Überprüfungscommission geschickt. Die vertrauliche Fallakte wird dann sicher bei jedem Mitglied der Überprüfungscommission und anderen, die ausgewählt sind, verwahrt und der Überprüfungsprozeß ist beendet.
4. Falls eine analytisch positive „A“-Probe vorliegt, kann die Überprüfungscommission relevante Tatsachen und Umstände berücksichtigen, um zu entscheiden, ob eine positive Probe einen Verstoß gegen die Vorschrift begründet. Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen, wird die Überprüfungscommission empfehlen, daß die Probe ausgeschlossen wird.
 - a. Es liegt ein genehmigter Antrag auf Befreiung bei den Akten.
 - b. Das Labor hat die Leistungsproben nicht korrekt identifiziert.
 - c. Es gibt verfahrensrechtliche Fragen, die den Test wesentlich betreffen.
 - d. Die Überprüfungscommission beschließt, daß ausreichende medizinische Gründe vorliegen, den Gebrauch der verbotenen Substanz durch den Spieler hinzunehmen (siehe I. Befreiungen). In diesem Fall wird die Überprüfungscommission nicht willkürlich beschließen und wird, bevor die Probe ausgeschlossen wird, das Folgende berücksichtigen:
 - (1) Die Überprüfungscommission wird die Entscheidung in erster Linie auf die medizinischen Umstände des Spielers gründen und auf die Informationen, die als Ergebnis des Labortests mitgeliefert wurden.

- (2) Nur wo berechnigte medizinische Gründe den Gebrauch der verbotenen Substanz durch den Spieler befürworten und, nach Auffassung der Überprüfungscommission, die Substanz nicht verwendet wurde, um die Leistung zu steigern, kann die Überprüfungscommission beschließen, daß ein positives Testergebnis keinen Verstoß gegen diese Verordnung begründet. Die Überprüfungscommission muß die Klasse der Substanz berücksichtigen, ob der Spieler eine Befreiung beantragt haben könnte, aber dies nicht tat und andere relevante Umstände.
5. Falls eine analytisch positive „A“-Probe vorliegt, die nicht aufgrund einer oder mehrerer dieser Gründe, die oben in Paragraph 4 dieses Abschnittes umrissen wurden, ausgeschlossen wurde, wird die entsprechende „B“-Probe getestet. In diesem Fall setzt sich der MRO mit dem Spieler in Verbindung, um den Spieler von dieser Entscheidung zu unterrichten. Der MRO liefert einen schriftlichen Bericht von diesem Ergebnis an den Spieler. Auf Kosten des Spielers hat der Spieler und/oder der Agent/Vertreter des Spielers die Gelegenheit, bei der Analyse der „B“-Probe anwesend zu sein. Der MRO und APB bestimmen die Zeit und den Ort, an dem die „B“-Probe getestet wird. Wenn der Spieler und/oder der Agent/Vertreter des Spielers nicht verfügbar ist, wenn die „B“-Probe getestet wird, werden der MRO und der APB dafür sorgen, daß eine Ersatzperson bei der Analyse der „B“-Probe anwesend ist. Die Ersatzperson wird vom MRO und APB nicht über die Identität des Spielers dessen „B“-Probe analysiert wird, informiert.
 6. Wenn die „B“-Probe das Vorhandensein der gleichen verbotenen Substanz und Dopingmethode, die in der „A“-Probe festgestellt wurde, bestätigt, und die Überprüfungscommission beschließt, daß ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, muß sich der Spieler den Strafen und Maßnahmen gemäß Abschnitt N. dieses Programmes unterwerfen.
 7. Wenn ein Spieler eine verbotene Substanz oder Dopingmethode verwendet hat, die durch Analyse der Urinprobe des Spielers nicht darauf untersucht werden kann, wird die Verwendung von der Untersuchungscommission angenommen.

(N) Strafen und Maßnahmen

1. Drogenverurteilung
Einem Spieler, der sich schuldig bekennt oder der Verletzung des Strafrechts einschließlich des Gebrauches, Besitzes oder der Verteilung von irgendeiner verbotenen Substanz und Dopingmethode oder einschließlich des Gebrauches, Besitzes oder der Verteilung jeder anderen illegalen Substanz oder Zusammensetzung für schuldig befunden ist, kann ein Verstoß gegen die Regeln der ITF nachgewiesen werden und dieser Spieler kann auch willkürlichen Test unterworfen werden, wie vom APB, MRO, der Überprüfungscommission und dem ITF Medical Administrator beschlossen.
2. Lebenslängliche Wettspielsperre
Ein Spieler, dem erklärt worden ist, gegen die Verfahrensweisen, die in diesem Programm dargestellt sind, verstoßen zu haben, wird sofort ausgeschlossen und lebenslang von der Teilnahme an oder dem Kontakt mit irgendeinem von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnier oder Veranstaltung gesperrt.
3. Substanzen und Methoden der Klasse I
 - a. Erster Verstoß
 - (1) Einem Spieler, dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz oder Methode der Klasse I positiv ist, wird von der Teilnahme an jedem und allen von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen.

- (2) Der MRO und der APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch des Spielers bescheinigt das zuständige Personal dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt verstoßen hat und auf dieser Grundlage verhängt die ITF die Wettspielsperre.
- b. Zweiter Verstoß
- (1) Einem Spieler, der gemäß Abschnitt N.3.a. gesperrt wurde und dem erneut durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz oder Methode der Klasse I positiv ist, wird sofort gesperrt und von der Teilnahme an oder dem Kontakt mit jedem von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnier oder Veranstaltung lebenslang ausgeschlossen.
- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler ein zweites positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch des Spielers bescheinigt das zuständige Personal dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt ein zweites Mal verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Wettspielsperre gemäß Abschnitt N.2.
4. Substanzen der Klasse II
- a. Erster Verstoß
- (1) Einem Spieler, dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz der Klasse II positiv ist, wird von der Teilnahme an jedem und allen von der ITF offiziell genehmigten und anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen für die Dauer von drei Monaten ausgeschlossen.
- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch des Spielers bescheinigt das zuständige Personal dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Wettspielsperre.
- b. Zweiter Verstoß
- (1) Einem Spieler, der gemäß Abschnitt N.4.a. gesperrt wurde und dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, erneut nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz der Klasse II positiv ist, wird von der Teilnahme an jedem und allen von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen.
- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler zum zweiten Mal ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt zum zweiten Mal verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Strafe.
- c. Dritter Verstoß
- (1) Einem Spieler, der gemäß Abschnitt N.4.b. gesperrt wurde und dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, erneut nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz oder Methode der Klasse II positiv ist, wird sofort gesperrt und lebenslang von der Teilnahme an oder dem Kontakt mit jedem von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnier oder Veranstaltung ausgeschlossen.

- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler zum dritten Mal ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt zum dritten Mal verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Strafe gemäß Abschnitt N.2.
5. Substanzen der Klasse III
- a. Erster Verstoß
- (1) Einem Spieler, dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, nachgewiesen wird, daß das Testergebnis, vorbehaltlich der von dem Programm gesetzten Untergrenzen, positiv ist, wird von dem MRO auf die medizinische Wirkung und Risiken eines solchen Gebrauches hingewiesen.
- b. Zweiter Verstoß
- (1) Einem Spieler, dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, erneut nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz der Klasse III positiv ist, wird von der Teilnahme an jedem und allen von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen für die Dauer von drei Monaten ausgeschlossen.
- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler zum zweiten Mal ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt zum zweiten Mal verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Strafe.
- c. Dritter und weitere Verstöße
- (1) Einem Spieler, der gemäß Abschnitt N.5.b. gesperrt wurde und dem durch das Verfahren, das in diesem Programm beschrieben ist, einschließlich Einspruch, erneut nachgewiesen wird, daß das Testergebnis auf eine Substanz der Klasse III positiv ist, wird von der Teilnahme an jedem und allen von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltungen für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen.
- (2) Der MRO und APB und die Überprüfungskommission bestätigen dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler ein drittes oder weiteres Mal ein positives Ergebnis hatte. Auf einem erfolglosen Einspruch bestätigt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt zum dritten oder nachfolgenden Mal verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Strafe.
6. Verweigerung, sich einem Drogentest oder einer Behandlung zu unterziehen
- a. Ein Spieler, der versäumt oder sich weigert, zu einem verlangten Test zu erscheinen oder voll und ganz das Testverfahren zu unterstützen, wird sofort gesperrt und lebenslang von der Teilnahme an oder dem Kontakt mit irgendeinem von der ITF offiziell genehmigtem oder anerkannten Turnier oder Veranstaltung ausgeschlossen.
- b. Die APB bestätigt dem ITF Medical Administrator, daß der Spieler versäumt oder sich geweigert hat, zu einem verlangten Test zu erscheinen oder das Testverfahren voll und ganz zu unterstützen. Der ITF Medical Administrator bestätigt dem Präsidenten, daß der Spieler gegen diesen Abschnitt verstoßen hat und auf dieser Bestätigung verhängt die ITF die Strafe gemäß Abschnitt N.2. vorbehaltlich dem Recht des Spielers auf Einspruch.

(O) Eingeständnis des Spielers

Zu jeder Zeit vor (1) der Beendigung des Überprüfungsprozesses einer Probe, (2) einem Beschluß, daß ein Spieler gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat, (3) Beendigung des Einspruchsprozesses kann ein Spieler gestehen, daß er/sie gegen die Anti-Doping-Verordnung verstoßen hat. Das Eingeständnis des Spielers muß in diesem Fall schriftlich erklärt werden und nötige Strafen werden verhängt.

(P) Einspruchsverfahren des Spielers

1. Gegen jeden Verstoß gegen dieses Programm, der eine Sperrung oder eine erstmaligen Verstoß gegen eine Klasse III Substanz, Abschnitt N.5.a., zur Folge hat, kann der Spieler Einspruch beim Einspruchsausschuß einlegen.
2. Ein Spieler kann einen schriftlichen Einspruch innerhalb von 10 Arbeitstagen nachdem er Mitteilung von dem positiven Ergebnis und der Strafe erhalten hat beim ITF Medical Administrator einlegen.
3. Der Ausschuß kann den Fall vertraulich entweder persönlich oder per Telefonkonferenz mit dem Spieler und/oder mit dem Vertreter des Spielers überprüfen; Dies muß innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nicht später als 30 Tage nachdem der ITF Medical Administrator von dem Einspruch Mitteilung erhalten hat, geschehen. Dieses Verfahren kann in Fällen, bei denen es sich um einen Einspruch eines Davis Cup oder Fed Cup Spielers handelt, beschleunigt werden. Der beschleunigte Prozeß wird auf keinen Fall die Rechte des Spielers auf einen umfassenden und vollständigen Einspruchsprozeß behindern. Nach Überprüfung des gesamten Materials, das für den positiven Test relevant ist, muß der Ausschuß eine Entscheidung über den Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Treffen oder der Telefonkonferenz vorlegen, wenn nicht zusätzliche Zeit benötigt wird. Der Ausschuß soll nur verfahrensrechtliche Fragen überprüfen und nicht die von der ITF verhängte Strafe.
4. Die Entscheidung des Ausschusses soll das umfassende, endgültige und vollständige Resultat des Einspruchs sein und ist verbindlich für alle Parteien. Diese Entscheidung wird dem ITF Medical Administrator, der diese Entscheidung an den Präsidenten weiterleitet, vertraulich und schriftlich vorgelegt.
5. Die ITF verhängt keine Wettspielsperre bevor der Spieler oder der Vertreter des Spielers nicht über die Entscheidung des Ausschusses benachrichtigt wurde.

(Q) Wettspielsperre und Verlust

1. Die Wettspielsperre wird einen Tag nach dem Tag wirksam, an dem der Einspruch des Spielers eingegangen sein muß oder, falls Einspruch eingelegt wurde, an dem Tag, an dem der Einspruch erfolglos abgeschlossen wurde.
2. Alle Wettspielsperren werden von der ITF veröffentlicht.
3. Wenn ein Spieler gesperrt ist, (1) verliert er alle Ranglistenpunkte, die er auf der Veranstaltung auf der er positiv getestet wurde gewonnen hat und (2) verliert er das gesamte Preisgeld, das er auf der Veranstaltung auf der er positiv getestet wurde, gewonnen hat und muß dieses an die ITF zurückzugeben. Diese Verluststrafen schließen, bis zum Abschluß und Bekanntgabe der Wettspielsperre durch die ITF, alle nachfolgenden ITF Veranstaltungen ein, an denen der Spieler nach dem Turnier auf dem er getestet und für positiv befunden wurde, teilgenommen hat.

4. Am Preisgeld, den Ranglistenpunkten oder den Titeln eines Spielers, der gegen einen gesperrten Spieler verloren hat, ändert sich nichts, falls dies nicht von der ITF bzw. im Falle eines Grand Slams von der Grand Slam genehmigt wurde.

**(R) Behandlung und Wiederherstellung
(nicht anwendbar auf lebenslängliche Wettspielsperre)**

1. Der MRO und APB und die Überprüfungskommission können einen gesperrten Spieler auffordern, ein medizinisches Urteil einzuholen und, falls angebracht, sich einer Behandlung zu unterziehen.
2. Vor der Wiederherstellung durch die ITF, müssen der MRO und APB und die Überprüfungskommission den medizinischen Gesundheitszustand des Spielers und die Zustimmung des Spielers zu einer Behandlung, falls angebracht, überprüfen und untersuchen.
3. Der Spieler muß dem MRO und APB und der Überprüfungskommission Beweise vorlegen, daß er wenigstens drei negative Urinproben (für alle Substanzen, die von dem Programm verboten werden), getestet in einem von dem IOC akkreditierten oder von der ITF anerkannten Labor, abgeliefert hat. Die drei Tests müssen in für den MRO und den APB und der Überprüfungskommission zufriedenstellenden Intervallen vorgenommen werden.
4. Nach der Bestätigung durch den MRO und APB an den ITF Medical Administrator, daß der gesperrte Spieler dem MRO und APB und der Überprüfungskommission zufriedenstellende medizinische Beweise vorgelegt hat, legt der ITF Medical Administrator dem Präsidenten die Informationen vor, die für die Gewährung der Wiederherstellung nötig sind.

**(S) Genehmigung zur Wiederherstellung
nach einer lebenslänglichen Wettkampfsperre**

1. Nach einem Zeitraum von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt der lebenslänglichen Wettkampfsperre an, kann ein Spieler bei der ITF Wiederherstellung beantragen. Jedoch hat ein solcher Spieler unter keinen Umständen ein Recht auf Wiederherstellung und Wiederherstellung soll nur auf Genehmigung der ITF gewährt werden. Die Entscheidung der ITF ist endgültig, bindend und unanfechtbar.
2. Die Bewilligung eines Antrages auf Wiederherstellung kann von regelmäßigen Tests dieses Spielers oder anderen Bedingungen, die von der ITF beschlossen werden können, abhängig sein, aber darf nicht darauf beschränkt sein.

(T) Vertraulichkeit

1. Der MRO, APB, die Überprüfungskommission und der Berufungsausschuß sollen die Ergebnisse von allen Tests und die Identitäten von allen Personen, die in Verfahren unter diesem Programm einbezogen sind, streng vertraulich behandeln.
2. Jede Information, die vom MRO, APB, der Überprüfungskommission und dem Berufungsausschuß bekanntgegeben wird, ausgenommen Namen der Spieler, ist strikt ver-

traulich; außer wenn der MRO, die Überprüfungskommission und/oder der APB dem ITF Medical Administrator bestätigt, daß ein Spieler

- a. es versäumt oder abgelehnt hat, zu einem verlangten Test zu erscheinen oder das Testverfahren, wie in diesem Programm vorgesehen, voll und ganz zu unterstützen;
 - b. und/oder von dem MRO und APB und/oder der Überprüfungskommission nachgewiesen wird, daß er ein positives Testergebnis hat.
3. Diese Bestimmung gilt auch für das Labor, das die Analysen für alle Proben, die zum Testen weitergeleitet wurden, durchführt. Das Labor muß eine vertrauliche Einverständniserklärung unterschreiben, die die Form und den Inhalt von Information an jedes eigenständige Gebilde oder Organisation, außer dem APB einschränkt, um das Recht des Spielers auf Geheimhaltung zu wahren, und um jeder unangebrachten Auslegung der Information vorzubeugen.
4. Außer wenn es oben anders vorgesehen ist, ist es weder dem MRO, der Überprüfungskommission, dem APB, dem ITF Medical Administrator noch irgendjemand anders in ihren Diensten erlaubt, öffentlich vertrauliche Informationen, die sie in Verbindung mit diesem Programm erhalten haben, bekanntzugeben oder sich darauf zu beziehen

(U) Inkraftsetzung und Ankündigung

Dieses Programm wird am 01. Januar 1995 in Kraft gesetzt und die ITF soll alle Personen, die an von der ITF offiziell genehmigten oder anerkannten Turnieren oder Veranstaltung teilnehmen oder damit in Verbindung stehen, davon informieren.

(V) Freiwillige Enthüllung und Behandlung

Jeder Spieler, der sich meldet und dem MRO freiwillig enthüllt, daß er ein Problem im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Drogen hat wird keiner Strafe unterworfen, jedoch wird der MRO den Spieler auffordern, ein medizinisches Urteil einzuholen und falls angebracht, sich einer Behandlung zu unterziehen. Wenn ein Spieler nach der Enthüllung zu irgendeiner Zeit ein positives Testergebnis abliefern, muß er sich Maßnahmen und Strafen, die in diesem Programm umrissen sind, unterwerfen.

(W) Abweichungen bei Anti-Doping Kontrollverfahren

Geringe Abweichungen bei Anti-Doping Kontrollverfahren, eingeschlossen aber nicht begrenzt auf die Probensammlung, die Obhutskette oder die Laboranalysen, widerlegen nicht unbedingt positive Testergebnisse.

(X) Ergänzende Anti-Doping Regeln und Verfahren

Ergänzende und zusätzliche Regeln und verfahrensrechtliche Richtlinien können vom APB und auf Genehmigung von der ITF beschlossen werden, diese Richtlinien sollen Inhalt der Anti-Doping Regeln des Programmes und des verfahrensrechtlichen Handbuchs (der verfahrensrechtlichen Handbücher) sein, die hiermit in diesem Programm enthalten sind. Dieses Handbuch wird jeder Person oder jedem eigenständigen Gebilde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Anhang: Verbotene Substanzen und Dopingsmethoden

Klasse I Substanzen

Anabole Wirkstoffe

Bolandiol
Bolasteron
Boldenon
Bolenol
Bolmantalat
Calusteron
Clenbuterol*
Clostebol
Dehydrochloromethyltestosteron
Drostanolon
Ethylestrenol
Fluoxymesteron
Mesterolon
Metandienon
Methandriol
Methanolon
Methyltestosteron
Nandrolon
Nisterim
Norbolethon
Norethandrolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Quinbolon
Silandron
Stanozolol
Stenbolon
Testosteron/Epitestosteron-Verhältnis**
und verwandte Verbindungen

Diuretika

Acetazolamid
Amilorid
Bendrofluazid

*Clenbuterol ist ein Anti-Asthma-Medikament und gleichfalls ein starker anaboler Wirkstoff, der den Muskelwuchs fördert und unter die verbotenen anabolen Wirkstoffe fällt.

** Testosteron: Ein positiver Dopingfall liegt vor, wenn die Verabreichung von Testosteron oder die Anwendung von jeder anderen Manipulation mit dem Ergebnis erfolgt, das Testosteron/Epitestosteron Verhältnis auf über 10 zu erhöhen.

Bendroflumethiazid
Bumetanid
Canrenon
Chlormerodrin
Chlorothiazid
Chlortalidon
Clopamid
Clorexolon
Cyclopentiazid
Cychlothiazid
Diclorofenamid
Ethacrynsäure
Ethoxzolamid
Furosemid
Hydrochlorothiazid
Hydroflumethiazid
Mefrusid
Merallurid
Mercaptomerin
Mersalyl
Methazolamid
Methyclothiazid
Metolazon
Polythiazid
Quinethazon
Spironolacton
Triamteren
Trichlormethiazid
Trometamol
und verwandte Verbindungen

Peptid- und Glycoprotein hormone und Analoge

Adrenocorticotropes Hormon (ACTH)
Erythropoietin (EPO)
Choriongonadotropin (HCG)
Wachstumshormon (HGH)
und verwandte Verbindungen

Dopingmethoden

Blut-Doping
Erythropoietin (EPO)
Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation einer Urinprobe,
Beispiele verbotener Methoden sind: Katheterisierung, Urinaustausch, Verdünnen von Urin,
Unterdrückung der renalen Elimination, z.B. durch Probenecid und verwandte Verbindungen,
und die Applikation von Epitestosteron.

Klasse II Substanzen

Stimulantien

Amfepramon
Amfetaminil
Amiphenazol
Amphetamin
Bemegrid
Benzphetamin
Beta-2-Agonisten*
Chlorphentermin
Clobenzorex
Clorprenalin
Cocain
Cropropamid
Crotethamid
Dexamphetamin
Dimetamfetamin
Etafedrin
Etamivan
Etilamfetamin
Fencamfamin
Fenetyllin
Fenproporex
Flurothyl
Furfenorex
Leptazol
Levamphetaminein
Meclofenoxat
Mefenorex
Methamphetaminein
Methoxyphenamin
Methylephedrin
Methylphenidat
Morazon
Nikethamid
Pemolin
Penetetrazol
Phendimetrazin
Phenmetrazin
Phentermin
Pipradol
Prolintan
Propylhexedrin
Pyrovaleron
Strychnin
und verwandte Verbindungen

* Beta-2-Agonisten, die nicht in Aerosolform eingesetzt werden, sind verboten

Narkotika

Alphaprodin
Anileridin
Benzylmorphin
Bezitramid
Buprenorphin
Dextromoramid
Diamorphin (Heroin)
Dipipanon
Ethoheptazin
Ethylmorphin
Fentanyl
Hydrocodon
Hydromorphon
Ketobermidon
Levorphanol
Merperidin
Methadon
Metofolin
Morphin
Nalbuphin
Opium
Oxycodon
Oxymorphon
Papaveretum
Pentazocin
Pethidin
Phenadoxon
Phenazocin
Phenoperidin
Piminodin
Piritramid
Propoxyphen
Trimeperidin
und verwandte Verbindungen

Anmerkung: Codein, Dextromethorphan, Dihydrocodein, Diphenoxylat und Pholcodin sind zugelassen.

Klasse III Substanzen

Coffein: Koffeinkonzentration übersteigt 12 Mikrogramm/ml.

Corticosteroide: Corticosteroide für intramuskuläre und intravenöse Verwendung sind verboten. Inhalation, orale, lokale und /oder intra-artikuläre Injektion sind gestattet, wenn sie von einem Arzt verschrieben worden sind.

Lokalanaesthetika: Lokalanaesthetika für intramuskuläre oder intravenöse Verwendung sind verboten. Lokale oder intra-artikuläre Injektionen sind nur gestattet, wenn sie von einem Arzt verschrieben worden sind.

Anmerkung: Ephedrin, Phenylpropanolamin, Pseudoephedrin, Cathin (Norpseudoephedrin) werden überwacht, aber die Verwendung wird von diesem Programm nicht bestraft.

REGIONALLIGA-STATUT

Präambel

Alle Verbände des DTB verpflichten sich, dieses Statut anzuerkennen und ihre Rechte bezüglich Beschlussfassung und Änderung auf die Mitgliederversammlung des DTB zu übertragen, die nach Beratung durch die Kommission der Verbandssportwarte beschließt.

§ 1 Organisation

1. Im Bereich des DTB bilden die Verbände insgesamt 5 Regionalligen, und zwar die Regionalliga Nord, Ost, West, Süd-West und Süd. Dies sind für die Regionalliga Nord die Verbände
Hamburg,
Niedersachsen,
Nordwest und
Schleswig-Holstein,
für die Regionalliga Ost die Verbände
Berlin-Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen,
für die Regionalliga West die Verbände
Mittelrhein,
Niederrhein und
Westfalen,
für die Regionalliga Süd-West die Verbände
Baden,
Hessen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland und
Württemberg,
für die Regionalliga Süd der Verband
Bayern.
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet. Für die Organisation der Regionalligen gelten dieses Statut und, soweit es nichts anderes vorsieht, die Ordnungen des DTB, insbesondere die Wettspielordnung.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die mindestens Regelungen über folgende Punkte enthalten müssen:
 - a) Zusammensetzung des Spielausschusses
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Abwicklung der Kassengeschäfte
 - d) Teilnahmeberechtigung von Mannschaften
 - e) Einteilung in Gruppen
 - f) Mannschaftsmeldegebühr
 - g) Auf- und Abstiegsregelung unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - h) Vorschriften über Spielerpässe

- i) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - j) den Einsatz von Oberschiedsrichtern
 - k) Vergabe von B-Nummern für Spieler der Regionalliga Damen und Herren.
4. Für die Spielklassen Damen, Herren und Jungsenioren werden vier Regionen aus folgenden Regionalligen gebildet:
- Nord und Ost
 - West
 - Südwest
 - Süd

§ 2 Kassenführung

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 3 Wettbewerbe

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften durch. Hierbei können Wettbewerbe ausgetragen werden für

Damen,
Herren,
Jungseniorinnen,
Jungsenioren,
Seniorinnen und
Senioren.

§ 4 Spielklassen und -gruppen

Für jeden Wettbewerb kann nur eine Spielklasse gebildet werden.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

1. Die einzelnen Regionalligen bestehen aus Mannschaften von Vereinen, die einem diese Regionalliga tragenden Verband angehören müssen.
2. Die Regionalligen können in ihren Durchführungsbestimmungen regeln, dass je Regionalliga nur erste Mannschaften eines Vereines teilnehmen dürfen.
3. Vereinen, die fällige Nennelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Ausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 30.09. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene, nach diesem Termin ausscheidende wie Absteiger zu behandeln.

§ 6 Pflichten gegenüber der Regionalliga

Jeder Verein, der eine Mannschaft für eine Regionalliga stellt, hat dem Spielausschuss dieser Regionalliga schriftlich zu erklären, dass er die Satzungen und Ordnungen des DTB und seines jeweiligen Landesverbandes für sich und seine Mitglieder als verbindlich anerkennt und sich diesem Regionalligastatut sowie den von den einzelnen Regionalligen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen unterwirft.

§ 7 Spielausschuss und Spielleiter

Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden.

Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat volles Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.

§ 8 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss hat nachstehende Aufgaben soweit diese nicht durch den Regionalligausschuss gemäß §§ 8a und 8b dieses Statuts wahrgenommen werden:

- a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden,
- b) die Spielleiter für jeweils zwei Jahre zu wählen,
- c) die Ballmarke und die Ballbezeichnung festzulegen,
- d) Entscheidungsinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 32 dieses Statuts. Die Spielleiter haben insoweit sowie bei Wahlen gemäß Buchstabe b) kein Stimmrecht.
- e) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der Mannschaftsmeldungen nach Maßgabe des Regionalligastatuts sowie den Ordnungen des DTB zu entscheiden. Diese Aufgaben können dem Spielleiter übertragen werden.

§ 8 a Regionalliga-Ausschuss

Den Regionalligen ist freigestellt, einen Regionalliga-Ausschuss zu bilden, dem die Präsidenten/Vorsitzenden und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören. Die Verbände können sowohl für den Präsidenten/Vorsitzenden sowie für den Sportwart einen Vertreter entsenden.

Der Regionalliga-Ausschuss wählt für jeweils 2 Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher.

Der Regionalliga-Ausschuss tagt jährlich mindestens einmal.

§ 8 b Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses

Der gemäß § 8a gebildete Regionalliga-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung von Grundsatzfragen
2. Er übernimmt aus §§ 7 und 8 folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen,
 - b) Wahl des Spielleiters/der Spielleiter,
 - c) Festlegung der Ballmarke,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüferberichtes.

§ 9 Aufgaben der Spielleiter

Die Spielleiter haben folgende Aufgaben:

- a) die Spielgruppen einzuteilen und den Spielplan festzulegen;
- b) die Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten festzulegen;
- c) die Austragungsorte für alle Spiele zu bestimmen;
- d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller angesetzten Wettspiele;
- e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses auch ohne Vorliegen eines förmlichen Protestes;

- f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen;
- g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele;
- h) Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen dieses Statut gemäß den jeweiligen Durchführungbestimmungen der Regionalligen;
- i) Führung der Spieltabellen und Unterrichtung der Vereine über alle den Spielbetrieb betreffenden Fragen;
- j) Unterrichtung der Presse und Zusammenarbeit mit der Presse;
- k) Entscheidungen über alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen;

§ 10 Mannschaftsmeldung und Spielberechtigung

1. Jeder Regionalligaverein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 10.12. seinem zuständigen Verbandssportwart einzureichen, der sie nach Vorprüfung dem Spielausschuss zur Genehmigung vorlegt. Die Meldung kann beliebig viele Namen enthalten. Nicht gemeldete Spieler sind nicht spielberechtigt. Nachmeldungen nach dem 10.12. sind unzulässig.
2. Die Meldungen sind auf dem von der betreffenden Regionalliga vorgeschriebenen Formular abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr und die Staatsangehörigkeit jedes Spielers enthalten.
3. Die Feststellung der Spielstärke erfolgt nach § 6 der Wettspielordnung des DTB. Für jede Mannschaft dürfen auf den Plätzen 1-7 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
4. Sind von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1-7 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet, so sind die ersten fünf Spieler der Mannschaftsmeldung, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) nicht spielberechtigt.
Wird ein Spieler mehr als einmal in der Bundesliga-Mannschaft seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
5. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb gemeldet werden. Kein Spieler darf am selben Spieltag unabhängig von der Spielklasse in zwei Mannschaften spielen.
6. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, dürfen in den Endrunden sowie in den Auf- und Abstiegsrunden nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Gruppenspielen teilgenommen haben.
7. Für die in der Mannschaftsmeldung erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, so muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU ist, oder als Staatenloser in der Meldeliste aufgeführt werden.
8. In den Wettbewerben für Damen und Herren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Spieljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen kann der jeweilige Regionalliga-Ausschuss mit Zustimmung des Ausschusses für Jugendsport Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.
9. Unbeschadet der Regelung in § 5 der Wettspielordnung ist ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist und/oder mehr als einen Spielerpassantrag für einen deutschen Verein unterschrieben hat, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt.
Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Berichtigung von Mannschaftsmeldungen

Die vom Spielausschuss genehmigten Mannschaftsmeldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen zugestellt. Bei den Wettbewerben der Damen und Herren hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag die Reihenfolge der Spieler nochmals zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1-150 der WTA-Rangliste und 1-300 der ATP-Rangliste zu berichtigen. Hierzu werden die 3 Wochen vor dem Spieltag gültigen WTA- bzw. ATP-Ranglisten herangezogen. Die berichtigten Mannschaftsmeldungen sind wiederum allen beteiligten Vereinen zuzustellen. Vorschriften über Spielerpässe werden in den Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

§ 12 Zurückziehen von Mannschaften

Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 30.09. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga regelt der Spielausschuss.

Wird eine Mannschaft nach dem 30.09. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. In jedem Wettbewerb können Parallelgruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt durch den Spielleiter nach den genehmigten Mannschaftsmeldungen unter Berücksichtigung der Ranglistenplätze.
2. Die entsprechend geordneten Mannschaften werden in den Sechser-Gruppen so verteilt, dass die Mannschaft auf den Positionen 1, 4, 5, 8, 9 und 12 die Gruppe I bilden. Die Mannschaften auf den Positionen 2, 3, 6, 7, 10 und 11 spielen in der Gruppe II. Bei den Vierer-Gruppen wird die Gruppe I aus der 1., 4., 5. und 8. Mannschaft, die Gruppe II aus der 2., 3., 6. und 7. Mannschaft gebildet. Sollten mehr als zwei Gruppen in einem Wettbewerb gebildet werden, so werden die v.g. Bestimmungen sinngemäß angewendet.

§ 14 Austragungsmodus

Jede Mannschaft trägt mindestens einen Wettkampf gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe aus. Bei Gruppen mit ungerader Teilnehmerzahl muss die Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele gleich sein.

Bei jedem Wettkampf müssen 6 Einzel und 3 Doppel gespielt werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bei der Austragung von Doppeln zulassen. Der Ausrichter einer Runde übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 18. Die teilnehmenden Mannschaften tragen ihre Kosten selbst.

§ 15 Wertung der Spiele und Tabellen

1. Ist eine Mannschaft bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht vollzählig, so müssen die nachfolgenden Spieler aufrücken.

2. Nicht zu spielende Begegnungen werden für die vollzählige Mannschaft mit 6:0, 6:0 als gewonnen gewertet. Lässt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler an einem Wettkampf teilnehmen, so wird dieser für die betreffende Mannschaft mit 0:9 Punkten als verloren gewertet. Der Verein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld belegt, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis durch Einsatz nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 9:0 gewertet.
3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel oder nach Meldung zur Endrunde nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als 4 Spielern zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Falle werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Dies gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 Punkten verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern anwesend ist.
4. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt einen Tabellenpunkt. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 16 Einsatz von Spielern für den DTB

Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed-, Italia-Cup, die Cups für Seniorinnen und Senioren der Altersklassen Damen 40, 45, 50 oder Herren 40, 50, 55, 60 oder Jugendcups der AK I nominiert, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Regionalligaspiel ihrer Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen. Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter zu stellen.

§ 17 Ernennung der Oberschiedsrichter

Für alle Regionalligaspiele sowie die End-, Abstiegs- und Aufstiegsrunden werden neutrale Oberschiedsrichter ernannt. Der Spiausschuss kann für bestimmte Altersklassen andere Regelungen beschließen.

Durchführung der Wettkämpfe

§ 18 Pflichten des gastgebenden Vereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

Er hat insbesondere in ausreichender Zahl

- Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei),
- Trainingsplätze für den Gastverein (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
- Schiedsrichter,
- Schiedsrichterstühle,
- Sitzgelegenheiten für Spieler,
- vorgeschriebene Bälle,
- Schiedsrichterblätter,
- Spielberichtsformulare

bereitstellen.

Er hat außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

Er ist weiter verantwortlich für die etwa erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens 2 bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Für die Regionalliga Ost gilt eine Übergangszeit.

Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.

Etwa entstehende Hallenkosten trägt der ausrichtende Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die Hallenplätze einen anderen Belag aufweisen. Er muss aber wiederum einheitlich sein.

§ 19 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter - oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter - ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen des Regionalliga-Statuts, zu treffen.

Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Überprüfung der vorgelegten Spielerpässe. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 9 der Passordnung des DTB.
- b) Überprüfung der Spielberechtigung für Einzel und Doppel nach § 26 Ziffer 6.
- c) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele.
- d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
- e) Zuteilung der Spielplätze, sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen.
- f) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern.
- g) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung.
- h) Anordnung eines Wechsels der Bälle, besonders aus Gründen der Witterung.
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen

in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.

- j) Entscheidungen - auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters - betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Die dem Oberschiedsrichter nach Tennisregel 29 Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind ausgenommen der Ziffer 1 b) und nach Maßgabe der Ziffer 1 Satz 1 endgültig.
4. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 20 Schiedsrichter, Hilfsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. Der Gastverein hat das Recht, bis zu 5 Schiedsrichter zu stellen.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
5. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können zur Unterstützung des Schiedsrichters auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
Netzrichter,
Fußfehlrichter.
Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach Tennisregel 29, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

§ 21 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 22 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 23 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe, getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - a) Markenzeichen des Herstellers von höchstens je 13 cm², und zwar
 - je eines auf jedem Ärmel der Tenniskleidung,
 - zwei auf der Vorderseite der Tenniskleidung oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf der Tennishose oder dem Tennisrock oder eines von 19,4 cm²,
 - zwei auf jeder Socke und jedem Schuh,
 - je eines ohne Schrift auf der Kopfbedeckung, dem Stirn- und Armband.
 - b) Markenzeichen des Herstellers auf dem Schläger und der Bespannung.
 - c) Fremdwerbung von höchstens 19,4 cm² zusätzlich je einmal auf jedem Ärmel der Tenniskleidung.
 - d) Zweimal Fremdwerbung für den Team-Sponsor von höchstens 13 cm² zusätzlich auf der Tenniskleidung.
 - e) Vereinsname oder Teamsponsor von höchstens 200 cm² zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 24 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass:

1. in jedem Wettbewerb der Gewinn von 2 Sätzen entscheidet,
2. in jedem Satz beim Stand von 6:6 das Tie-break-System Anwendung findet,
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost,
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt,
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettbewerb oder nach einer Unterbrechung von mehr als 20 Minuten fünf Minuten nicht überschreiten darf,
6. bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel genommen werden.
 Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung), darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
7. Herren und Damen eine Toilettenpause beanspruchen können. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Die Pause soll vorzugsweise bei einem Seitenwechsel gewährt werden und darf fünf Minuten nicht überschreiten (zusätzlich 90 Sekunden bei Seitenwechsel).
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Beim zweiten

Mal soll ebenfalls auf Punkt wiederholung entschieden werden, und der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

9. a) Seniorinnen und Senioren aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen,
- b) alle anderen Altersklassen keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 30 e) haben.

§ 25 Bälle

1. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind mindestens drei neue Bälle zu verwenden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind.
Dafür gilt
 - a) Ist ein Ball während der ersten beiden Spiele zu Beginn eines Wettspiels oder während der ersten vier Spiele nach einem Ballwechsel zu ersetzen, so ist dazu ein neuer Ball zu verwenden,
 - b) ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.

§ 26 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
3. Spielberechtigt für die Einzel und die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden.
5. Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.
6. In jedem Wettkampf (6 Einzel und 3 Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.

§ 27 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele der Regionalligen finden im Freien auf Aschenplätzen statt. Ausnahmen können durch den Spielausschuss genehmigt werden.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.

3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 28 Nicht beendetes Wettspiel

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die bis zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 29 Abbruch des Wettkampfs

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 30 Sieger des Wettkampfs

Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die wenigstens 5 Matchpunkte gewonnen hat. Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 31 Spielbericht

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfes sind vom Oberschiedsrichter in einem Spielbericht festzuhalten.

Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Vereine und der Spielleiter der Regionalliga.

§ 32 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen dieses Statut, die Durchführungsbestimmungen hierzu oder die Ordnungen des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, auch wenn sie auf ihn durch den Spelausschuss übertragen wurden.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Spelausschuss.
3. Der Einspruch ist in fünffacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des zuständigen Spelausschusses zu richten. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des zuständigen Spelausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung

dung oder nach Bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

4. Vor seiner Entscheidung hat der Spielausschuss den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Spielausschuss kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat der Spielausschuss im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Spielausschuss über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Spielausschuss Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen die Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.

§ 33 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Spielausschusses ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 34 Änderungen des Regionalligastatuts

Änderungen dieses Statuts werden von der Mitgliederversammlung des DTB mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

SPIELERPASSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 5 Ziff. 3 Satz 2 DTB-Wettspielordnung gilt die Spielerpassordnung für alle Spielerinnen und Spieler der Bundesligen der Damen, Herren und Jungsenioren. Spielberechtigt für diese Spielklassen sind nur Spielerinnen und Spieler, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses des DTB sind.

§ 2

Antragstellung

1. Anträge auf Ausstellung eines Spielerpasses müssen bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit bis spätestens zum 10.12. (Poststempel) des Spieljahres, bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit bis spätestens zum 10.04. (Poststempel) per Einschreiben bei der KDS GmbH, Passstelle DTB, Lilienthalallee 1, 80939 München, Postanschrift: Postfach 20 11 65, 80011 München, Tel.: 0 89 – 32 47 67 – 12, Fax: 0 89 – 32 47 67 - 90, auf dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Eine Nachfrist bis zum 15. Januar des Spieljahres wird für die Vereine eingeräumt, die nach dem 30.09. des vorherigen Spieljahres Nachrücker in die 2. Bundesliga sind und deren Punktspiele zur Bundesliga bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit beginnen.
2. Für die Ausstellung des Spielerpasses wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt zur Zeit EUR 9,00 pro Spielerpass. Die Kosten aus der Passverwaltung einschließlich Ordnungsgelder werden einmal jährlich von der Passstelle des DTB per Bankeinzug zu Beginn des Jahres erhoben. Der Verein erhält eine detaillierte Abrechnung. Die Pässe werden erst nach Eingang der Einzugsermächtigung versandt.
3. Antragsberechtigt sind Vereine, die einem Mitgliedsverband des DTB angehören. Jeder Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten einen Formularsatz für die Anträge auf Erstellung von Spielerpässen von der Passstelle des DTB zu erwerben.
4. Der Antrag muss folgende Daten enthalten:
 - Name und Anschrift des antragstellenden Vereins sowie dessen vertretungsberechtigter Person(en)
 - Art des Antrags (Erstantrag, Änderungsantrag bei Namenswechsel, Vereinswechsel, Ersatz wegen Verlust)
 - Passnummer (nur bei Wechsel, Änderung oder Ersatz wegen Verlust)
 - Vor- und Zuname sowie ggf. Geburtsname
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit (s. Länderabkürzungen des IOC)
 - ID-Nummer
 - Ein Passbild jüngeren Datums ist beizufügen. Auf der Rückseite des Bildes sind Name, Vorname und Geburtsdatum anzugeben.
Bei Wechsel des Vereins muss der bisherige DTB-Spielerpass bzw. die in § 5 geforderte Erklärung beigefügt werden.
5. Der Antrag ist von der namentlich bezeichneten vertretungsberechtigten Person des Vereins und dem Spieler (*) sowie bei Minderjährigen zusätzlich von dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

* mit „Spieler“ sind sowohl Spielerinnen als auch Spieler gemeint

6. Zudem bestätigt der Spieler mit der Antragstellung durch seine Unterschrift auf dem Formular, dass er die im Spielerpassantrag genannte vollständige Vereinsadresse neben seiner Heimatanschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB, insbesondere der Disziplinarordnung und der Sportgerichtsverfahrensordnung, anerkennt.
7. Zusätzlich hat der Spieler folgenden Passus auf dem Spielerpassantrag zu unterzeichnen:
Mit Annahme des Spielerpasses erkennt der Inhaber dieses Passes die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen. Die aktuelle Fassung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des DTB werden auf Anforderung durch die Geschäftsstelle des DTB jederzeit übersandt.
8. Ein auf den Spieler ausgestellter Verbands-Spielerpass ist zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des DTB-Spielerpasses einzusenden.
9. Ein Antrag, bei dem die Erfordernisse gemäß Ziff. 4 und 5 nicht vollständig sind sowie die in Ziff. 6 und 7 geforderten Erklärungen fehlen, gilt als nicht gestellt, wenn er nach einmaliger Anmahnung durch die KDS GmbH, Passstelle des DTB (s. § 2 Ziffer 1) nicht innerhalb von 14 Tagen vervollständigt wird.
10. Wenn ein Spieler in einem Spieljahr mehrere Anträge unterschrieben hat, wird kein Spielerpass ausgestellt mit der Wirkung, dass der betreffende Spieler in dieser Spielzeit keine Spielberechtigung erhält.

§ 3

Erteilung des Spielerpasses

1. Über die Erteilung des Spielerpasses für Bundesligen wird durch den Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB entschieden. Dieser kann die Aufgabe an den Generalsekretär oder den stellvertretenden Generalsekretär delegieren.
2. Falls der Spielerpassantrag abgelehnt wird, ist neben dem antragstellenden Verein (§ 2 Ziff. 4) der betroffene Spieler über seine Zustellungsadresse (§ 2 Ziff. 6) zu benachrichtigen.

§ 4

Ausstellung des Spielerpasses

1. Der vom DTB ausgestellte Spielerpass enthält:
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Lichtbild des Inhabers
 - Staatsangehörigkeit
 - Name des Vereins
 - Passnummer
 - ID-Nummer
 - Ausstellungsdatum
 - Erneuerungsdatum (bei Erteilung einer Ersatzausfertigung vgl. § 6)
 - den Hinweis auf die Unterwerfung des Spielers unter die Satzungen und Ordnungen des DTB (vgl. § 2 Ziff. 7)
2. Für jeden Spieler darf nur ein Spielerpass ausgestellt werden. Der Spielerpass ist Eigentum des DTB.
3. Der Spielerpass ist nur mit eigenhändiger Unterschrift des Passinhabers gültig.

§ 5 **Wechsel des Vereins**

Wechselt ein Spieler, der bereits einen Spielerpass des DTB besitzt, den Verein innerhalb der Bundesligen, so ist unter Beachtung der Vorgaben des § 2 ein neuer Spielerpass zu beantragen. Der Spieler hat den neuen Verein über eine bestehende gültige Spielberechtigung zu informieren. Der bisherige Spielerpass ist dem Antrag beizufügen.

Der bisherige Verein ist verpflichtet, für einen Wechsel der Spielberechtigung dem Spieler den ihn betreffenden Pass auszuhandigen. Ist dem Spieler oder dem beantragenden Verein die Rückgabe des Spielerpasses nicht möglich, so ist eine entsprechende schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes dem Antrag beizufügen.

§ 6 **Ersatz eines Spielerpasses**

1. Bei Verlust eines Spielerpasses wird auf Antrag des Vereins durch den DTB ein neuer Pass ausgestellt.
2. Der Antrag muss hierzu entsprechend die in § 2 Ziff. 4, 5, 6 und 7 verlangten Angaben und Erfordernisse enthalten.

§ 7 **Abstieg aus der 2. Bundesliga**

Ein Verein, der aus der 2. Bundesliga absteigt, ist verpflichtet, die Spielerpässe umgehend (spätestens bis zum 30.09.) an die KDS GmbH, Passstelle des DTB (s. § 2 Ziffer 1) zur Löschung zurückzugeben, andernfalls wird ein Ordnungsgeld gemäß § 10 Ziff. 4 fällig. Dies gilt nicht, wenn ein Spieler aufgrund eines Vereinswechsels weiterhin in der Bundesliga spielt; insoweit gilt § 5.

§ 8 **Ungültigkeit von Spielerpässen**

1. Mit der Neuausstellung eines Spielerpasses wird der alte Pass ungültig.
2. Bei Missbrauch von Spielerpässen werden alle damit in Zusammenhang stehende Spielerpässe auf Veranlassung des zuständigen Spielleiters für ungültig erklärt und durch den DTB eingezogen. Im übrigen gilt das Bundesligastatut.

§ 9 **Verwendung der Spielerpässe beim Wettkampf**

1. Die Spielerpässe der im Wettkampf einzusetzenden Spieler müssen dem Oberschiedsrichter bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung vorgelegt werden.
2. Kann ein Spielerpass nicht vorgelegt werden, so hat der Spieler seine Identität anhand eines anderen, mit einem Lichtbild versehenen Ausweises nachzuweisen. Dies kann entfallen, wenn der Spieler dem Oberschiedsrichter oder dem gegnerischen Mannschaftsführer persönlich bekannt ist. Andernfalls darf der Spieler nicht aufgestellt werden.

3. Das Fehlen des Spielerpasses ist vom Oberschiedsrichter im Spielbericht zu vermerken und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Dieses entfällt, wenn der Pass dem Oberschiedsrichter noch im Laufe des Wettkampfs vorgelegt wird.

§ 10 Ordnungsgelder

1. Für die Anmahnung gemäß § 2 Ziff. 9 wird ein Ordnungsgeld von EUR 25,00 erhoben.
2. Für das Fehlen des Spielerpasses beim Wettkampf (§ 9) wird ein Ordnungsgeld von EUR 15,00 erhoben.
3. Zahlungspflichtig für die Ordnungsgebühr ist der Verein, dem der betreffende Spieler angehört.
4. Wird ein Spielerpass nach dem Abstieg aus der 2. Bundesliga gemäß § 7 nicht an die KDS GmbH, Passstelle des DTB (s. § 2 Ziffer 1) zurückgegeben, wird ein Ordnungsgeld von EUR 15,00 erhoben. Zahlungspflichtig für die Ordnungsgebühr ist in diesem Fall der aus der 2. Bundesliga abgestiegene Verein.

§ 11 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere gemäß § 3 kann der Antragsteller (§ 2 Ziff. 3) und der betroffene Spieler innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch zum Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB einlegen. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von EUR 150,00 an die Geschäftsstelle des DTB zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der Gebühr nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Einspruchs, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen. Führt der Einspruch zum Erfolg, so wird die einbezahlte Gebühr zurückerstattet.
2. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere. Abschnitt E § 4 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des DTB gilt entsprechend.
3. Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht zulässig. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Kommission der Verbandssportwarte beschlossen.

03.11.2001

VERHALTENSKODEX DES DTB E. V.

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Der Verhaltenskodex für Tennisspieler kann im Bereich des Deutschen Tennis Bundes nur angewendet werden, wenn bei der Veranstaltung Oberschiedsrichter eingesetzt werden, die im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichterausweises des DTB sind.

§ 2

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften muss vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

2. Abschnitt Vergehen

§ 3

Folgende Vergehen unterliegen einer Maßregelung:

1. Zeitüberschreitung (Tennisregel 30), das ist die schuldhaftige Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Spiels nach dem Einschlagen, einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel oder Satz, einer vom Schiedsrichter zugestandenen Spielunterbrechung;
2. Spielverzögerung, das ist ein Vergehen nach § 3 Nr. 1, nachdem der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter den Spieler aufgefordert hat, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen;
3. Unanständiges Verhalten durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
4. Mutwilliges Werfen, Schlagen, Beschädigen oder Zerstören von Bällen, Schlägern oder anderen Gegenständen;
5. Beleidigung von Spielern, Offiziellen, Zuschauern oder anderen Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
6. Tätlichkeit gegen Spieler, Offizielle, Zuschauer oder andere Personen;
7. Unsportliches Verhalten;
8. Verlassen des Platzes ohne Genehmigung des Schiedsrichters;
9. Unzulässige Beratung (Tennisregel 31);
10. Betreten der Platzseite des Gegners.

3. Abschnitt Maßregeln

§ 4

(1) Macht sich ein Spieler während eines Wettspiels, und zwar vom Betreten bis zum Verlassen des Platzes, eines Vergehens nach § 3 schuldig, so sind gegen ihn folgende Maßregeln zu ergreifen:

- 1.) Bei einem Vergehen nach § 3 Nr. 1:
 - a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b) bei jedem weiteren Verstoß: Strafpunkt;

- 2.) Bei einem Vergehen nach § 3 Nr. 2-10:
 - a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b) beim zweiten Verstoß: Strafpunkt;
 - c) beim dritten Verstoß: Strafspiel;
 - d) beim vierten Verstoß: Strafspiel (oder Disqualifikation).
- (2) a) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 3 Nr. 3-8 kann der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter schon beim ersten Verstoß jede Maßregel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 treffen.
- b) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 3 Nr. 5 - 7 kann der Oberschiedsrichter im Falle einer Maßregel gemäß § 4 (1) Nr. 2 d) eine Disqualifikation für sämtliche Wettbewerbe dieser Veranstaltung aussprechen, an denen der Spieler noch beteiligt ist.
- (3) Eine Disqualifikation muss, falls sie vom Schiedsrichter ausgesprochen wurde, vom Oberschiedsrichter bestätigt werden.
- (4) Bei einem Vergehen eines Spielers während eines Doppels ist die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 gegen das Doppelpaar auszusprechen, dem dieser Spieler angehört.

§ 5

- (1) Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
- (2) Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner unabhängig vom Punktestand zum Zeitpunkt der Maßregelung das laufende Spiel bzw. wenn die Maßregelung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.

§ 6

Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Maßregel zugute kommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der entsprechende Weisungen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters missachtet, macht sich eines Verstoßes gegen § 3 Nr. 7 (unsportliches Verhalten) schuldig.

4. Abschnitt Zuständigkeit

§ 7

- (1) Sämtliche Maßregeln werden vom Schiedsrichter ausgesprochen. Der Oberschiedsrichter kann den Schiedsrichter anweisen, Maßregeln nach Maßgabe dieser Vorschriften zu ergreifen.
- (2) Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen oder ist der Schiedsrichter nicht im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises, so hat der Oberschiedsrichter über die Maßregel nach Maßgabe dieser Vorschriften selbst zu entscheiden und diese auszusprechen, wenn er sich von den tatsächlichen Voraussetzungen überzeugt. Insoweit entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

§ 8

Mit Ausnahme eines Vergehens nach § 3 Ziffer 1 kann der betreffende Spieler gegen die Entscheidung des Schiedsrichters Beschwerde beim Oberschiedsrichter einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

5. Abschnitt Verfahren

§ 9

Jedes Vergehen kann nur vor Fortsetzung des Spiels geahndet werden.

§ 10

Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Maßregel laut, deutlich und unmissverständlich für die Spieler und Zuschauer bekanntzugeben. Dabei sind insbesondere anzugeben

- a) der Name des gemäßregelten Spielers,
- b) die Art der Maßregel (Verwarnung, Strafpunkt, Strafspiel, Disqualifikation),
- c) der Grund für die Maßregel,
- d) der neue Spielstand soweit erforderlich.

§ 11

- (1) Der Schiedsrichter hat jede Maßregel auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
- (2) Der Oberschiedsrichter hat jede Maßregel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 c (Strafspiel) und d (Disqualifikation) dem Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen des DTB mitzuteilen.

§ 12

Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13

Die Anwendung dieser Vorschriften setzt folgende Bestimmungen außer Kraft.

- a) Regel 30 h,
- b) Regel 31 Abs. 3 Satz 2,

§ 14

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter verhängten Maßregeln schließen Maßnahmen gemäß der Disziplinarordnung des DTB oder seiner Mitgliedsverbände nicht aus.

§ 15

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen werden vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossen.

Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter

Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter (ITF-Regelung)

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen) im Verantwortungsbereich des DTB oder eines seiner Verbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die entsprechenden Regelungen der ITF angepasst sind. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Richtlinien für Spieler

Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Aschepätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, werden wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft.

Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Supervisor/Oberschiedsrichter gestellt werden.

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme auftreten durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zu Rate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Asche ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der alle Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z.B. steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder kein Schiedsrichterstuhl), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich verkehrten Entscheidungen der Spieler korrigieren wird.

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine eklatant verkehrte Entscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtlich verkehrte Entscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler offensichtlich eine verkehrte Entscheidung trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und auch die Behinderungs-Regel nur auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise „aus“ gerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Ballabdruck (gilt nur für Asche-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut war oder nicht.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies hilft ihm möglicherweise, den richtigen Ballabdruck festzustellen. Falls diese Informationen nicht hilfreich sind, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt. Zum Beispiel:

Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Ent-

scheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben.

Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren.

Zum Beispiel:

Ein Spieler behauptet, er führe 6:5; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 6:5. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 5:5 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 5 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Andere Streitfragen

Es gibt einige weitere Schwierigkeiten und Probleme, die beim Spiel ohne Schiedsrichter nicht leicht zu handhaben sind. Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und entweder die getroffene Entscheidung bestätigen oder den Punkt wiederholen lassen, je nachdem, was er für angemessen hält. Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) direkt an oder auf dem Platz, hat die strittige Situation selbst beobachtet und ist sich absolut sicher, hat er das Recht, die Entscheidung entsprechend seiner zweifelsfreien Wahrnehmung zu treffen.

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist. Dies muss geschehen, bevor um den nächsten Punkt weitergespielt wird.

Spieler, die diese Vorgehensweisen nicht fair akzeptieren, können nach dem Verhaltenskodex wegen unsportlichen Verhaltens bestraft werden. Dies sollte aber nur in äußerst offensichtlichen Situationen geschehen.

JUGENDORDNUNG DES DTB E.V.

A. Allgemeines

§ 1

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des DTB.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennisspiels bei den Jugendlichen unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte, die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend vom 4.12.1993 niedergelegten Grundsätze werden übernommen.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Regeln des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres der Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gem. Wettspiel- und Turnierordnung des DTB).
2. Junior oder Juniorin in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/in, der/die in der Altersklasse I: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
Altersklasse II: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)
Altersklasse III: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
Altersklasse IV: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
Altersklasse V: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
am 31. Dezember des Vorjahres des ersten Veranstaltungstages noch nicht vollendet hat.

Die einzelnen Altersklassen können nach Jahrgängen unterteilt werden.

B. Organisation

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport),
- b) die Jugendleiterin,
- c) den Referenten im Ausschuss für Jugendsport,
- d) den Ausschuss für Jugendsport,
- e) die Jugendsprecher,
- f) die Kommission der Verbandsjugendwarte.

Kommission der Verbandsjugendwarte

§ 6

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Davon findet eine Sitzung anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des DTB statt.
2. Der Kommission der Verbandsjugendwarte des DTB gehören der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV als Vorsitzender und je 1 Vertreter (i.d.R. Verbandsjugendwart) der Mitgliedsverbände des DTB an.
3. An den Sitzungen der Kommission der Verbandsjugendwarte nehmen außerdem teil:
 - a) die Jugendleiterin/ der Jugendleiter,
 - b) der Jugendsportarzt,
 - c) der Referent für Jüngstentennis,
 - d) der /die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe,
 - e) die Jugendsprecher,
 - f) der Referatsleiter Jugendsport,
 - g) Bundestrainer.Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 7

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ruft die Kommission der Verbandsjugendwarte mit 14tägiger Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein. Er leitet die Versammlung, über die eine von dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen und den Teilnehmern zuzusenden ist.
2. Die Tagesordnung der Sitzung der Kommission der Verbandsjugendwarte anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden;
 - b) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Versammlung der Kommission der Verbandsjugendwarte;
 - c) Berichte;
 - ca) des Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV, der Jugendleiterin, der Referenten und der weiteren Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport;
 - cb) des Referatsleiters Jugendsport und der Bundestrainer;
 - cc) über nationale und internationale Veranstaltungen.
 - d) Finanzbericht;
 - e) Entlastung;
 - f) Neuwahlen (alle 2 Jahre);
 - g) Eventuelle Ergänzungen des Jahres-Turnierkalenders;
 - h) Anträge, die sechs Tage zuvor bei der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein müssen;
 - i) Sonstiges.
3. Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV, der Jugendleiterin, des Referenten für Jüngstentennis und der weiteren Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport;

- b) die Zahl der Teilnehmer an den Deutschen Jugendmeisterschaften und den anderen Jugendveranstaltungen;
- c) den Austragungsmodus und die Durchführungsbestimmungen der Großen Cilly-Aussem- und Großen Henner-Henkel-Spiele;
- d) die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen.

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbände vertreten ist. Jeder Verband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Personenwahlen gelten die Wahlbestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung des DTB (siehe Stimmzahl der Verbände, Satzung des DTB).

Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV

§ 9

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV leitet die Deutsche Tennis-Jugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt die Beschlüsse der Kommission der Verbandsjugendwarte und des Ausschusses für Jugendsport durch.
Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV und die Jugendleiterin vertreten die Deutsche Tennis-Jugend in der Deutschen Sportjugend und bei den für Sport- und Jugendfragen zuständigen Institutionen.
2. In dringenden Fällen kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV, sofern der Ausschuss für Jugendsport nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufige Regelungen treffen, die auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugendsport zur Bestätigung vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind einfache disziplinarische Maßnahmen.

§ 10

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV wird auf der Sitzung der Kommission der Verbandsjugendwarte anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt (siehe Stimmzahl der Verbände, Satzung des DTB).
2. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des DTB. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Kommission der Verbandsjugendwarte eine Neuwahl vornehmen. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ausschuss für Jugendsport

§ 11

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV leitet den Ausschuss für Jugendsport. Diesem gehören außerdem an:

- a) die Jugendleiterin / der Jugendleiter,

- b) drei Verbandsjugendwarte (die unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte gewählt werden sollen),
- c) der Jugendsportarzt,
- d) der Referent für Jüngstentennis,
- e) der Referatsleiter Jugendsport (mit beratender Stimme).

Der Referent für Jüngstentennis wird von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB. Im übrigen gilt das Verfahren wie bei der Wahl des Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV.

Die Bundestrainer nehmen an den Sitzungen teil.

§ 12

1. Der Ausschuss für Jugendsport berät und unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV in seiner Arbeit.
2. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig. Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu, entsprechend der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend vom 4.12.1993.
3. Weitere Aufgaben können auf Beschluss der Kommission der Verbandsjugendwarte dem Ausschuss für Jugendsport übertragen werden.

§ 13

1. Der Ausschuss für Jugendsport tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
2. Der Ausschuss für Jugendsport ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern beschlussfähig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 1 dieser Jugendordnung.

Jugendsportarzt

§ 14

Der Jugendsportarzt ist für alle sportärztlichen Fragen der Deutschen Tennis-Jugend zuständig. Ihm obliegt die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des Deutschen Tennis Bundes und anderen Institutionen (DSB und Deutscher Sportärztebund).

Jugendsprecher

§ 15

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften AK I/II von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die beiden Jugendsprecher nehmen als jugendliche Beisitzer an den Sitzungen der Kommission der Verbandsjugendwarte teil.

Trainerbeirat

§ 16

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV beruft einen Trainerbeirat. Dem Trainerbeirat gehören die Bundestrainer an.
Die Verbandstrainertagung schlägt dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV vier weitere Mitglieder für den Trainerbeirat vor; diese sollen nach regionalen Gesichtspunkten gewählt werden.
2. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV beruft die Mitglieder des Trainerbeirats jeweils für zwei Jahre.
3. Der Trainerbeirat berät und unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV und den Ausschuss für Jugendsport in ihrer Arbeit.
Die Kommission der Verbandsjugendwarte kann dem Trainerbeirat bestimmte Beratungsthemen aufgeben.

Finanzbestimmungen

§ 17

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV verantwortlich. Er informiert die Kommission der Verbandsjugendwarte anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation. Im übrigen gilt § 7 der Jugendordnung.

Jugendsport- und Schutzbestimmungen

§ 18

Für die sportlichen Veranstaltungen der Deutschen Tennis-Jugend gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung und der Jugendordnung des DTB.

§ 19

1. Die Deutsche Tennis-Jugend führt jährlich durch:
 - a) Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft),
 - b) Deutsche Jugendmannschaftsmeisterschaften (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c) Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d) Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e) Jugendländerkämpfe.
2. Sie veranstaltet Bundeslehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und internationale Jugendturniere.

§ 20

Die Deutschen Jugendmeisterschaften werden in den Einzel- und Doppelwettbewerben ausgetragen.

§ 21

1. Jugendliche, die an den in § 19 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses oder des Sportgesundheitspasses sein. Der Jugendliche hat das ärztliche Unbedenklichkeitszeugnis oder den Gesundheitspass auf Verlangen dem Turnierleiter vorzulegen; er ist von der Teilnahme an dem Turnier auszuschließen, wenn er das Zeugnis oder den Pass nicht vorlegen kann.
2. Juniorinnen und Junioren der AK IV und jünger haben bei Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz.
3. Juniorinnen und Junioren AK IV und jünger dürfen an den Jugendwettkämpfen nur teilnehmen, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. In den Großen Meden- und Großen Poensgen-Mannschaften sollen Juniorinnen und Junioren der AK III und jünger nicht eingesetzt werden.
5. Bei Jugendturnieren mit mehr als zwei Wettbewerben dürfen Jugendliche nur an einem Einzel- und einem Doppelwettbewerb teilnehmen.

Schlussbestimmungen

§ 22

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von der Kommission der Verbandsjugendwarte mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.

RANGLISTENORDNUNG

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gremien
- § 3 Zuständigkeit

B. Ranglistenberechnung

- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Zusatzranglisten
- § 6 Ranglistenrichtlinien

C. Verfahren

- § 7 Rechtsweg
- § 8 Einspruch
- § 9 Beschwerde
- § 10 Kostenregelung

D. Schlussbestimmungen

- § 11 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ranglistenordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum einem deutschen Verein angehören, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DTB ist. Die Befugnis der Mitgliedsverbände, eine eigene Verbandsrangliste zu erstellen, bleibt hiervon unberührt.
2. Für die Neueinstufung von Spielern gelten die Bestimmungen dieser Ranglistenordnung entsprechend.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

1. der Ranglistenausschuss.
Er besteht aus dem Referenten für Ranglisten als Vorsitzendem, einem Verbandssportwart, einem Verbandsjugendwart, einem Vertreter der Kommission für Seniorensport, dem für die Ranglistenstellung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Beratern ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, sowie der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ranglistenausschuss organisiert und überwacht die Erstellung aller nationalen Ranglisten. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verabschiedung und Änderung der Deutschen Ranglisten für alle Altersklassen durch Beschluss;
 - b) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Ranglistenrichtlinien aller Altersklassen;
 - c) die Änderung und Ergänzung der Ranglistenrichtlinien durch Beschluss;
 - d) die Überprüfung von Einsprüchen gegen die Ranglisten;
 - e) die Änderung der Rangliste, d.h. die Herabstufung bzw. Herausnahme eines Spielers aus der Deutschen Rangliste, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben oder nicht korrigiert hat, oder wenn er unter Verstoß gegen § 23 DTB-Turnierordnung am gleichen Tag an sich überschneidenden Turnieren teilgenommen hat.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ranglistenausschusses, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat. Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere der Ausschuss für Randsport.

B. Ranglistenberechnung

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem mathematischen Berechnungsverfahren erstellt. Hierbei erhält der Spieler für jeden nach den Ranglistenrichtlinien zu bewertenden Sieg eine festgelegte Punktzahl. Der Ranglistenplatz ergibt sich gemäß dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Berechnungsverfahren.
2. Die Einteilung der Altersklassen erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 10 der Turnierordnung.

§ 5 Zusatzranglisten

Den Deutschen Ranglisten können Zusatzranglisten angefügt werden.

1. a) Eine A/D-Nummer wird an Spieler mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit vergeben.
- b) Eine A-Nummer wird an Ausländer vergeben, die im Berechnungszeitraum für einen deutschen Verein spielberechtigt sind und mindestens einmal für einen deutschen Verein oder Verband gespielt haben.
- c) Die Ranglistenplatzierung ergibt sich entweder aus der Gesamtpunktzahl der erspielten Positiv-Ergebnisse innerhalb des Berechnungszeitraumes oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
2. a) Eine B-Nummer wird an Spieler vergeben, deren Einstufung in die Rangliste insbesondere für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstärkegerechte Einstufung nach Ergebnissen zu wenig Turniere gespielt haben.
- b) Die für die Erteilung einer B-Nummer zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den einzelnen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- c) Ergebnisse gegen Spieler, die eine B-Nummer erhalten, werden mit einer Festpunktzahl bewertet, die ihrer Spielstärke während des Berechnungszeitraumes entspricht.
- d) Eine B/A-Nummer wird an Ausländer vergeben, welche die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 2 a) dieser Ranglistenordnung erfüllen.
3. Eine N- bzw. N/A- Nummer wird an die Spieler im Jungsenioren- und Seniorenbereich vergeben, die zum ersten Mal in einer höheren Altersklasse spielberechtigt sind.

§ 6 Ranglistenrichtlinien

Die Ranglistenrichtlinien sind die Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der jeweiligen Ranglisten.

C. Verfahren

§ 7 Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Einspruch

1. Einspruchsbefugt sind Spieler, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband bzw. einem diesem angeschlossenen Verein angehören.
2. Der Einspruch ist schriftlich beim Ranglistenausschuss des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50,- (Jugendranglisten EUR 25,-) einzulegen und zu begründen.
3. Der Einspruch ist zulässig, wenn der Einspruchsführer ein berechtigtes Interesse an der Änderung der Rangliste geltend macht.
4. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. - soweit Jugendranglisten betroffen sind - der Ausschuss für Jugendsport nach Vorlage durch den Ranglistenausschuss, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat, im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
5. Die Einspruchsfrist gegen die Rangliste endet für die Rangliste zum 30.09. am 20. Januar des Folgejahres und für die Rangliste zum 31.03. am 30. Juni des Erscheinungsjahres.
6. Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 10 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Ranglistenordnung werden vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere gemäß Abschnitt E § 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung nach Anhörung der Kommission der Verbandssportwarte und des Ausschusses für Jugendsport beschlossen und vom DTB veröffentlicht.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

JUGEND

A: Allgemeiner Teil

1. Die Deutsche Rangliste der Jugend gilt für Spieler/innen der Altersklassen I - IV, die einer Rangliste gemäß § 1 der Ranglistenordnung zuzuordnen sind.
2. **ID-Nummern (Identitäts-Nummern)**
Die Vergabe von ID-Nummern erfolgt über die Landesverbände beim DTB. Die ID-Nummern bleiben den Jugendlichen im Aktiven-Bereich erhalten.
3. **Termine der Rangliste**
Die Deutsche Jugendrangliste erscheint zweimal im Jahr, und zwar jeweils für den Berechnungszeitraum vom 01.04. bis 31.03. und vom 01.10. bis 30.09. jedes Jahres.
4. Der DTB veröffentlicht die Deutsche Jugendrangliste nach Verabschiedung durch den Ranglistenausschuss.
5. Jeder Ranglistenspieler/in kann die Rangliste beim DTB anfordern. Die Übersendung kann von einer Gebühr abhängig gemacht werden.

B: Erstellung der Jugendrangliste

1. Berechnungsverfahren

Für die Ranglistenerstellung werden im ersten Berechnungslauf die im Bewertungszeitraum erzielten Positiv-Ergebnisse in Punkte umgerechnet, die gegen drei unterschiedliche Kategorien von Spieler/innen erzielt werden können:

Siege gegen Mitbewerber um einen Ranglistenplatz bzw. Spieler/innen der Aktiven-Rangliste

Für diese Siege werden in jedem der sich wiederholenden Berechnungsläufe die den jeweiligen Ranglistenplätzen zugeordneten Punktzahlen gutgeschrieben. Dieser Rechengang wird so häufig wiederholt, bis die letzte berechnete Rangliste mit der vorletzten nahezu identisch ist.

Siege gegen ATP-/WTA-/ITF-Spieler/innen

Für Siege gegen Spieler/innen dieser Ranglisten werden Punkte gemäß dem Ranglistenplatz vergeben, den die Spieler/innen zu einem von dem Ranglistenausschuss festgelegten Zeitpunkt auf der jeweiligen Rangliste innehaben. Die ATP-/WTA-/ITF-Punkte-liste wird von dem Ranglistenausschuss an den Punktekatalog der Deutschen Rangliste angepasst.

Siege gegen sonstige Spieler/innen

Für Siege gegen Spieler/innen, die in keiner Rangliste erfasst sind, aber eine ID-Nummer haben, kann der Ranglistenausschuss diesen Spieler/innen Festpunkte zuweisen.

Für Siege gegen Ausländer, die nicht für einen deutschen Verein spielen, kann der Ranglistenausschuss jeweils Festpunkte zuweisen.

Für ein Erscheinen auf der Deutschen Jugendrangliste benötigt der/die Spieler/in mindestens sechs positive Ergebnisse bzw. eine durch den Ranglistenausschuss festgelegte Ranglistenposition auf der Aktiven-Rangliste.

Spieler/innen, deren Punkte-Differenz weniger als 0,1 % der Gesamtpunktzahl beträgt, erhalten denselben Ranglistenplatz.

Für das beste Ergebnis wird maximal die 3-fache Punktzahl des zweitbesten Ergebnisses gutgeschrieben.

Der Ranglistenausschuss legt die Anzahl der Spieler/innen für die Deutsche Jugendrangliste fest.

2. Punktekatalog

Die für die einzelnen Siege erzielbaren Punkte ergeben sich aus den Punktekatalogen:

- Punktekatalog Jugendrangliste,
- Punktekatalog ATP-/WTA-/ITF-Rangliste,
- Punktekatalog für Spieler/innen mit Festpunkten.

Die Punktekataloge werden von dem Ranglistenausschuss festgelegt.

3. Bewertung

- a) Turniere, die vom DTB oder einem Landesverband genehmigt wurden (offene Jugendturniere der AK I - IV werden nur dann gewertet, sofern diese mit einem „R“ als Ranglistenturnier im DTB-Jugend-Turnierkalender gekennzeichnet sind)
 - b) alle für die ATP-/WTA-/ITF-Rangliste zählenden Turniere,
 - c)
 1. Europameisterschaften AK I - AK III,
 2. ETA-Turniere der AK I - AK III,
 3. Europacups
 - AK I,
 - AK II (World Youth Cup),
 - AK III (NTT-Cup),
 4. Länderkämpfe AK I - AK III.
 - d) Mannschaftswettbewerbe, sofern sie vom DTB oder einem Landesverband für die Ranglistenwertung genehmigt wurden,
 - e) alle für die Aktivenrangliste gewerteten Wettbewerbe.
4. a) Es werden nur Siege gewertet, die in „best of three“-Wettspielen erzielt werden. Abbruchsiege können nur dann wie ein erzielt Ergebnis gewertet werden, wenn mindestens ein Spiel vollendet wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet, den genauen Spielstand beim Abbruch anzugeben. Der Ranglistenausschuss entscheidet endgültig über die Wertung von Abbruchsiegen.
- b) Ergebnisse von Jugendlichen, die zum 01.01. eines Jahres gem. Turnierordnung § 10 der Altersklassen III und IV zugeordnet werden und in den Monaten Oktober und November des Vorjahres im Jugend- und Aktivenbereich national und international erspielt wurden, werden nicht für die Ranglistenwertung erfaßt. Der Altersklassenwechsel vollzieht sich zum 01.10. eines Jahres.
5. Geschützter Ranglistenplatz (protected ranking)
- a) Spieler, die im Bewertungszeitraum sechs Monate ununterbrochen weder an Turnieren noch an Mannschaftswettbewerben teilgenommen haben, erhalten auf Antrag denselben Ranglistenplatz der letzten Rangliste.
 - b) Ein geschützter Ranglistenplatz wird nicht für zwei aufeinanderfolgende Ranglisten erteilt.
6. Ergebniserfassung
- In den Ergebnispool Jugend werden aufgenommen:
1. Ergebnisse aus Jugendturnieren und Jugendmannschaftswettbewerben, die in der von dem Ranglistenausschuss festgelegten Form und Frist von den Landesverbänden an den DTB geschickt wurden;
 2. die per Datenträgeraustausch abgeglichenen Ergebnisse für die Altersklassen I, II und III aus dem Aktiven-Bereich;
 3. die von dem Ranglistenausschuss festgelegten internationalen Jugendturniere.

Die im Ausland erzielten Jugendergebnisse sind kurzfristig nach Turnierende an den DTB zu schicken, sofern die Turniere bewertungsrelevant sind. Bei im Ausland erzielten Ergebnissen ist in der Anlage eine Kopie des Turniertableaus beizufügen.

7. AK V-Spieler/innen können außerhalb ihrer Altersklassen spielen, die Siege werden nicht gewertet.
8. Reihenfolge
Für die endgültige Festlegung der Reihenfolge wird in einem modifizierten Mittelwertverfahren der rechnerische Punktwert ermittelt, der durch Multiplikation mit 13 (Herren/Junioren) bzw. 10 (Damen/Juniorinnen) den Vergleichswert für die Einstufung ergibt.

C: Verfahren

1. Jeder Spieler ist verpflichtet, den Ranglistenbogen Jugend ordnungsgemäß auszufüllen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Alle angeforderten persönlichen Daten, wie z. B. Name und Vorname, Verein, Geburtsdatum, ID-Nummer, Verband, Anschrift, Telefon, Nationalität.
 - b) Vollständige Angabe aller erzielten Positivergebnisse von Jugendturnieren des Berechnungszeitraumes, sofern sie nicht im Ergebniserfassungsbogen schon enthalten sind. Zur vollständigen Angabe der erzielten Ergebnisse zählen:
 - Vor- und Zuname des Gegners,
 - Angabe der ID-Nummer des Gegners (soweit bekannt),
 - Angabe des Datums des Spieles,
 - Angabe des Turnierortes und der Turnierbezeichnung,
 - Kenntlichmachung und Angabe des Spielstandes eines Abbruchsieges.
 - c) Vollständige Streichung aller falsch erfassten Ergebnisse.
 - d) Bei im Ausland erzielten Ergebnissen ist in der Anlage eine Kopie des Turniertableaus beizufügen.
 - e) Verstöße gegen Punkt C Ziffer 1 b) oder d) können zur Nichtwertung des Ergebnisses führen.
2.
 - a) Der DTB verschickt vor dem jeweiligen Verarbeitungstermin Ranglisten- und Ergebniserfassungsbögen.
 - b) Der Ranglistenausschuss legt den Rückgabetermin der Ranglistenbögen je Verarbeitungstermin der Ranglistendaten gesondert fest und teilt diesen Termin den Jugendlichen auf dem Ergebniserfassungsbogen mit.
 - c) Die Spieler/innen sind verpflichtet, den ausgefüllten Ranglistenbogen rechtzeitig zum auf dem Ergebniserfassungsbogen vermerkten Termin an den zuständigen Landesverband zurückzusenden.
 - d) Nicht rechtzeitig zurückgesandte Bewerberbögen können zur Nichtberücksichtigung für die Rangliste führen.
 - e) Ein geschützter Ranglistenplatz muß bis zum 01.10. bzw. 01.04. eines jeden Jahres unter Angabe des Grundes und mit vollständig ausgefülltem Bewerberbogen schriftlich beim zuständigen Landesverband beantragt werden.
 - f) Die Spieler haben die Möglichkeit, nach Veröffentlichung der Deutschen Jugendrangliste ihre und/oder die für die Mitbewerber gewerteten Ergebnisse bei einer vom DTB zu bestimmenden Stelle anzufordern. Die Übersendung kann von einer Gebühr abhängig gemacht werden.
Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gemäß Ranglistenordnung stattgegeben, wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet. Die Ranglistenplätze der übrigen Spieler bleiben unverändert.

- g) Der Ranglistenausschuss kann die Rangliste jederzeit auch ohne Anrufung ändern und Spieler herabstufen bzw. aus der Deutschen Jugendrangliste nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben oder gegen Punkt C Ziffer 1 c), verstoßen hat. Der Ranglistenausschuss kann Ergebnisse von der Wertung ausschließen, die ein Spieler unter Verstoß gegen § 23 der DTB-Turnierordnung erzielt hat, indem er am gleichen Tag an sich überschneidenden Turnieren teilgenommen hat.

D: Veröffentlichung

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom DTB veröffentlicht.

Stand: 04.11.2000

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Aktive

A. Allgemeiner Teil

1. Die Deutsche Rangliste der Aktiven gilt für Spieler aller Altersklassen, die einer Rangliste gemäß § 1 der Ranglistenordnung zuzuordnen sind.
2. Jeder Spieler, der einen Ranglistenplatz auf der Deutschen Rangliste erhalten möchte, ist verpflichtet, seine Ergebnisse entsprechend Punkt C Ziffer 1 auf dem offiziellen Ranglistenbogen zum jeweils gültigen Stichtag an seinen Landesverband einzusenden.
3. Die Deutsche Rangliste gliedert sich wie folgt:
 - a) Hauptrangliste für Spieler mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit,
 - b) Zusatzrangliste A/D für Spieler mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit,
 - c) Zusatzrangliste A für Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
 - d) Zusatzrangliste B für Spieler/innen, die in den Bundesligen spielen, nach Festlegung durch den Ranglistenausschuss auf Antrag der betroffenen Vereine,
 - e) Zusatzrangliste B/A für Ausländer/innen, die in den Bundesligen spielen, nach Festlegung durch den Ranglistenausschuss auf Antrag der betroffenen Vereine.
 - f) Alle übrigen B-Einstufungen fallen in die Verantwortung der Verbände.
4. Maßgeblich für den Status jedes Spielers gemäß Punkt A Ziffer 3 ist die Staatsangehörigkeit am Stichtag des jeweiligen Berechnungszeitraumes.
5. Der DTB veröffentlicht die Deutschen Ranglisten nach Verabschiedung durch den Ranglistenausschuss.
6. Jeder Ranglistenspieler kann die Rangliste beim DTB anfordern. Die Übersendung kann von einer Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Deutsche Rangliste erscheint zweimal im Jahr, und zwar jeweils für den Berechnungszeitraum vom 01.04. bis 31.03. und vom 01.10. bis 30.09. jeden Jahres.

B. Erstellung der Deutschen Rangliste

1. **Berechnungsverfahren für Hauptrangliste sowie Zusatzrangliste A/D, A**
Für die Ranglistenstellung werden im ersten Rechnungslauf die im Bewertungszeitraum erzielten Siege eines Spielers in Punkte umgerechnet. Diese Punkte können gegen vier unterschiedliche Kategorien von Spielern erzielt werden:
Siege gegen Mitbewerber um einen Ranglistenplatz.
Für diese Siege werden zunächst Punkte gemäß Ranglistenplatz der besiegten Spieler der zuletzt gültigen Rangliste vergeben. Für Siege gegen Mitbewerber, die im Vorjahr auf keiner Rangliste standen, gibt es also im ersten Rechnungslauf 0 Punkte. In späteren Berechnungen werden dann die dem jeweiligen Ranglistenplatz entsprechenden Punktzahlen genommen.
Siege gegen ATP-/WTA-/ITF-Spieler.
Für Siege gegen Spieler dieser Ranglisten werden Punkte gemäß dem Ranglistenplatz vergeben, den die Spieler zu einem von dem Ranglistenausschuss festgelegten Zeitpunkt auf der jeweiligen Rangliste innehaben. Die ATP-/WTA-/ITF-Punktliste wird von dem Ranglistenausschuss an den Punktekatalog der Deutschen Rangliste angepasst.

Siege gegen B- und B/A-Spieler.

Für Siege gegen Spieler, die in der neuen Rangliste einen B-Platz bekommen, werden Punkte gemäß dem Ranglistenplatz vergeben, der durch den Ranglistenausschuss (Bundesligen) bzw. den Sportausschuss des zuständigen Landesverbandes festgelegt wird. Zu diesen Spielern zählen auch diejenigen Ausländer(innen), die keinen Ranglistenbogen eingereicht haben und auf der Weltrangliste schlechter als 1000 (ATP und WTA) positioniert sind (vgl. Ziffer 7. a)).

Siege gegen sonstige Spieler.

Für Siege gegen Spieler, die in keiner Rangliste erfasst sind, aber eine ID-(Identitäts-) Nummer haben, kann der Sportausschuss des zuständigen Landesverbandes diesen Spielern Festpunkte zuweisen.

Nach dem ersten Berechnungslauf ergibt sich eine Rangliste (R_n), auf der jeder Spieler eine bestimmte Gesamtpunktzahl erworben hat. Dabei werden für die Deutsche Rangliste HERREN die jeweils besten 13 Ergebnisse und bei den DAMEN die jeweils besten 10 Ergebnisse gewertet. Für die endgültige Festlegung der Reihenfolge wird im Durchschnittsverfahren ein rechnerischer Punktwert ermittelt, der durch die Multiplikation mit 13 bei den Herren und mit 10 bei den Damen den Vergleichswert für die Einstufung ergibt. Dieser Rechengang wird so häufig wiederholt, bis die letzte berechnete Rangliste R_n und die vorletzte R_{n-1} nahezu identisch sind.

Die Mindestpunktzahl für die Deutsche Rangliste wird von dem Ranglistenausschuss festgelegt.

Spieler, deren Punkte-Differenz weniger als 0,1 % der Gesamtpunktzahl beträgt, erhalten denselben Ranglistenplatz.

Für das beste Ergebnis wird maximal die 3-fache Punktzahl des zweitbesten Ergebnisses gutgeschrieben.

2. Punktekataloge

Die für die einzelnen Siege erzielbaren Punkte ergeben sich aus den Punktekatalogen:

- Punktekatalog Deutsche Rangliste
- Punktekatalog ATP-/WTA-/ITF-Rangliste
- Punktekatalog für Spieler mit Festpunkten.

Die Punktekataloge werden von dem Ranglistenausschuss festgelegt.

3. Es werden folgende Turniere für die Rangliste gewertet:

- a) Ranglistenturniere, die vom DTB oder einem Landesverband genehmigt wurden,
- b) alle für die ATP-/WTA-/ITF-Rangliste zählenden Turniere,
- c) Davis Cup, Fed Cup, European Cup, World Team Cup,
- d) Mannschaftswettbewerbe, sofern sie vom DTB oder einem Landesverband genehmigt wurden.

4. a) Es werden nur Siege gewertet, die in „best of three“-Wettspielen erzielt werden. Abbruchsiege können nur dann wie ein erzielt Ergebnis gewertet werden, wenn mindestens ein Spiel vollendet wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet, den genauen Spielstand beim Abbruch anzugeben. Der Ranglistenausschuss entscheidet endgültig über die Wertung von Abbruchsiegen.
- b) Ergebnisse von Jugendlichen, die zum 01.01. eines Jahres gem. Turnierordnung § 10 der Altersklassen III und IV zugeordnet werden und in den Monaten Oktober und November des Vorjahres im Jugend- und Aktivenbereich national und international erspielt wurden, werden nicht für die Ranglistenwertung erfasst. Der Altersklassenwechsel vollzieht sich zum 01.10. eines Jahres.
5. Eine B-Nummer wird auf Antrag beim zuständigen Landesverband bzw. durch Beschluss des Ranglistenausschusses dann vergeben, wenn eine leistungsgerechte Einstufung nach dem Berechnungsverfahren aufgrund mangelnder Turnierpraxis nicht möglich ist.

Die Zahl der für eine B-Nummer maximal zulässig gespielten Turniere wird wie folgt festgesetzt:

Ranglistenplatz	Anzahl
1 - 40	7 Turniere
41 - 70	6 Turniere
71 - 100	5 Turniere
101 - Ende	4 Turniere

Bei der Berechnung der Anzahl der gespielten Turniere werden auch die Mannschaftsspiele berücksichtigt. Mannschaftsspiele im Sommer auf Vereins-, Bezirks-, Verbands- und der Nationalebene werden wie folgt bewertet: zwischen 1 bis 3 Einzelspielen zählen diese als ein Turnier, zwischen 4 bis 6 Einzelspielen zählen diese als zwei Turniere usw. Spiele bei Mannschaftswettbewerben (Meden- und Poensgen-Spiele) werden bei 1 bis 3 Teilnahmen wie ein Turnier 4 bis 6 wie zwei Turniere usw. gezählt.

6. **Geschützter Ranglistenplatz (protected ranking)**
 - a) Spieler, die im Bewertungszeitraum sechs Monate ununterbrochen weder an Turnieren noch an Mannschaftswettbewerben teilgenommen haben, erhalten auf Antrag denselben Ranglistenplatz der letzten Rangliste.
 - b) Dieses gilt nicht für B-Nummern-Spieler.
 - c) Ein geschützter Ranglistenplatz wird nicht für zwei aufeinanderfolgende Ranglisten erteilt.
 - d) Durch die Umrechnung der Weltranglisten Protected Rankings darf keine Verbesserung der deutschen Ranglistenposition eines Spielers erfolgen.
7. **Einstufung nach ATP-/WTA-Rangliste**
 - a) **Ausländische Spieler und Spielerinnen** auf den Weltranglisten zum jeweils für die Berechnung gültigen Stichtag (wird vom Ranglistenausschuss festgelegt) bis Rang 750 ATP/WTA erhalten den Status A, eingestufte Spieler mit einem Rang größer als 750 den Status B/A.
 - b) **Spieler und Spielerinnen der Weltranglisten** bis Rang 750 haben das **Wahlrecht**, ob sie sich nach der Deutschen Rangliste **rechnen oder** ob sie sich gemäß ihrem Weltranglistenplatz **einordnen** lassen.
 - c) Die Einstufung wird so vorgenommen, dass der dem ATP-Rang entsprechende Punktwert auf der Weltrangliste mit 13, der dem WTA-Rang entsprechende Punktwert mit 10 multipliziert wird.

C. Verfahren

1. Jeder Spieler ist verpflichtet, den Ranglistenbogen ordnungsgemäß auszufüllen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Alle angeforderten persönlichen Daten, wie z.B. Name und Vorname, Verein, Geburtsdatum, ID-Nummer, Verband, Anschrift, Telefon, Nationalität.
 - b) Vollständige Abgabe aller erzielten Positivergebnisse des Bewertungszeitraumes, sofern sie nicht im Ergebniserfassungsbogen schon enthalten sind. Zur vollständigen Abgabe der erzielten Ergebnisse zählen:
 - Vor- und Zuname des Gegners,
 - Angabe der ID-Nummer des Gegners,
 - Angabe des Datums des Spieles,
 - Angabe des Turnierortes und der Turnierbezeichnung,
 - Kenntlichmachung und Angabe des Spielstandes eines Abbruchsieges.
 - c) Vollständige Streichung aller falsch erfassten Ergebnisse.

- d) Bei im Ausland erzielten Ergebnissen ist in der Anlage eine Kopie des Turniertableaus beizufügen.
 - e) Verstöße gegen Punkt C Ziffer 1 b) oder d) können zur Nichtwertung des Ergebnisses führen.
2. a) Der DTB verspricht vor dem jeweiligen Stichtag Ranglistenbögen und Ergebniserfassungsbögen mit einer ID-Nummer.
 - b) Spieler, die bis zum 20.09. und 20.03. eines jeden Jahres keinen solchen Ranglistenbogen erhalten haben, sind verpflichtet, diesen sofort bei ihrem zuständigen Landesverband anzufordern. Dies gilt entsprechend für Spieler, die keine ID-Nummer haben und ausreichend Ergebnisse für die Rangliste erzielt haben.
 - c) Die Spieler sind verpflichtet, den ausgefüllten Ranglistenbogen rechtzeitig zum 01.10. bzw. 01.04. eines jeden Jahres an den zuständigen Landesverband zurückzusenden.
 - d) Nicht rechtzeitig zurückgesandte Bewerberbogen können zur Nichtberücksichtigung für die Rangliste führen.
 - e) Ein geschützter Ranglistenplatz muss bis zum 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres unter Angabe des Grundes und mit vollständig ausgefülltem Bewerberbogen schriftlich beim zuständigen Landesverband beantragt werden.
 - f) B- oder B/A-Einstufungen für Spieler/innen in Bundesligen, die bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit beginnen, müssen bis zum 10.12. eines jeden Jahres, für Bundesligen, die ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit beginnen, bis spätestens 10.04. vom betroffenen Verein beim Ranglistenausschuss beantragt werden.
 - g) Die Spieler haben die Möglichkeit, nach Veröffentlichung der Deutschen Rangliste ihre und/oder die für die Mitbewerber gewerteten Ergebnisse bei einer vom DTB zu bestimmenden Stelle anzufordern. Die Übersendung kann von einer Gebühr abhängig gemacht werden.
Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gemäß Ranglistenordnung stattgegeben, wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet. Die Ranglistenplätze der übrigen Spieler bleiben unverändert.
 - h) Der Ranglistenausschuss kann die Rangliste jederzeit auch ohne Anrufung ändern und Spieler herabstufen bzw. aus der Deutschen Rangliste nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben oder gegen Punkt C Ziffer 1 c) verstoßen hat. Der Ranglistenausschuss kann Ergebnisse von der Wertung ausschließen, die ein Spieler unter Verstoß gegen § 23 der DTB-Turnierordnung erzielt hat, indem er am gleichen Tag an sich überschneidenden Turnieren teilgenommen hat.
3. Alle ATP/WTA-Spieler, die nicht gerechnet wurden, werden zu den jeweiligen Stichtagen auf die Deutsche Rangliste umgerechnet und in einer Anlage zur Rangliste veröffentlicht.
 4. Alle Einstufungen außerhalb der Bundesligen sind von den jeweiligen Landesverbänden bzw. Regionalligen festzulegen und müssen nicht dem Ranglistenausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden, da sie nicht Bestandteil der Deutschen Rangliste sind.

D. Veröffentlichung

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom DTB veröffentlicht.

Stand: 28.10.2001

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ab Damen 30
ab Herren 30

V. Allgemeiner Teil

1. Alle erfassten Spielerinnen und Spieler erhalten eine ID- (Identitäts-) Nummer, welche zentral vergeben wird. Die Vergabe der ID-Nummern erfolgt auf Antrag der Verbände, wobei mindestens Name, Vorname, Jahrgang, Nationalität, Verband und Verein anzugeben sind.
2. Der Ranglistenausschuss des DTB verabschiedet für Damen und Herren je eine altersklassenübergreifende Gesamt-Rangliste. Die altersklassenübergreifende Gesamt-Rangliste wird zur besseren Handhabung als alphabetische Liste veröffentlicht. Aus der Gesamt-Rangliste werden als Auszug für Turnier-setzungen 5-Jahres-Ranglisten erstellt.

Turniere (5-Jahres-Ranglisten)

Als Auszug aus der altersübergreifenden Gesamt-Rangliste werden 5-Jahres-Ranglisten der Damen und Herren 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75 und 80 für Turnier-setzungen erstellt. Die Rangliste enthält neben dem 5-Jahresrang auch den Rang aus der Gesamt-Rangliste. Für Turnier-setzungen, insbesondere bei Zusammenlegung mehrerer Altersklassen wird die Verwendung des Gesamt-rangs empfohlen.

5-Jahres-Rangliste	Alter	Ende Gesamt-rang	5-Jahres-Rangliste	Alter	Ende Gesamt-rang
Damen 30	30 - 34	300	Herren 30	35 - 39	400
Damen 35	35 - 39	350	Herren 35	30 - 34	450
Damen 40	40 - 44	400	Herren 40	40 - 44	500
Damen 45	45 - 49	450	Herren 45	45 - 49	550
Damen 50	50 - 54	500	Herren 50	50 - 54	600
Damen 55	55 - 59	550	Herren 55	55 - 59	700
Damen 60	60 - 64	650	Herren 60	60 - 64	800
Damen 65	65 - 69	800	Herren 65	65 - 69	1200
Damen 70	70 - 74	1100	Herren 70	70 - 74	1600
Damen 75	75 - 79	1500	Herren 75	75 - 79	2000
			Herren 80	80 - 84	2400

Mannschaftsspiele

Für die namentlichen Meldungen von Mannschaften sind jeweils zwei 5-Jahres-Ranglisten gültig.

Beispiel: die Mannschaften der Damen 40 sind nach den beiden 5-Jahres-Ranglisten Damen 40 und 45 aufzustellen, das sind die Jahrgänge 40-49.

Die Reihung in der Mannschaft erfolgt dabei nach dem Gesamt-rang. Spieler aus den Deutschen Ranglisten älterer Altersklassen, die in jüngeren Mannschaften gemeldet sind und altersmäßig außerhalb des für die Mannschaftsklasse festgelegten Altersbereichs liegen, werden durch den zuständigen Landesverband, unabhängig von ihrem Gesamt-rang, nach ihrer Spielstärke eingeordnet, wobei bei mehreren Spielern aus älteren Al-

tersklassen in einer Mannschaft, die Reihenfolge der Gesamtrangliste eingehalten werden muss.

3. a) Für die termingerechte Übermittlung von Ergebnissen verbandsinterner Veranstaltungen an die DTB-Erfassungsstelle sind die Verbände verantwortlich.
b) Für die termingerechte Beschaffung der Ergebnisse von verbandsübergreifenden Turnieren und Mannschaftswettbewerben, die unter DTB-Regie stattfinden, wie Cups, Große Spiele, ist der DTB zuständig.
c) Für andere verbandsübergreifende Veranstaltungen (z.B. Norddeutsche Meisterschaften) hat der austragende Verband die Pflicht, die Ergebnisse an die DTB-Erfassungsstelle weiterzuleiten.
4. Nach Abschluss der Datenerfassung wird den Spielern ihr Ergebniserfassungsbogen über ihren Verband zugeleitet und die Ergebnisliste im Internet veröffentlicht. Fehlende Positiv- und Negativergebnisse sind nachzutragen, unter Angabe von Vor- und Zuname des Gegners, dessen ID-Nummer, Datum und Ort des Spiels und Kenntlichmachung eines Abbruchsieges mit dem Spielstand.
Falsch erfasste Ergebnisse sind zu streichen bzw. zu korrigieren.
Bei im Ausland erzielten Ergebnissen ist eine Kopie des Turniertableaus beizufügen, Einstufungen von in Deutschland unbekanntem Gegnern sind bei den zuständigen Ranglistenbeauftragten unter Angabe von Vor- und Zunahme, Nationalität und Geburtsjahr zu beantragen.
5. Die Deutschen Ranglisten beinhalten die nachstehenden Spielergruppen:
a) Spieler mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit.
b) „A“ Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
c) Spieler „B“ gemäß § 6 Ziffer 1 der Wettspielordnung sowie „B/A“ Spieler. Spieler, die in die nächste Altersklasse wechseln, werden in jeweiligen Ranglisten ihrer neuen Altersklasse eingereiht, es gibt keine separaten N-Ranglisten mehr.
6. Maßgeblich für den Status der Spieler ist die Staatsangehörigkeit am 30. September des jeweiligen Berechnungszeitraumes. Maßgeblich für die Vereinszugehörigkeit der Spieler ist der Verein, für den sie in der Zeit vom 1.12. des vorangegangenen Jahres und dem 30.9. des zu wertenden Jahres gespielt haben.
7. Der DTB veröffentlicht die Deutschen Ranglisten nach Verabschiedung durch den Ranglistenausschuss. Die Ranglisten werden zusätzlich im Internet veröffentlicht.
8. Die Deutschen Ranglisten erscheinen jährlich für den Berechnungszeitraum vom 01.10. bis 30.09. jeden Jahres.

B. Erstellung der Deutschen Ranglisten

1. Berechnungsverfahren
 - a) Die Ranglisten werden nach dem „head-to-head“-Verfahren errechnet. Es zählen nur Positiv-Ergebnisse gegen andere Spieler.
 - b) Die Anzahl der zu bewertenden Ergebnisse und die Punktetabellen werden vom Ranglistenausschuss verabschiedet und im Internet veröffentlicht.
 - c) Ranglistenpunkte können gegen folgende Kategorien von Spielern erzielt werden:
 - Siege gegen Mitbewerber um einen Ranglistenplatz:
Für diese Siege werden Punkte entsprechend des Ranglistenplatzes des besiegten Spielers in der neuen Rangliste vergeben.
 - Siege gegen ausländische Spieler, die in der Deutschen Rangliste oder einer Verbandsrangliste stehen, werden wie Siege gegen deutsche Spieler gewertet.
 - Bei Siegen gegen andere ausländische Spieler, die nicht in Deutschland spielen, kann der Ranglistenausschuss unter Heranziehung der Welt- oder Europa-

ranglisten und bekannten Turnierergebnissen eine spielstärkegerechte Einstufung des ausländischen Spielers vornehmen.

- Siege gegen B- und B/A-Spieler.

- d) Spieler können aus der Rangliste bzw. den Zusatzranglisten gestrichen werden, wenn sie in den letzten 12 Monaten weder an einem Turnier noch an einem Mannschaftsspiel teilgenommen haben.
2. Es werden folgende Wettspiele für die Rangliste gewertet:
 - a) Ranglistenturniere, die vom DTB oder einem Landesverband genehmigt wurden.
 - b) Alle für die ITF-/ATP-/WTA- und ETA-Ranglisten zählende Turniere.
 - c) Von der ITF oder ETA veranstaltete Mannschaftswettbewerbe.
 - d) Mannschaftswettbewerbe der Spielklassen, die vom DTB oder einem Landesverband genehmigt wurden.
 - e) Ergebnisse gegen Spieler der Damen- und Herren-Rangliste.
3. Es werden nur Siege gewertet, die mindestens in „best of three“-Wettspielen erzielt wurden. Bei den Damen ab 30 werden die besten fünf und bei den Herren ab 30 die besten sieben Ergebnisse gewertet.
3. Abbruchsiege können nur dann wie ein erzielt Ergebnis gewertet werden, wenn mindestens ein Spiel vollendet wurde. Der Spieler ist verpflichtet, den genauen Spielstand beim Abbruch auf seinem Ranglistenbogen anzugeben. Über die Wertung entscheidet der Ranglistenausschuss endgültig.
5. Eine B-Nummer wird auf Antrag beim zuständigen Landesverband und danach durch Beschluss des Ranglistenausschusses vergeben, wenn wegen mangelnder Turnierergebnisse eine leistungsgerechte Einstufung nach dem Berechnungsverfahren nicht möglich ist.

B-Nummern werden nur in den Altersklassen vergeben, in denen Mannschaftsspiele veranstaltet werden und wenn die Spieler auch in diesen Mannschaften spielen.

Für Damen, die zehn oder mehr Einzelspiele (gewonnene und verlorene) bestritten haben, und für Herren, die zwölf oder mehr Einzelspiele bestritten haben, darf keine B-Nummer vergeben werden. Spieler erhalten keine B-Nummer, wenn im laufenden Jahr keine Ergebnisse vorliegen und sie bereits im Vorjahr eine B-Nummer hatten.

6. Neueinstufungen

Die Einstufung von Spielern, die nach Verabschiedung der Ranglisten für die Mannschaftswettbewerbe neu in die Rangliste einzureihen sind, muss bis zum 31. Januar, für die Bundesliga Herren 30 bis zum 15. Januar d.J. beantragt werden. Eine Einstufung kann nur auf Antrag eines Landesverbandes, eines Regionalligaausschusses oder eines Gremiums des DTB erfolgen.

C. Änderungen

1. Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gemäß Ranglistenordnung stattgegeben, wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet bzw. eingestuft. Die Ranglistenplätze der übrigen Spieler bleiben unverändert.
2. Der Ranglistenausschuss kann die Rangliste jederzeit auch ohne Anrufung ändern und Spieler abstufen bzw. aus der Deutschen Rangliste nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben hat.

D. Veröffentlichung

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom DTB veröffentlicht.

Stand: 26.11.2001

